



Fachbereiche EU 6 und WD 3

**Zur Frage des Schutzes ukrainischer Militärdienstverweigerer
aus Gewissensgründen**

Zur Frage des Schutzes ukrainischer Militärdienstverweigerer aus Gewissensgründen

Aktenzeichen:	EU 6-30000-0007-0015; WD 3-30000-0005-0010
Abschluss der Arbeit:	18. September 2026
Fachbereich:	EU 6: Europa- und Völkerrecht, Auswärtiges und Sicherheit WD 3: Verfassung und Verwaltung

Die Arbeiten des Fachbereichs Europa- und Völkerrecht, Auswärtiges und Sicherheit geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten des Fachbereichs geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegen, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab der Fachbereichsleitung anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

Inhaltsverzeichnis

1.	Fragestellung und Gang der Darstellung	5
2.	Einführung	7
2.1.	Zum Begriff der Militärdienstverweigerung	7
2.2.	Schlaglicht auf Berichte zur Rechtslage und -praxis in der Ukraine	8
3.	Flüchtlingsschutz nach Art. 9 ff. StatusVO für Wehrdienstverweigerer aus Gewissensgründen	12
3.1.	Überblick	12
3.2.	Zur Frage der Verfolgung bei Militärdienstverweigerern aus Gewissensgründen	14
3.2.1.	Überblick: Begründete Furcht vor Verfolgung i. S. v. Art. 9 StatusVO	14
3.2.2.	Grundsatz: Legitimität des Militärdienstes	16
3.2.3.	Verfolgung hinsichtlich der Modalitäten des Wehrdienstes und der Sanktionierung seiner Verweigerung	17
3.2.3.1.	Verfolgungshandlungen i. S. v. Art. 9 Abs. 2 StatusVO	17
3.2.3.1.1.	Psychische oder physische Gewalt	17
3.2.3.1.2.	Unverhältnismäßige oder diskriminierende Bestrafung	18
3.2.3.1.3.	Voraussichtliche Beteiligung an Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen die Menschlichkeit	19
3.2.3.2.	Gegen Art. 4 GRCh, Art. 3 EMRK verstoßende Haftbedingungen	20
3.2.3.3.	Zwischenergebnis	22
3.2.4.	Verpflichtung zum Militärdienst entgegen Gewissensgründen als solche als Verfolgung?	22
3.2.4.1.	Verletzung von Art. 9 EMRK?	24
3.2.4.1.1.	Rechtsprechung des EGMR zum Recht auf Militärdienstverweigerung gemäß Art. 9 EMRK	24
3.2.4.1.2.	Besonderheiten der Anwendung von Art. 9 Abs. 1 EMRK in einem Verteidigungskrieg	27
3.2.4.2.	Verletzung von Art. 18 IPbPR?	30
3.2.4.3.	Schwerwiegende Verletzung des Rechts auf Militärdienstverweigerung aus Art. 9 EMRK, Art. 18 IPbPR?	32
3.2.4.3.1.	Auslegung von Art. 9 Abs. 1 lit. a) StatusVO	34
3.2.4.3.2.	Anwendung auf den Zwang zur Ableistung von Kriegsdienst mit Waffen	35
3.2.4.4.	Zwischenergebnis zur begründeten Verfolgungsfurcht	38
3.3.	Verknüpfung mit einem Verfolgungsgrund, Art. 9 Abs. 3, Art. 10 StatusVO	39
3.3.1.	Religion	40
3.3.2.	Politische Überzeugung	40
3.3.3.	Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe	40
3.3.4.	Zusammenhang i. S. v. Art. 9 Abs. 3 StatusVO	41
3.3.4.1.	„Verfolgungstendenz“	41
3.3.4.2.	Objektiver Ansatz	42

3.3.4.3.	Zwischenergebnis	43
3.4.	Ausschlussklausel, insb. Art. 12 Abs. 2 lit. b)	44
3.5.	Zwischenfazit zum Flüchtlingsschutz	45
4.	Subsidiärer Schutz nach Art. 15 ff. StatusVO	46
4.1.	Drohende Folter, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung, Art. 15 lit. b) StatusVO	47
4.2.	Bedrohung einer Zivilperson durch willkürliche Gewalt in einem Konflikt	48
5.	Asyl, Art. 16a GG	50
6.	Nationale Abschiebungsverbote	51
6.1.	§ 60 Abs. 5 AufenthG	52
6.1.1.	Verletzung von Art. 3 EMRK	52
6.1.2.	Verletzung von Art. 9 EMRK	53
6.1.2.1.	Suspendierung von Art. 9 EMRK in der Ukraine?	53
6.1.2.2.	Gewissensentscheidung	53
6.1.2.3.	Erforderliche Schwelle für das Eingreifen eines Abschiebungsverbots	54
6.1.2.3.1.	EGMR	54
6.1.2.3.2.	Deutsche Verwaltungsgerichte	55
6.2.	§ 60 Abs. 7 AufenthG	56

1. Fragestellung und Gang der Darstellung

Die Fachbereiche EU 6 und WD 3 wurden mit der Prüfung beauftragt, inwiefern sich ukrainische Staatsangehörige, die nach ukrainischem Recht zum Militärdienst verpflichtet sind, in Deutschland auf das **nationale Asylrecht** gemäß Art. 16a Grundgesetz (GG), auf den **unionsrechtlichen internationalen Schutz** nach der Statusverordnung (StatusVO)¹ oder auf **nationale Abschiebungsverbote** berufen können, wenn sie den **Dienst an der Waffe aus Gewissensgründen** verweigern. Dies soll insbesondere im Lichte der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) untersucht werden.²

Diese Fragen haben jüngst besondere Relevanz³ erlangt, weil sich ukrainische Wehrpflichtige grundsätzlich⁴ nicht mehr auf den vorübergehenden Schutz nach der **Massenzustrom-Richtlinie**⁵ berufen können. Mit Durchführungsbeschluss des Rates vom 30. Juli 2026 wurde der vorübergehende Schutz zwar grundsätzlich bis zum 4. März 2028 verlängert.⁶ Zugleich sieht der Beschluss aber vor, dass **ukrainische Wehrpflichtige**, die nicht nachweisen können, ihre militärischen Pflichten in der Ukraine eingehalten zu haben, ab dem 31. Juli 2026 vom Schutz **ausgenommen**

- 1 Verordnung (EU) 2024/1347 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen, denen internationaler Schutz gewährt wurde, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anspruch auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des gewährten Schutzes, zur Änderung der Richtlinie 2003/109/EG des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates, [ABl. L 1347, 22.5.2024, S. 1 \(berichtigte Fassung\)](#).
- 2 Es werden auftragsgemäß keine weiteren Normen geprüft, bspw. unionsrechtliche oder grundgesetzliche Abschiebungsverbote.
- 3 Gemäß Art. 17 Massenzustrom-Richtlinie verdrängt der vorübergehende Schutz keine internationalen Schutzanträge, sodass Betroffene auch schon in den letzten Jahren Anträge auf Flüchtlings- oder subsidiären Schutz stellen konnten. Vgl. dazu EuGH, Urteil vom 20. November 2025, Rs. C-195/25, Framholm.
- 4 Nicht erfasst sind ukrainische Wehrpflichtige, die vor Inkrafttreten des neuen Durchführungsbeschlusses bereits vorübergehenden Schutz innerhalb der EU genießen. Ferner sind solche Wehrpflichtige geschützt, die von ukrainischen Behörden die Erlaubnis zum Verlassen des Landes haben. Dies ist regelmäßig der Fall, wenn sie ihren Wehrdienst bereits abgeleistet haben oder etwa aus gesundheitlichen Gründen von der Wehrpflicht befreit sind, vgl. [Keine vereinfachte Aufnahme mehr in die EU – Was ändert sich für wehrpflichtige Ukrainer?](#), LTO vom 30. Juli 2026.
- 5 Richtlinie 2001/55/EG des Rates vom 20. Juli 2001 über Mindestnormen für die Gewährung vorübergehenden Schutzes im Falle eines Massenzustroms von Vertriebenen und Maßnahmen zur Förderung einer ausgewogenen Verteilung der Belastungen, die mit der Aufnahme dieser Personen und den Folgen dieser Aufnahme verbunden sind, auf die Mitgliedstaaten, [ABl. L 212, 7.8.2001, S. 12](#). Siehe zum Schutzregime für Ukrainer und Ukrainerinnen: Dietz, Kriegsvertriebene aus der Ukraine – Die Anwendung der RL 2001/55/EG nach dem Beschluss 2022/382 des Rates vom 4.3.2022, NVwZ 2022, 505; Dietz, Aktuelle Entwicklungen im Asylrecht, NVwZ-RR 2026, 593 (595). Zur Anwendbarkeit der Massenzustrom-Richtlinie auf Kriegsdienstverweigerer: Fachbereich EU 6, Zur Anwendbarkeit der Ausschlussklausel des Art. 28 Massenzustromrichtlinie 2001/55/EG auf Kriegsdienstverweigerung, [EU 6 - 3000 - 053/23](#), 17. November 2023.
- 6 Durchführungsbeschluss (EU) 2026/1912 des Rates vom 30. Juli 2026 zur Verlängerung des mit dem Durchführungsbeschluss (EU) 2022/382 eingeführten vorübergehenden Schutzes, [ABl. L, 2026/1912, 4.8.2026](#).

werden.⁷ Ziel ist es, den vorübergehenden Schutz für ukrainische Geflüchtete und die allgemeine Fähigkeit der Ukraine, sich gegen den völkerrechtswidrigen Angriffskrieg Russlands zu verteidigen, miteinander in Einklang zu bringen, vgl. Erwägungsgrund (ErwG) 16 des Beschlusses.⁸

In der nachfolgenden **Einführung** unter **Ziff. 2.** wird zunächst auf den Begriff der Militärdienstverweigerung aus Gewissensgründen eingegangen (Ziff. 2.1.) und – ohne Anspruch auf Vollständigkeit – die Rechtslage und Rechtspraxis in der Ukraine skizziert (Ziff. 2.2.). **Ziff. 3.** stellt den rechtlichen Rahmen für den **unionsrechtlichen Flüchtlingsschutz** dar und beleuchtet dabei insbesondere die Rechtsprechung des EGMR zu Art. 9 EMRK (s. Ziff.3.2.4.1.1., Ziff. 3.2.4.3.2.). **Ziff. 4.** stellt die Voraussetzungen des **subsidiären Schutzes** dar. **Ziff. 5.** und **Ziff. 6.** beleuchten das **nationale Schutzregime** mit Blick auf das Asylrecht aus Art. 16a GG und nationale Abschiebungsverbote gemäß § 60 Abs. 5, Abs. 7 AufenthG.

Es ist zu betonen, dass es sich bei der Schutzgewährung stets um eine **Einzelfallentscheidung** handelt, dass die Lage in der Ukraine volatil ist und sowohl **die tatsächlichen Umstände** als auch der **rechtliche Umgang mit Militärdienstverweigerern** (s. Ziff. 2.2.) im Fluss sind. Angesichts des erst kürzlich entfallenen vorübergehenden Schutzes nach der Massenzustrom-Richtlinie kann zudem (noch) nicht auf gefestigte Rechtsprechung zu hier aufgeworfenen Fragen zurückgegriffen werden.⁹ Dies gilt insbesondere auch für Entscheidungen des EGMR und des Europäischen Gerichtshofs (**EuGH**), der nach Art. 19 Abs. 1 S. 2 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) allein für die verbindliche Auslegung des Unionsrechts zuständig ist. Zu bedenken ist, dass sich die verfügbare Rechtsprechung zum EU-Recht überwiegend nicht auf die StatusVO, sondern auf die Vorgängerregelungen, insbesondere der Anerkennungsrichtlinie 2011/95¹⁰, bezieht. Die Regelungen wurden zwar im Wesentlichen inhaltsgleich übernommen.¹¹ Dass die Voraussetzungen für die Schutzgewährung auf EU-Ebene aber nunmehr in Verordnungs- und nicht mehr in Richtlinienform geregelt sind, bedeutet einen geringeren Ausgestaltungs- und Auslegungsspielraum der Mitgliedstaaten.¹²

7 Vgl. Art. 2 Durchführungsbeschluss (EU) 2026/1912. Die Frage, ob von diesem Ausschlussstatbestand, der „unbeschadet der Grundrechte“ gilt, Personen auszunehmen sind, die sich auf das Menschenrecht der Militärdienstverweigerung aus Gewissensgründen berufen können, ist nicht auftragsgegenständlich.

8 So auch Kommission, Vorschlag für einen Durchführungsbeschluss des Rates zur Verlängerung des mit dem Durchführungsbeschluss (EU) 2022/382 eingeführten vorübergehenden Schutzes bis zum 4. März 2028, KOM(2026) 345 endg., Begründung, S. 1 f.

9 Vgl. i. d. S. Cuno, Flüchtlingsschutz bei Kriegsdienstverweigerung, ZAR 2025, 133 (140).

10 Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (Neufassung), [ABl. L 337 vom 20.12.2011, S. 9](#).

11 Vgl. EuGH, Urteil vom 4. Juni 2026, Rs. C-440/25, Ebilum, Rn. 30.

12 Vgl. Art. 288 Abs. 2, 3 Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV). Vgl. zu dem in Art. 78 AEUV verankerten Ziel, das Gemeinsame Europäische Asylsystem sukzessive zu harmonisieren: Müller, Der Grundsatz des gegenseitigen Vertrauens im Mehrebenensystem der Europäischen Union, 2023, S. 351 f.

2. Einführung

2.1. Zum Begriff der Militärdienstverweigerung

Für den **Begriff der Militärdienstverweigerung aus Gewissensgründen** existiert keine präzise allgemeingültige Definition.¹³ Nach einer Resolution der Menschenrechtskommission aus dem Jahr 1977 ist sie gegeben, wenn die Dienstverweigerung „religiös, moralisch, ethisch, humanitär oder ähnlich motivierten Grundsätzen und Gewissensgründen sowie auch tief empfundenen Überzeugungen entspringt“. ¹⁴ Auf diese Definition verweisen sowohl der Hochkommissar der Vereinten Nationen für Flüchtlinge (UNHCR) als auch die Asylagentur der EU (EUAA).¹⁵ Eine bloße Abneigung gegen den Militärdienst oder die Angst vor Kampfeinsätzen reichen nicht aus.¹⁶ Die **Aufrichtigkeit** der Überzeugungen oder Gewissensgründe ist im Rahmen einer **individuellen Prüfung** festzustellen.¹⁷

Hinsichtlich der Verweigerung wird zwischen der Ablehnung des Militärdienstes als solchem (**absolute Verweigerung**) und der **teilweisen oder selektiven Verweigerung** unterschieden. Letztere zeichnet sich dadurch aus, dass Personen „aus juristischen, moralischen oder politischen Gründen einen konkreten Konflikt oder die Mittel und Methoden zur Austragung dieses Konflikts ablehnen.“¹⁸ Unter dem Begriff der selektiven Verweigerung werden auf flüchtlingsvölkerrechtlicher Ebene insbesondere Konstellationen diskutiert, in denen der Betroffene die Beteiligung am Militärdienst ablehnt, weil er fürchtet, andernfalls an der Begehung von Kriegsverbrechen oder Verbrechen gegen die Menschlichkeit beteiligt zu werden (vgl. Art. 9 Abs. 1 lit. e) StatusVO).¹⁹ Der **UNHCR** geht in seinen Richtlinien zum internationalen Schutz Nr. 10 (im Folgen-

13 Venedig-Kommission, Ukraine, Amicus Curiae Brief on alternative (non-military) service, [CDL-AD\(2025\)006](#), 18. März 2025, S. 9, Rn. 32.

14 Resolution der Menschenrechtskommission 1998/77, Militärdienstverweigerung aus Gewissensgründen, [E/CN.4/RES/1998/77](#), 22. April 1998.

15 Vgl. EUAA, Anhörung von Asylbewerbern mit religiös begründeten Asylanträgen, [November 2022](#), S. 15; UNHCR, Richtlinien zum internationalen Schutz Nr. 10: Anträge auf Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft aus Gründen des Militärdienstes im Zusammenhang mit Artikel 1 (A) 2 des Abkommens von 1951 bzw. des Protokolls von 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, [HCR/GIP/13/10/Corr. 1](#), 12. November 2014, Rn. 3.

16 UNHCR, Handbook on Procedures and Criteria for Determining Refugee Status and Guidelines on International Protection ([HCR/1P/4/ENG/REV.4](#)), 2019, Rn. 168.

17 EUAA, Anhörung von Asylbewerbern mit religiös begründeten Asylanträgen, [November 2022](#), S. 96; UNHCR, Handbook on Procedures and Criteria for Determining Refugee Status and Guidelines on International Protection, [HCR/1P/4/ENG/REV.4](#), 2019, Rn. 174.

18 GA Sharpston, Schlussanträge vom 11. November 2014, Rs. C-472/13, Shepherd, Rn. 53.

19 Idler, Die Flüchtlingsanerkennung von Wehrdienstverweigerern und Deserteuren nach der Genfer Flüchtlingskonvention, 1. Aufl. 2020, S. 84, 129 ff.; Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages, Schutz von Kriegsdienstverweigerern nach der Genfer Flüchtlingskonvention Schutz von Kriegsdienstverweigerern nach der Genfer Flüchtlingskonvention, [WD 2 - 3000 - 069/23](#), 16. Oktober 2023, S. 8 ff. Vgl. zu den selektiven Verweigerern auch: Cuno, Flüchtlingsschutz bei Kriegsdienstverweigerung, ZAR 2025, 133 ff.

den UNHCR-Richtlinien Nr. 10) davon aus, dass das Recht auf Verweigerung aus Gewissensgründen **absoluten, teilweisen und selektiven Verweigerern zustehet**.²⁰ Dies stimmt mit der Einschätzung der EUAA in einem ihrer Praxisleitfäden überein.²¹ Jedenfalls die absolute Militärdienstverweigerung ist sowohl nach Auffassung des EGMR als auch des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) menschenrechtlich geschützt.²² Nach Auffassung des UNHCR gilt das Recht auf Militärdienstverweigerung sowohl in **Friedens- als auch in Zeiten des bewaffneten Konflikts**.²³ Im Einklang hiermit kritisierte der UN-Menschenrechtsausschuss (MRA), dass Staaten das Recht auf Militärdienstverweigerung teils nur in Friedenszeiten anerkennen.²⁴ Im Kontext der Menschenrechte erfasst der Begriff der Militärdienstverweigerung in zeitlicher Hinsicht sowohl Fälle, in denen sich Wehrpflichtige einer drohenden oder bereits erfolgten Einberufung entziehen oder diese ausdrücklich verweigern, als auch Fälle der Desertion.

Diese Arbeit fokussiert sich auf **absolute Verweigerer aus Gewissensgründen, die den Dienst an der Waffe generell ablehnen**. Unter Ziff. 3.2.4.1.2. wird auf die **Besonderheiten** eingegangen, die sich aus der Anwendung des Menschenrechts auf Militärdienstverweigerung aus Gewissensgründen gemäß Art. 9 EMRK in **Kriegszeiten** ergeben könnten. Als Militärdienst²⁵ wird dabei im Folgenden der Dienst in den Streitkräften eines Staates bezeichnet, sei es – als allgemeine Wehrpflicht – in Friedenszeiten oder als Kriegsdienst während eines bewaffneten Konflikts. Als Ersatzdienst wird der Dienst bezeichnet, der von Wehrdienstverweigerern als Ersatz für die Einberufung zu den Streitkräften des Staates geleistet wird. Er kann in Form eines Zivildienstes außerhalb der Streitkräfte oder als Nichtkombattant innerhalb der Armee geleistet werden.²⁶

2.2. Schlaglicht auf Berichte zur Rechtslage und -praxis in der Ukraine

Diese Arbeit kann keinen umfassenden und vollständig aktuellen Überblick über den Umgang der Ukraine mit Militärdienstverweigerern geben. Ohne Anspruch auf Vollständigkeit werden im Folgenden Entwicklungen skizziert, die der öffentlichen Berichterstattung zu entnehmen sind.

20 [UNHCR-Richtlinien Nr. 10](#), Rn. 3, 10.

21 EUAA, Anhörung von Asylbewerbern mit religiös begründeten Asylanträgen, [November 2022](#), S. 88, 90. Siehe auch GA Sharpston, Schlussanträge vom 11. November 2014, Rs. C-472/13, Shepherd, Rn. 53 ff.

22 Vgl. EGMR, Urteil vom 7. Juli 2011, Beschw.-Nr. 23459/03, Bayatyan/Armenien, Rn. 110 f.; BVerwG, Urteil vom 6. Februar 2019, 1 A 3/18, Rn. 110.

23 UNHCR, Richtlinien zum internationalen Schutz Nr. 10: Anträge auf Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft aus Gründen des Militärdienstes im Zusammenhang mit Artikel 1 (A) 2 des Abkommens von 1951 bzw. des Protokolls von 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, [HCR/GIP/13/10/Corr. 1](#), 12. November 2014, Rn. 3 (im Folgenden: UNCHR-Richtlinien Nr. 10).

24 Vgl. MRA, Concluding observations – Finland, [CCPR/CO/82/FIN](#), 2. Dezember 2004, Rn. 15.

25 Die Begriffe „Wehrdienstverweigerung“ und „Kriegsdienstverweigerung“ in Kriegssituationen werden in Rechtsprechung und Literatur synonym verwendet.

26 Vgl. [UNHCR-Richtlinien Nr. 10](#), Rn. 3; EUAA, Anhörung von Asylbewerbern mit religiös begründeten Asylanträgen, [November 2022](#), S. 89; Praxisleitfäden für politische Überzeugung, [November 2022](#), S. 59.

Die Ukraine hat als Reaktion auf die militärische Aggression Russlands am 24. Februar 2022 den Kriegszustand eingeführt und die allgemeine Mobilmachung ausgerufen.²⁷ Seitdem unterliegen männliche ukrainische Staatsbürger zwischen 23 und 60 Jahren einem Ausreiseverbot.²⁸ Die Umgehung der Einberufung während einer Mobilmachung ist nach § 336 des ukrainischen Strafbuches (ukr. StGB) mit einer **Freiheitsstrafe von drei bis fünf Jahren** bewehrt. Eine Wehrdienstverweigerung während des Kriegszustands oder in einer Gefechtssituation wird ebenfalls mit einer Freiheitsstrafe von drei bis fünf Jahren bestraft, § 407 ukr. StGB. Eine Desertion während des Kriegszustands oder in einer Gefechtssituation wird mit einer Freiheitsstrafe von fünf bis zwölf Jahren (§ 408 ukr. StGB) und eine Verweigerung der Erfüllung militärischer Pflichten sowie die Umgehung des Militärdienstes durch Selbstverstümmelung, Vortäuschung einer Krankheit, Dokumentenfälschungen oder andere Betrugsformen mit Freiheitsstrafe von fünf bis zehn Jahren (§ 409 ukr. StGB) geahndet. Die gleiche Strafe droht bei eigenmächtigem Verlassen des Kriegsschauplatzes oder der Weigerung, während des Kampfes die Waffe zu gebrauchen, § 429 ukr. StGB. Nach Art. 62 ukr. StGB kann das Gericht für bestimmte Straftaten, die von Wehrpflichtigen während der Mobilisierung begangen wurden, auch einen Dienst von bis zu zwei Jahren in einem Strafbataillon verhängen bzw. eine Haftstrafe von bis zu zwei Jahren in einen Dienst in einem Strafbataillon umwandeln. Deserteure könnten ihre Strafe in speziellen Abteilungen für Militärangehörige innerhalb normaler Gefängnisse verbüßen.²⁹

Art. 35 Abs. 4 der ukrainischen Verfassung garantiert die **Möglichkeit eines nicht-militärischen Wehersatzdienstes** für den Fall, dass **religiöse Überzeugungen** der Ableistung von Militärdienst **entgegenstehen**. Gemäß Art. 64 der ukrainischen Verfassung kann dieses Recht während der Verhängung des Kriegsrechts oder eines Ausnahmezustands **eingeschränkt** werden.³⁰ Nach Angaben des Europäischen Büros für Kriegsdienstverweigerung wurde **die Kriegsdienstverweigerung** in der Ukraine seit Verhängung des Kriegsrechts de facto **ausgesetzt**.³¹ In Länderberichten wird darauf verwiesen, dass Personen, die **bestimmten Religionsgemeinschaften** angehören und keine

27 Tsurkalenko, Spannungsverhältnis zwischen Rechten und Pflichten: Mobilmachung in der Ukraine, [Ukraine-Analysen Nr. 324](#), 19. Dezember 2025. Näher zum von der Mobilmachung ausgeschlossenen Personenkreis: BFA, Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl Österreich, Länderinformation der Staatendokumentation, Ukraine, [Version 19](#), 8. Juli 2026, S. 20.

28 Auswärtiges Amt, [Ukraine: Reise- und Sicherheitshinweise](#), Stand 14. September 2026.

29 Vgl. etwa: VG Augsburg, Urteil vom 25. März 2025, Au 2 K 24.30835, Rn. 41; BFA, Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl Österreich, Länderinformation der Staatendokumentation, Ukraine, [Version 19](#), 8. Juli 2026, S. 23; The Danish Immigration Service, [Ukraine, Exit rules, exemptions from military service/mobilization during martial law, documentation, punishment of evaders and deserters from military service](#), Juni 2023, S. 56 ff.

30 Vgl. Venedig-Kommission, Ukraine, Amicus Curiae Brief on alternative (non-military) service, [CDL-AD\(2025\)006](#), 18. März 2025, S. 4; BFA, Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl Österreich, Länderinformation der Staatendokumentation, Ukraine, [Version 19](#), 8. Juli 2026, S. 23.

31 Vgl. Europäisches Büro für Kriegsdienstverweigerung, Annual Report, Conscientious Objection to Military Service in Europe 2025, [11. Mai 2026](#), S. 80.

Waffen tragen können oder dürfen, in der Praxis zu relativ friedlichen Tätigkeiten in der Armee herangezogen (mobilisiert) werden können (bspw. als Köche, Fahrer und Ingenieure).³²

Am 15. April 2025 entschied der **Oberste Gerichtshof der Ukraine**, dass Staatsangehörige in Kriegszeiten den Militärdienst nicht aufgrund religiöser Überzeugungen verweigern können und ein alternativer Zivildienst nur in Friedenszeiten möglich sei.³³ Allerdings sollten **religiöse Überzeugungen** insoweit berücksichtigt werden, dass Wehrdienstverweigerer nur zur Erfüllung solcher Pflichten herangezogen werden sollten, die „**nicht das Tragen und/oder den Einsatz von Waffen beinhalten**“.³⁴ Das Urteil wird in der öffentlichen Berichterstattung dahingehend zusammengefasst, dass der Oberste Gerichtshof sich im Wesentlichen auf das Kriegsrecht und die dringende Notwendigkeit der Landesverteidigung stütze. Es gebe zwar in Friedenszeiten Alternativen zum verpflichtenden Militärdienst. In Kriegszeiten, während der Mobilisierung und des Verteidigungskriegs seien aber alle Bürger der Ukraine – unabhängig von ihrer Religion – zur Landesverteidigung verpflichtet. Es handele sich beim derzeitigen Verteidigungskrieg um ein „außergewöhnliches öffentliches Erfordernis“, das Einschränkungen bestimmter Freiheiten, einschließlich religiöser Befreiungen vom Militärdienst, rechtfertige. Der Oberste Gerichtshof erkannte unter Bezugnahme auf die Rechtsprechung des EGMR an, dass ein Gleichgewicht zwischen der Religionsfreiheit und den staatlichen Verpflichtungen herzustellen sei. Der EGMR habe aber noch keine Maßstäbe für einen Krieg von derartigem Ausmaß und nationaler Bedrohung entwickelt.³⁵

Die Frage, wie das Recht auf Militärdienstverweigerung und die Notwendigkeit der Landesverteidigung in Einklang zu bringen sind, beschäftigt auch das **Verfassungsgericht der Ukraine**.³⁶ Im sog. Zelinskyi-Verfahren,³⁷ das inzwischen mit mehreren weiteren Verfahren verbunden wurde,³⁸ ersuchte der Vorsitzende des Verfassungsgerichts die **Venedig-Kommission** des Europarats um die Erstellung eines **Amicus-Curiae-Schriftsatzes** zur Frage des (nicht militärischen) Ersatzdienstes³⁹. Auf die Wertungen der Venedig-Kommission wird unter **Ziff. 3.2.4.1.2.** näher eingegan-

32 BFA, Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl Österreich, Länderinformation der Staatendokumentation, Ukraine, [Version 19](#), 08.07.2026, S. 23.

33 Oberster Gerichtshof der Ukraine, Beschluss vom 15. April 2025, Nr. 573/406/24.

34 Amnesty International, [Amnesty Report 2025/26](#): Zur Lage der Menschenrechte weltweit; Ukraine 2025.

35 Vgl. The Kyiv Independent, [Ukraine's Supreme Court rules religious belief does not exempt citizens from military service during wartime](#), 1. Mai 2025.

36 S. darüber hinaus Rechtsprechungsübersicht bei: Vovk, [How should government deal with conscientious objectors in wartime? ecoi.net](#), 12. Mai 2025.

37 Constitutional Court of Ukraine, [Religious beliefs and military duty: the Court is deliberating the case upon the constitutional complaint of Dmytro Zelinskyi](#).

38 Constitutional Court of Ukraine, [The Court Deliberates the Case upon Constitutional Complaints Regarding Military Service in View of Religious Beliefs](#), 3. Oktober 2025.

39 Venedig-Kommission, Ukraine, Amicus Curiae Brief on alternative (non-military) service, [CDL-AD\(2025\)006](#), 18. März 2025. Die Venedig-Kommission ist ein unabhängiges Beratungsgremium des Europarates. Die Kommission berät Staaten insbesondere zu Verfassungsfragen, Rechtsstaatlichkeit und Menschenrechten. Ihre Stellungnahmen sind rechtlich nicht bindend.

gen. Soweit ersichtlich, hat das Verfassungsgericht in den genannten Verfahren noch keine Entscheidung getroffen. Das Berufungsgericht und das Kassationsgericht hatten entschieden, dass das ukrainische Recht während der Mobilmachung keinen Ersatzdienst vorsehe und das Recht auf Bekundung der eigenen Religion oder Weltanschauung nicht absolut sei, sondern der verfassungsmäßigen Pflicht unterliege, die territoriale Integrität und Souveränität des Staates gegen ausländische Aggressionen zu verteidigen.⁴⁰

In der Online-Berichterstattung heißt es, dass ein vom Ministerkabinett der Ukraine im Mai 2025 verabschiedeter „Fahrplan zur Rechtsstaatlichkeit“, der Teil der Verpflichtungen der Ukraine im Rahmen des Beitrittsprozesses zur EU sei, als ein strategisches Ziel die Gewährleistung des Rechts auf „Wehrdienstverweigerung aus religiösen Gründen während des Kriegsrechts“ nenne. Es solle bis Ende Juni 2026 ein **„Gesetz zur Gewährleistung des Rechts auf Ableistung eines Ersatzdienstes während des Kriegsrechts oder einer Sonderperiode“** verabschiedet werden. Offenbar habe das zuständige Ministerium einen ersten Entwurf erstellt.⁴¹

Die vom Menschenrechtsrat der Vereinten Nationen eingesetzte **„Unabhängige Internationale Untersuchungskommission zur Ukraine“** (Independent International Commission of Inquiry on Ukraine) dokumentierte Berichte über Menschenrechtsverstöße, die während der Mobilmachung für die ukrainischen Streitkräfte begangen wurden. In ihrem **Bericht zur Menschenrechtslage in der Ukraine vom 30. März 2026** wird von Zwangsrekrutierungen berichtet, die mit unrechtmäßiger Verwaltungshaft, fehlendem Zugang zu einem Anwalt sowie vorschnellen Untersuchungen durch militärische medizinische Kommissionen einhergingen, bei denen mögliche zugrunde liegende gesundheitliche Probleme außer Acht gelassen würden.⁴² Zur Situation von Kriegsdienstverweigerern aus Gewissensgründen verweist der Bericht auf Interviews mit **Kriegsdienstverweigerern aus religiösen Gründen**. Die befragten Kriegsdienstverweigerer hätten berichtet, dass sie ungeachtet ihrer ausdrücklichen Weigerung, militärische Tätigkeiten auszuüben, **gewaltsam** in ein **territoriales Rekrutierungszentrum** und anschließend in ein **Militärlager gebracht** worden seien. Einige von ihnen hätten körperliche Gewalt selbst erlebt oder sie beobachtet (darunter Schläge durch Mitarbeiter des territorialen Rekrutierungszentrums und Militärangehörige). Sie hätten berichtet, dass sie in den Militärlagern **Strafen** und **psychischem Druck** ausgesetzt gewesen seien, wie zum Beispiel Scheinhinrichtungen, lang andauernde Einsperrung in einer in den Boden gegrabenen Grube (auch im Winter), Androhung sexueller Gewalt sowie Verweigerung von Nahrung.⁴³

Berichte über gewaltsame und willkürliche Rekrutierungen durch ukrainische Behörden finden sich auch in anderen Quellen. Bspw. heißt es im Bericht des österreichischen Bundesamts für Fremdenwesen und Asyl: „Es kommt vor, dass Mitarbeiter der Einberufungsbehörde Männer im

40 Vgl. Venedig-Kommission, Ukraine, Amicus Curiae Brief on alternative (non-military) service, [CDL-AD\(2025\)006](#), 18. März 2025, S. 4, Rn. 8.

41 Corley, [Ukraine: Longest prison sentence yet for conscientious objector](#), Forum 18, 16. Juni 2026.

42 Report of the Independent International Commission of Inquiry on Ukraine, Human rights situations that require the Council's attention, [A/HRC/61/61](#), 30. März 2026, Rn. 73 ff.

43 Report of the Independent International Commission of Inquiry on Ukraine, Human rights situations that require the Council's attention, [A/HRC/61/61](#), 30. März 2026, Rn. 77 f.

wehrpflichtigen Alter gewaltsam im öffentlichen Raum festnehmen, um sie zum Militärdienst einzuziehen. Diese Vorgehensweise wird als „Busifizierung“ bezeichnet und führt zu willkürlichen geheimen Inhaftierungen, Misshandlungen und Todesfällen“. ⁴⁴ In Online-Beiträgen wird berichtet, dass Strafverfahren gegen Kriegsdienstverweigerer, denen ein ziviler Ersatzdienst verweigert wurde, zunehmen und dass die Verweigerer auf Militärbasen festgehalten würden, wo sie Misshandlungen ausgesetzt seien. ⁴⁵

3. Flüchtlingsschutz nach Art. 9 ff. StatusVO für Wehrdienstverweigerer aus Gewissensgründen

3.1. Überblick

Die Statusverordnung vereinheitlicht die Kriterien für die Anerkennung von Asylbewerbern als Flüchtlinge i. S. d. Art. 1 der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) in den Mitgliedstaaten, vgl. ErwG 26 Status-VO. ⁴⁶ Die Verordnung ist daher unter Beachtung der GFK auszulegen. ⁴⁷ Aus diesem Grund können für die Auslegung auch – nicht rechtsverbindliche ⁴⁸ – Auslegungshandreichungen des UNHCR herangezogen werden. ⁴⁹ Dies gilt bspw. für das Handbuch über Verfahren

44 BFA, Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl Österreich, Länderinformation der Staatendokumentation, Ukraine, [Version 19](#), 8. Juli 2026, S. 21 m. w. N.; vgl. auch: Tsurkalenko, Spannungsverhältnis zwischen Rechten und Pflichten: Mobilmachung in der Ukraine, [Ukraine-Analysen Nr. 324](#), 19. Dezember 2025, S. 2ff., zu rechtsstaatlichen Bedenken bei Rekrutierungen.

45 Corley, [Ukraine: Longest prison sentence yet for conscientious objector](#), Forum 18, 16. Juni 2026; [Corley, Ukraine: Conscientious Objectors Convicted, Jailed, Held In Military Units – Analysis](#), eurasia review, 14. September 2026.

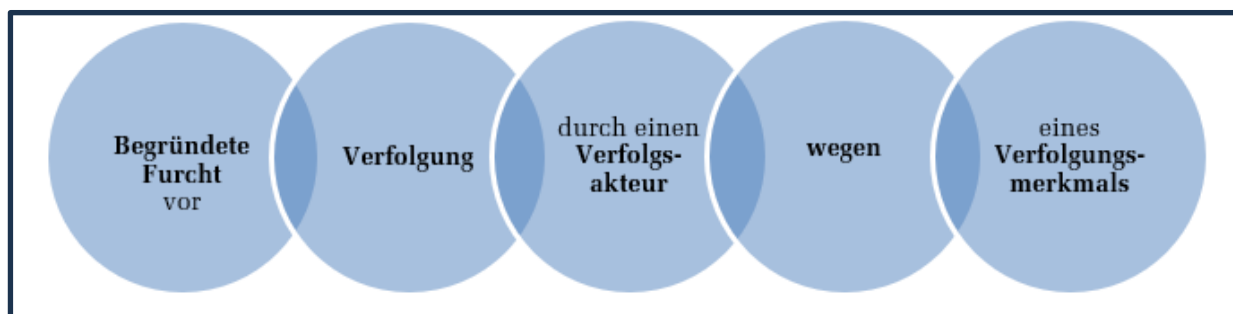
46 Frei/Hinterberger/Hruschka, in: Hruschka, GFK, 1. Aufl. 2022, Art. 1 GFK Rn. 11.

47 Vgl. ErwG 2 StatusVO, Art. 78 Abs. 1 S. 2 AEUV; EuGH, Urteil vom 4. Oktober 2024, verb. Rs. C-608/22 und C-609/22, Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl u. a. (Femmes afghanes), Rn. 33; Urteil vom 19. November 2020, Rs. C-238/19, Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Service militaire et asile), Rn. 20; Urteil vom 13. September 2018, Rs. C-369/17, Shajin Ahmed/Bevándorlási és Menekültügyi Hivatal, Rn. 41; Urteil vom 26. Februar 2015, Rs. C-472/13, Shepherd, Rn. 23; Urteil vom 5. September 2012, verb. Rs. C-71/11 und C-99/11, Y und Z, Rn. 47 ff.; Urteil vom 2. März 2010, verb. Rs. C-175/08, C-176/08, C-178/08 und C-179/08, Aydin Salahadin Abdulla u.a., Rn. 54.

48 GA Sharpston, Schlussanträge vom 4. März 2010, Rs. C-31/09, Bolbol, Rn. 16, Fn. 19; BVerfG Beschluss vom 19. September 2006, 2 BvR 2368/04, Rn. 14: „Es steht den nationalen Gerichten der Mitgliedstaaten frei, zur Auslegung der Genfer Flüchtlingskonvention die einschlägigen Publikationen des Hochkommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge heranzuziehen. Eine verfassungsrechtliche Pflicht obliegt den Fachgerichten hingegen nicht, da von diesen Publikationen keine völkerrechtliche Bindungswirkung ausgeht“.

49 EuGH, Urteil vom 13. September 2018, Rs. C-369/17, Shajin Ahmed/Bevándorlási és Menekültügyi Hivatal, Rn. 57; GA Mengozzi, Schlussanträge vom 1. Juni 2010 zu EuGH, verb. Rs. C-57/09 und C-101/09, B und D, Rn. 41 ff. Vgl. auch: Idler, Die Flüchtlingsanerkennung von Wehrdienstverweigerern und Deserteuren nach der Genfer Flüchtlingskonvention, 1. Aufl. 2020, S. 198 f.

und Kriterien zur Feststellung der Flüchtlingseigenschaft (UNHCR-Handbuch)⁵⁰ sowie die **UNHCR-Richtlinien Nr. 10**.⁵¹ Bei der Auslegung ist zudem die zum EU-Primärrecht zählende **EU-Grundrechtecharta** (GRCh) zu beachten (vgl. ErwG 11 StatusVO),⁵² deren Rechte wiederum überwiegend mit denen der **EMRK** korrespondieren.



Flüchtlingsschutz: Positive Tatbestandsmerkmale

Die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft setzt voraus, dass der Antragsteller aus **begründeter Furcht vor Verfolgung** (s. näher **Ziff. 3.2.**) **wegen** der **Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung** oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten **sozialen Gruppe** (s. näher **Ziff. 3.3.**) aus seinem Herkunftsstaat geflohen ist und dessen nicht in Anspruch nehmen kann bzw. will,⁵³ vgl. Art. 3 Nr. 5 StatusVO. Die Verfolgung muss von einem **Verfolgersakteur** i. S. v. Art. 6 StatusVO ausgehen. Dies sind der Staat, Parteien oder Organisationen, die den Staat oder einen wesentlichen Teil seines Hoheitsgebiets beherrschen oder nichtstaatliche Akteure, sofern der Staat oder sonstige Organisationen nicht in der Lage oder willens sind, Verfolgungsschutz zu gewährleisten.

Von der Flüchtlingseigenschaft ausgeschlossen sind Personen, auf die die Ausschlussklausel aus **Art. 12 StatusVO** Anwendung findet (s. **Ziff. 3.4.**).

50 UNHCR, Handbook on Procedures and Criteria for Determining Refugee Status and Guidelines on International Protection, [HCR/1P/4/ENG/REV.4](#), 2019.

51 [UNHCR-Richtlinien Nr. 10](#).

52 Vgl. EuGH, Urteil vom 4. Oktober 2024, verb. Rs. C-608/22 und C-609/22, Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl u. a. (Femmes afghanes), Rn. 36; Urteil vom 19. November 2020, Rs. C-238/19, Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Service militaire et asile), Rn. 20; Urteil vom 26. Februar 2015, Rs. C-472/13, Shepherd, Rn. 23 m. w. N.

53 Grundsätzlich kommt auch bei Verfolgung durch einen staatlichen Akteur eine interne Schutzalternative in Betracht, vgl. Art. 8 Abs. 2 StatusVO. Diese Voraussetzungen dürften in der hier in Rede stehenden Konstellation aber nicht erfüllt sein. Der UNHCR weist darauf hin, dass die Prüfung einer internen Schutzalternative bei Militärdienstverweigerern aus Gewissensgründen überflüssig sei, da dem Verweigerer aller Voraussicht nach im ganzen Land Verfolgung drohen würde, vgl. [UNHCR-Richtlinien Nr. 10](#), Rn. 60

3.2. Zur Frage der Verfolgung bei Militärdienstverweigerern aus Gewissensgründen

Die **Verfolgung** bzw. die **begründete Furcht** davor, verfolgt zu werden, bildet den „Kern und Ausgangspunkt“⁵⁴ bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft. Unter Ziff. 3.2.1 werden zunächst die hierfür aus Art. 9 StatusVO folgenden Maßstäbe dargestellt. Ziff. 3.2.2. bis Ziff. 3.2.4. analysieren, welche staatlichen Maßnahmen im Zusammenhang mit der Militärdienstverweigerung als Verfolgung in Betracht kämen.

3.2.1. Überblick: Begründete Furcht vor Verfolgung i. S. v. Art. 9 StatusVO

„**Begründete Furcht**“ vor Verfolgung setzt nach der Rechtsprechung des EuGH voraus, dass eine hinreichende Wahrscheinlichkeit besteht, dass der Schutzsuchende bei Rückkehr in sein Herkunftsland tatsächlich Verfolgung erleidet. Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten müssen dies anhand einer individuellen, konkreten und objektiven Beurteilung der persönlichen Umstände des Betroffenen sowie der Tatsachen und Umstände im Zusammenhang mit dem Antrag und der Lage im Herkunftsland vornehmen.⁵⁵

Die GFK definiert den **Verfolgungsbegriff** nicht. Unter Berücksichtigung u. a. der Empfehlungen des UNHCR wird im völkerrechtlichen Schrifttum die Ansicht vertreten, dass unter Verfolgung i. S. v. Art. 1 Abschnitt A GFK das Risiko zu verstehen sei, eine **schwere Menschenrechtsverletzung** zu erleiden, gegen die kein staatlicher Schutz besteht.⁵⁶ Art. 9 StatusVO greift diesen menschenrechtsbasierten Ansatz⁵⁷ auf und konkretisiert, welche Handlungen als Verfolgung im Sinne von Art. 1 Abschnitt A GFK einzustufen sind.

Art. 9 Abs. 1 StatusVO	Schwerwiegende Verletzung eines grundlegenden Menschenrechts (lit. a)	Kumulierung von Maßnahmen, die einer Verletzung i. S. v. lit. a) gleichkommt (lit. b)
Art. 9 Abs. 2 StatusVO	Beispiele für mögliche Verfolgungshandlungen	

Überblick Art. 9 Abs. 1, Abs. 2 StatusVO

Nach **Art. 9 Abs. 1 lit. a) StatusVO** müssen die fraglichen Handlungen aufgrund ihrer Art oder Wiederholung so gravierend sein, dass sie eine **schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte** darstellen, insbesondere der absoluten Rechte, von denen gemäß Art. 15 Abs. 2 EMRK keine Abweichung zulässig ist. Zu den in Art. 15 Abs. 2 EMRK genannten Rechten zählen:

⁵⁴ Frei/Hinterberger/Hruschka, in: Hruschka, GFK, 1. Aufl. 2022, Art. 1 GFK Rn. 11.

⁵⁵ Vgl. ausführlich: EuGH, Urteil vom 4. Juni 2026, Rs. C-440/25, Ebilum, Rn. 76 ff.

⁵⁶ Frei/Hinterberger/Hruschka, in: Hruschka, GFK, 1. Aufl. 2022, Art. 1 GFK Rn. 11; Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages, Schutz von Kriegsdienstverweigerern nach der Genfer Flüchtlingskonvention Schutz von Kriegsdienstverweigerern nach der Genfer Flüchtlingskonvention, [WD 2 - 3000 - 069/23](#), 16. Oktober 2023, S. 5.

⁵⁷ Vgl. Dörig, in: Thym/Hailbronner, EU Immigration and Asylum Law, 3. Aufl. 2022, Kap. 20 Rn. 13 f.

das Recht auf Leben (Art. 2 EMRK, Art. 2 GRCh), das Verbot der Folter, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung und Bestrafung (Art. 3 EMRK, Art. 4 GRCh), das Sklavereiverbot (Art. 4 EMRK, Art. 4 GRCh) und der Grundsatz *nulla poena sine lege* (Art. 7 EMRK, Art. 49 GRCh).⁵⁸

Die StatusVO definiert nicht, welche weiteren Menschenrechte als „grundlegend“ einzustufen sind. Die **Militär-dienstverweigerung aus Gewissensgründen** wird primär aus dem Recht auf **Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit** abgeleitet. Dieses ist in **Art. 18** des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte (**IP-bpR**), **Art. 9 EMRK** und **Art. 10 GRCh** verankert. Stimmen im Schrifttum gehen davon aus, dass die Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit als grundlegendes Menschenrecht einzustufen sei.⁵⁹ Dies steht im Einklang mit der Rechtsprechung des EuGH, der – hinsichtlich der religiösen Dimension von Art. 10 GRCh – entschieden hat, dass es sich bei Art. 10 Abs. 1 GRCh um eines der Fundamente einer demokratischen Gesellschaft und ein grundlegendes Menschenrecht handele.⁶⁰



Vss. gem. Art. 9 Abs. 1 lit. a StatusVO

Verfolgung i. S. v. Art. 9 Abs. 1 lit. a) StatusVO setzt ferner eine **Verletzung** der Menschenrechte voraus. Die Frage der Verletzung bestimmt sich nach der Eingriffsdogmatik in Bezug auf das jeweilige Menschenrecht.⁶¹ Bei absolut gewährleisteten Rechten – wie dem Verbot der unmenschlichen und erniedrigenden Behandlung oder Bestrafung i. S. v. Art. 4 GRCh, Art. 3 EMRK – bedeutet jeder Eingriff zugleich auch eine Verletzung. Bei anderen Menschenrechten („relative Menschenrechte“) liegt eine Verletzung nur vor, wenn der Eingriff nicht gerechtfertigt werden kann.⁶²

Art. 9 Abs. 1 lit. a) Status-VO erfordert schließlich eine **schwerwiegende** Menschenrechtsverletzung. Dies entspricht dem Ansatz der GFK: Eine Menschenrechtsverletzung ist nur dann Verfolgung im Sinne von Art. 1 Abschnitt A GFK, wenn sie einen **bestimmten Schweregrad** erreicht (s. noch Ziff. 3.2.4.3.).⁶³

58 EuGH, Urteil vom 4. Oktober 2024, verb. Rs. C-608/22 und C-609/22, Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl u. a. (Femmes afghanes), Rn. 33; Urteil vom 5. September 2012, verb. Rs. C-71/11 und C-99/11, Y und Z, Rn. 8.

59 Vgl. Dörig, in: Thym/Hailbronner, EU Immigration and Asylum Law, 3. Aufl. 2022, Kap. 20 Rn. 15 ff., der weitere Menschenrechte nennt, die seiner Ansicht nach als grundlegend eingestuft werden sollten.

60 EuGH, Urteil vom 19. November 2020, Rs. C-238/19, Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Service militaire et asile), Rn. 57.

61 Frei/Hinterberger/Hruschka, in: Hruschka, GFK, 1. Aufl. 2022, Art. 1 GFK Rn. 46.

62 Dörig, in: Thym/Hailbronner, EU Immigration and Asylum Law, 3. Aufl. 2022, Kap. 20 Rn. 24; Frei/Hinterberger/Hruschka, in: Hruschka, GFK, 1. Aufl. 2022, Art. 1 GFK Rn. 46.

63 EuGH, Urteil vom 4. Oktober 2024, verb. Rs. C-608/22 und C-609/22, Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl u. a. (Femmes afghanes), Rn. 40; Urteil vom 5. September 2012, verb. Rs. C-71/11 und C-99/11, Y und Z, Rn. 22; Urteil vom 26. Februar 2015, Rs. C-472/13, Shepherd, Rn. 25 m. w. N.

3.2.2. Grundsatz: Legitimität des Militärdienstes

Es ist allgemein anerkannt, dass Staaten das Recht haben, sich zu verteidigen und dafür berechtigt sind, von ihren Bürgern die Ableistung des Militärdienstes zu verlangen.⁶⁴ Nach den UNHCR-Richtlinien Nr. 10 müssen die militärische Rekrutierung und der Militärdienst eine Rechtsgrundlage haben, auf nicht willkürliche und nicht diskriminierende Weise angewendet werden und militärischen Erfordernissen und Plänen entsprechen. Die Einberufung muss gerichtlich anfechtbar sein.⁶⁵ Staaten sind grundsätzlich auch befugt, Strafen gegen Personen zu verhängen, die ohne gültigen Grund desertieren oder den Wehrdienst umgehen.⁶⁶ Vor diesem Hintergrund stellt eine **zwangsweise Rekrutierung zum Wehrdienst als solche** nach überwiegender Auffassung in Literatur⁶⁷ und Rechtsprechung⁶⁸ **keine Verfolgungshandlung** dar.

Gleichwohl ziehen die Menschenrechte der nationalen Ausgestaltung der Wehrpflicht gewisse Grenzen.⁶⁹ In Betracht kommen schwere Menschenrechtsverletzungen oder sonstige schwere Schädigungen i. S. v. Art. 9 Abs. 1 StatusVO mit Blick auf die **Ausgestaltung des Militärdienstes** und die aus einer Militärdienstverweigerung folgenden Sanktionen (s. Ziff. 3.2.3.).⁷⁰ In Betracht kommt aber auch, dass die **Verpflichtung zum Militärdienst entgegen der eigenen Gewissensentscheidung als solche** als schwerwiegende Menschenrechtsverletzung und damit als Verfolgung i. S. v. Art. 9 Abs. 1 lit. a) StatusVO einzustufen sein könnte (s. Ziff. 3.2.4.)

64 Vgl. EGMR, Urteil vom 7. Juli 2011, Beschw.-Nr. 23459/03, Bayatyan/Armenien, Rn. 125; EUAA, Anhörung von Asylbewerbern mit religiös begründeten Asylanträgen, [November 2022](#), S. 89; Praxisleitfäden für politische Überzeugung, [November 2022](#), S. 59; [UNHCR-Richtlinien Nr. 10](#), Rn. 5, mit dem Hinweis, dass dies nicht für die Einziehung von Nichtstaatsbürgern durch eine Besatzungsmacht in besetzten Gebieten im Kontext internationaler bewaffneter Konflikte gelte. Zwangsrekrutierungen durch die russische Armee in russisch besetzten Gebieten der Ukraine sind folglich nicht von dem genannten Recht der souveränen Staaten gedeckt.

65 Siehe ausführlich zum Hintergrund und den Anforderungen: [UNHCR-Richtlinien Nr. 10](#), Rn. 5 f.

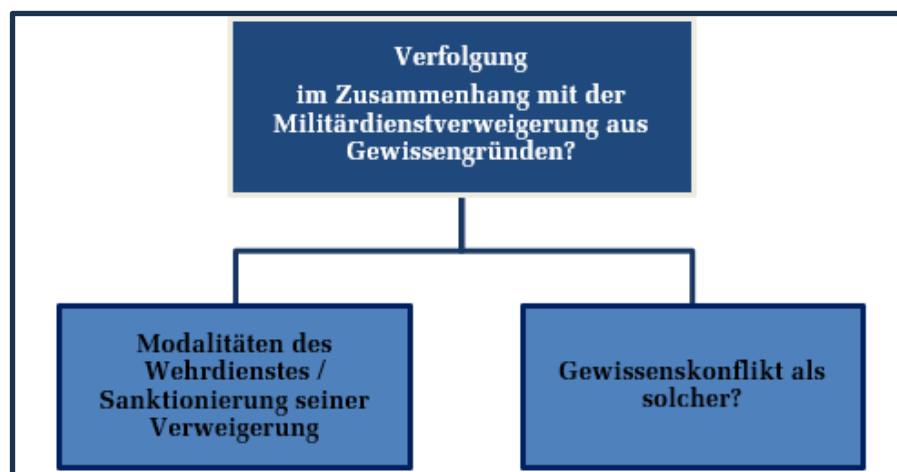
66 EUAA, Anhörung von Asylbewerbern mit religiös begründeten Asylanträgen, [November 2022](#), S. 89; Praxisleitfäden für politische Überzeugung, [November 2022](#), S. 59; [UNHCR-Richtlinien Nr. 10](#), Rn. 5 f., Wissenschaftliche Dienste, Sachstand, Schutz von Kriegsdienstverweigerern nach der Genfer Flüchtlingskonvention, [WD 2 - 3000 - 069/23](#), 16. Oktober 2023, S. 8.

67 Hailbronner, in: Hailbronner, Kommentar Ausländerrecht, Juni 2026, § 3a AsylVfGNG Rn. 9; Kluth, Anmerkung zu BVerwG, Urteil vom 19. Januar 2023 – 1 C 22.21, NVwZ 2023, 1161 (1166); Lehmann, Dogmatische und praktische Fragen zu den flüchtlingsrechtlichen Konsequenzen von Wehrdienstentziehung, NVwZ 2018, 293 (294).

68 BVerwG, Beschluss vom 16. Januar 2018, 1 VR 12/17, Rn. 86; BayVG, Urteil vom 8. April 2024, 11 B 20.30362, Rn. 20; VG Berlin, Urteil vom 21. November 2025, 39 K 236/25 A, Rn. 29; VG Würzburg, Urteil vom 11. Februar 2026, W 6 K 25.30217.

69 [UNHCR-Richtlinien Nr. 10](#), Rn. 17; EUAA, Anhörung von Asylbewerbern mit religiös begründeten Asylanträgen, [November 2022](#), S. 89.

70 Vgl. VG Berlin, Urteil vom 21. November 2025, 39 K 236/25 A, Rn. 20.



3.2.3. Verfolgung hinsichtlich der Modalitäten des Wehrdienstes und der Sanktionierung seiner Verweigerung

Die EUAA weist darauf hin, dass die Art und Weise, wie der Militärdienst vom Staat angewendet bzw. sanktioniert wird, eine schwerwiegende Menschenrechtsverletzung i. S. v. Art. 9 Abs. 1 lit. a) StatusVO darstellen könne.⁷¹ Die in den Praxisleitfäden **beispielhaft genannten** Konstellationen beziehen sich auf die Auflistung in **Art. 9 Abs. 2 StatusVO** (s. Ziff. 3.2.3.1.).⁷² Darüber hinaus wird in der Rechtsprechung die Fallgruppe der unmenschlichen oder erniedrigenden **Haftbedingungen** als etwaige schwerwiegende Menschenrechtsverletzung thematisiert (Ziff. 3.2.3.2.).

3.2.3.1. Verfolgungshandlungen i. S. v. Art. 9 Abs. 2 StatusVO

3.2.3.1.1. Psychische oder physische Gewalt

Art. 9 Abs. 2 lit. a) StatusVO normiert den Tatbestand **physischer oder psychischer Gewalt**, die – wenn sie den Schweregrad der unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung i. S. v. Art. 3 EMRK, Art. 4 GRCh erreicht – als Verfolgung eingestuft werden könnte.⁷³ In Betracht käme ferner, dass **Rekrutierungsmaßnahmen** i. S. v. Art. 9 Abs. 2 lit. b) StatusVO **diskriminierend** sind.

71 EUAA, Anhörung von Asylbewerbern mit religiös begründeten Asylanträgen, [November 2022](#), S. 90.

72 Diese wiederum dürften im Wesentlichen den im völkerrechtlichen Schrifttum diskutierten Fallgruppen (i) der selektiven Verweigerung eines Einsatzes, der für völkerrechtswidrig gehalten wird, und (ii) der diskriminierenden Strafverfolgung oder Bestrafung aufgrund der Verweigerung, vgl. Idler, Die Flüchtlingsanerkennung von Wehrdienstverweigerern und Deserteuren nach der Genfer Flüchtlingskonvention, 1. Aufl. 2020, S. 84, 129 ff.; Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages, Schutz von Kriegsdienstverweigerern nach der Genfer Flüchtlingskonvention Schutz von Kriegsdienstverweigerern nach der Genfer Flüchtlingskonvention, [WD 2 - 3000 - 069/23](#), 16. Oktober 2023, S. 8 ff.; Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages, Kriegsdienstverweigerung als Menschenrecht und Fluchtgrund im Völkerrecht, [WD 2 - 3000 - 117/15](#), S. 12 f.

73 EUAA, Anhörung von Asylbewerbern mit religiös begründeten Asylanträgen, [November 2022](#), S. 90.

Soweit ersichtlich, gibt es bisher keine gefestigte Rechtsprechung zu der Frage, wie die Modalitäten des ukrainischen Wehrdienstes hinsichtlich der Anerkennung des Flüchtlingsstatus einzustufen sind. Unter Berücksichtigung der Berichte über einige Fälle gewaltsamer und willkürlicher Rekrutierungen durch ukrainische Behörden, sowie über **Misshandlungen und psychischen Druck gegenüber Militärdienstverweigerern**, wie sie der Bericht der Unabhängigen internationalen Untersuchungskommission zur Ukraine vom 30. März 2026 beschreibt (s. Ziff. 2.2.),⁷⁴ lässt sich nicht ausschließen, dass im Einzelfall eine Verfolgungshandlung i. S. v. Art. 9 Abs. 2 lit. a) StatusVO gerichtlich anerkannt würde. Soweit ersichtlich liegt eine solche Entscheidung (bisher) aber nicht vor.

Hinsichtlich diskriminierender Rekrutierungspraktiken i. S. v. Art. 9 Abs. 2 lit. b) StatusVO wird auf eine Entscheidung des Verwaltungsgerichts (VG) Berlin vom 21. November 2025 hingewiesen. Das Gericht geht davon aus, dass Diskriminierungsmerkmale wie Ethnizität, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder politischen Überzeugung bei der Heranziehung zum Wehrdienst durch den ukrainischen Staat keine Rolle spielen.⁷⁵

3.2.3.1.2. Unverhältnismäßige oder diskriminierende Bestrafung

Verfolgung kann gemäß Art. 9 Abs. 2 lit. c), d) StatusVO grundsätzlich auch dann vorliegen, wenn die **Strafverfolgung** oder **Bestrafung** für die Verweigerung des Militärdienstes – wegen Verweigerung gerichtlichen Rechtsschutzes – **unverhältnismäßig** ist oder auf **diskriminierende Weise** verhängt wird.⁷⁶

Nach der Rechtsprechung des EuGH müssen die in Rede stehenden behördlichen Maßnahmen im Einklang mit Art. 9 Abs. 1 Status-VO einen **bestimmten Schweregrad** erreichen.⁷⁷ „Unverhältnismäßigkeit“ sei gegeben, wenn das in Rede stehende Vorgehen **über das hinausgehe**, was erforderlich sei, damit der betreffende Staat **sein legitimes Recht auf Unterhaltung einer Streitkraft** ausüben könne.⁷⁸ Für die Beurteilung kommt es in erster Linie auf die Rechtspraxis bzw. Rechtsanwendung an.⁷⁹ Für die Frage, ob eine Strafverfolgung oder Bestrafung **diskriminierenden** Charakter hat, ist nach der Rechtsprechung des EuGH zu prüfen, „ob die Situation von Militärangehörigen, die die Leistung ihres Dienstes verweigern, unter Berücksichtigung der Ziele von Rechtsvor-

74 Report of the Independent International Commission of Inquiry on Ukraine, Human rights situations that require the Council's attention, [A/HRC/61/61](#), 30. März 2026, Rn. 77 f.

75 Siehe VG Berlin, Urteil vom 21. November 2025, 39 K 236/25 A, Rn. 25 m. w. N.

76 EUAA, Anhörung von Asylbewerbern mit religiös begründeten Asylanträgen, [November 2022](#), S. 90; UNHCR, Handbook on Procedures and Criteria for Determining Refugee Status and Guidelines on International Protection, [HCR/1P/4/ENG/REV.4](#), 2019, Rn. 167 ff.

77 EuGH, Urteil vom 26. Februar 2015, Rs. C-472/13, Shepherd, Rn. 49. Vgl. auch: Hailbronner, in: Hailbronner, Kommentar Ausländerrecht, Juni 2026, § 3a AsylVfGNG Rn. 9 (gravierende Strafe).

78 EuGH, Urteil vom 26. Februar 2015, Rs. C-472/13, Shepherd, Rn. 50; GA Sharpston, Schlussanträge vom 11. November 2014, Rs. C-472/13, Shepherd, Rn. 80.

79 Vgl. EuGH, Urteil vom 26. Februar 2015, Rs. C-472/13, Shepherd, Rn. 51; Bergmann/Dollinger, in: Bergmann/Dienelt Ausländerrecht, 15. Aufl. 2025, § 3a AsylG Rn. 11.

schriften über die legitime Ausübung des Rechts auf Unterhaltung einer Streitkraft, mit der anderer Personen vergleichbar ist“. Auf dieser Grundlage sei festzustellen, ob die gegen die Gruppe der Dienstverweigerer verhängten Strafen offensichtlich diskriminierenden Charakter haben.⁸⁰ Im entschiedenen Fall ging es um einen Militärangehörigen, der den Dienst aus Gewissensgründen verweigerte (selektive Verweigerung). Der EuGH prüfte hingegen nicht, ob sich die konkrete Strafe schon wegen der geltend gemachten Gewissensnot der Verweigerer als unverhältnismäßig oder diskriminierend erweist.

Die vom EuGH entwickelten Maßstäbe dürften sich im Wesentlichen mit denen des **UNHCR** decken. Nach den UNHCR-Richtlinien Nr. 10 liegt Verfolgung vor, wenn der Verweigerer Gefahr läuft, wegen seiner Weigerung aus Gewissensgründen der Strafverfolgung oder einer **unverhältnismäßigen oder willkürlichen Bestrafung** ausgesetzt zu werden. Auch die Androhung einer solchen Strafverfolgung oder Bestrafung, durch die Verweigerer unter Verletzung ihres Rechts auf Gedanken-, Gewissens- und Überzeugungsfreiheit dazu bewegt werden sollen, von ihrer Überzeugung abzulassen, überschreite die Grenze zur Verfolgung.⁸¹

Unter anderem das VG Würzburg gelangte unter Berücksichtigung des im **ukrainischen Strafbuch festgelegten Strafrahmens** zu der Einschätzung, dass sich die potenziellen Strafen im Vergleich zu anderen Rechtsordnungen – einschließlich der deutschen – nicht als unüblich oder unverhältnismäßig darstellten.⁸² Auch das VG Berlin kam zu dem Ergebnis, dass Haftstrafen, mit denen ukrainische Wehrdienstverweigerer rechnen müssten, für den verfolgten Zweck angemessen seien und insbesondere keinen mit einer Verletzung von Art. 3 EMRK vergleichbaren Schweregrad erreichen würden.⁸³

3.2.3.1.3. Voraussichtliche Beteiligung an Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen die Menschlichkeit

Gemäß Art. 9 Abs. 2 lit. e) StatusVO stellt die Strafverfolgung oder Bestrafung wegen Verweigerung des Militärdienstes in einem Konflikt eine Verfolgungshandlung dar, wenn der **Militärdienst** Verbrechen oder Handlungen umfassen würde, die in den Anwendungsbereich der Ausschlussgründe des Art. 12 Abs. 2 StatusVO fallen würden (**Verbrechen gegen den Frieden, Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit** im Sinne des Völkerrechts).⁸⁴

80 EuGH, Urteil vom 26. Februar 2015, Rs. C-472/13, Shepherd, Rn. 54 ff.

81 [UNHCR-Richtlinien Nr. 10](#), Rn. 18.

82 VG Würzburg, Urteil vom 11. Februar 2026, W 6 K 25.30447, Rn. 36; VG Berlin, Urteil vom 21. November 2025, 39 K 236/25 A, Rn. 27 ff. Offen gelassen: BayVGH, Urteil vom 8. April 2024, 11 B 20.30362, Rn. 32 ff.

83 VG Berlin, Urteil vom 21. November 2025, 39 K 236/25 A, Rn. 44 ff.

84 EUAA, Anhörung von Asylbewerbern mit religiös begründeten Asylanträgen, [November 2022](#), S. 90; Praxisleitfaden für politische Überzeugung, [November 2022](#), S. 60; UNHCR, Handbook on Procedures and Criteria for Determining Refugee Status and Guidelines on International Protection ([HCR/1P/4/ENG/REV.4](#)), 2019, Rn. 171; Cuno, Flüchtlingsschutz bei Kriegsdienstverweigerung, ZAR 2025, 133 (134 ff).

Im Gegensatz zu Art. 9 Abs. 2 lit. b), c) StatusVO kommt es nicht darauf an, ob die Strafverfolgung oder Bestrafung an sich wegen der Militärdienstverweigerung unverhältnismäßig oder diskriminierend ist. Nach der Rechtsprechung des EuGH sind von Art. 9 Abs. 2 lit. e) StatusVO alle Militärangehörigen, einschließlich logistischer und unterstützender Einheiten erfasst. Die jeweilige Person muss allerdings hinreichend plausibel darlegen, dass sie sich bei der Ausübung ihrer Funktionen in hinreichend unmittelbarer Weise an völkerrechtswidrigen Handlungen beteiligen müsste.⁸⁵ Früheres Verhalten der Einheit, bei der der Verweigernde eingesetzt würde, kann ein Indiz sein.⁸⁶ Gegen die Einschlägigkeit von Art. 9 Abs. 2 lit. e) StatusVO spricht es, wenn der Herkunftsstaat selbst Kriegsverbrechen ahndet.⁸⁷

Soweit ersichtlich, haben deutsche Verwaltungsgerichte die Anwendbarkeit von Art. 9 Abs. 2 lit. e) Status-VO (bzw. der Vorgängernorm) unter Verweis auf nur vereinzelte Menschenrechtsverletzungen durch ukrainische Streitkräfte und eine bestehende staatliche Strafverfolgung dieser Kriegsverbrechen bislang abgelehnt.⁸⁸

3.2.3.2. Gegen Art. 4 GRCh, Art. 3 EMRK verstoßende Haftbedingungen

In der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung zu Schutzsuchenden aus der Ukraine wird auch die Frage behandelt, ob die **Haftbedingungen in der Ukraine** gegen Art. 3 EMRK, Art. 4 GRCh verstoßen, sodass wegen Kriegsdienstverweigerung verurteilte Personen eine schwerwiegende Menschenrechtsverletzung i. S. d. Art. 9 Abs. 1 lit. a) StatusVO drohen würde. Nach der Rechtsprechung des **EGMR** verletzen Haftbedingungen dann Art. 3 EMRK, wenn die Leiden des Gefangenen über die unvermeidlich mit jeder rechtmäßigen Haft verbundenen Leiden oder Erniedrigungen hinausgehen.⁸⁹ Bei der Bewertung der Haftbedingungen zieht der EGMR insbesondere die europäischen Mindeststandards für Haftbedingungen gemäß der Praxis des Europäischen Antifolterkomitees (CPT) und die Berichte des CPT heran.⁹⁰ Nach der Rechtsprechung des EGMR sind die kumulativen Auswirkungen der Haftbedingungen und spezifische Vorwürfe des Betroffenen

85 EuGH, Urteil vom 19. November 2020, Rs. C-238/19, Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Service militaire et asile), Rn. 36; Urteil vom 26. Februar 2015, Rs. C-472/13, Shepherd, Rn. 33 ff.

86 EuGH, Urteil vom 26. Februar 2015, Rs. C-472/13, Shepherd, Rn. 40.

87 EuGH, Urteil vom 26. Februar 2015, Rs. C-472/13, Shepherd, Rn. 42.

88 Vgl. BayVGh, Urteil vom 8. April 2024, 11 B 20.30362, Rn. 25; OVG Mecklenburg-Vorpommern, Urteil vom 20. November 2023, 4 LB 466/20 OVG, Rn. 26; VG Würzburg, Urteil vom 11. Februar 2026, W 6 K 25.30447, Rn. 39; VG Berlin, Urteil vom 21. November 2025, 39 K 236/25 A, Rn. 33. Anders fällt die Bewertung bei russischen Schutzsuchenden aus, vgl. VG Bremen, Urteil vom 16. Januar 2024, 6 K 2587/20, Rn. 26; VG Berlin, Urteil vom 20. Januar 2025, 33 K 504/24, Rn. 119.

89 EGMR, Urteil vom 1. September 2016, Beschw.-Nr. 62303/13, Wenner/Deutschland, Rn. 55. Dazu Kromrey, Haftbedingungen als Auslieferungshindernis – Ein Beitrag zur Verwirklichung der Menschenrechte, 2017, S. 172.

90 Bspw. EGMR, Urteil vom 12. Januar 2012, Beschw.-Nr. 42525/07 und 60800/08, Ananyev u. a./Russland, Rn. 143 ff. (Überbelegung), Rn. 150 (Outdoor-Aktivitäten), Rn. 153 (Zugang zu Tageslicht und frischer Luft), Rn. 156 ff. (Sanitäreinrichtungen und Hygiene); Urteil vom 6. März 2011, Beschw.-Nr. 40907/98, Dougoz/Griechenland, Rn.46. Vgl. auch die umfangreichen Nachweise bei Pohlreich, Die Rechtsprechung des EGMR zum Vollzug von Straf- und Untersuchungshaft, NStZ 2011, 560, Fn. 3.

sowie die Haftdauer zu berücksichtigen.⁹¹ Das bedeutet, einerseits, dass der Mindestschweregrad beim Zusammentreffen schlechter Bedingungen erreicht sein kann, auch wenn eine einzelne unzulängliche Haftbedingung allein noch nicht zu einer Verletzung von Art. 3 EMRK führen würde.⁹² Andererseits können mehrere günstige Bedingungen einen für sich genommen sehr belastenden Umstand ausgleichen.⁹³ Zu den vom EGMR besonders berücksichtigten Faktoren zählen Unterbringung, mangelhafte Heizung oder Lüftung, übergroße Hitze, sanitäre Verhältnisse, Schlafmöglichkeiten, Ernährung und Erholung sowie Außenkontakte.⁹⁴ Der **EuGH** hat diese Maßstäbe zur Auslegung von Art. 4 GRCh übernommen.⁹⁵

Unter anderem der Bayerische Verwaltungsgerichtshof ging im Jahr 2024 davon aus, dass nicht von der Hand zu weisen sei, dass die Verbüßung einer Haftstrafe in einer ukrainischen Haftanstalt einer **unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung oder Bestrafung** gleichkommen könne. Die Haftbedingungen seien trotz Verbesserungen in den letzten Jahren noch immer schlecht und entsprächen nicht internationalen Standards, wobei die Bedingungen in polizeilichen (temporären) Haftenrichtungen härter seien als in Gefängnissen mit niedriger und mittlerer Sicherheitsstufe. Sie stellten zuweilen eine ernsthafte Bedrohung für Leben und Gesundheit der Gefangenen dar. Körperliche Misshandlungen, mangelnde medizinische Versorgung, Ernährungsdefizite, Hygienemängel, Lichtmangel und Gewalt unter den Gefangenen seien anhaltende Probleme.⁹⁶ Da Haftstrafen für Kriegsdienstverweigerer (jedenfalls in der Vergangenheit) aber regelmäßig zur Bewährung ausgesetzt worden seien, sei nicht davon auszugehen, dass die Betroffenen menschenunwürdigen Haftbedingungen ausgesetzt würden.⁹⁷ Demgegenüber gelangte das Oberverwaltungsgericht Mecklenburg-Vorpommern zu der Einschätzung, dass dem Schutzsuchenden

91 EGMR, Urteil vom 10. März 2015, Beschw.-Nr. 14097/12, 45135/12, 73712/12, 34001/13, 44055/13 und 64586/13, Varga u. a./Ungarn, Rn. 72; Urteil vom 10. April 2012, Beschw.-Nr. 24027/07, 11949/08, 36742/08, 66911/09, 67354/09, Babar Ahmad u.a./Vereinigtes Königreich, Rn. 202; Urteil vom 19. November 2009, Beschw.-Nr. 41015/04, Kaboulov/Ukraine, Rn. 108; Urteil vom 6. März 2001, Beschw.-Nr. 40907/98, Dougoz/Griechenland, Rn. 46.

92 EGMR, Ananyev u.a. v. Russland, Beschw.-Nr. 42525/07 und 60800/08, Urteil vom 12. Januar 2012, Rn. 142.

93 EGMR, Urteil vom 10. März 2015, Beschw.-Nr. 14097/12, 45135/12, 73712/12, 34001/13, 44055/13 und 64586/13, Varga u. a./Ungarn, Rn. 77.

94 Hailbronner, in: Hailbronner, Kommentar Ausländerrecht, Juni 2026, § 4 AsylVfGNG, Rn. 24.

95 Vgl. EuGH, Urteil vom 15. Oktober 2019, Rs. C-128/18, Dorobantu, 58 ff., 71 ff.; Urteil vom 25. Juli 2018, Rs. C-220/18 PPU, ML, Rn. 90; Urteil vom 25. März 2021, Beschw.-Nr. 40324/16, 2623/17, Bivolaru und Moldovan/Frankreich, Rn. 114. Siehe zu den zwischen den EU-Mitgliedstaaten maßgeblichen Anforderungen auch: Fachbereich EU 6, Europäischer Haftbefehl und Vollstreckungshindernisse – Unionsrechtliche Anforderungen an die Prüfung der Haftbedingungen im Ausstellungsmitgliedstaat, [EU 6 - 3000 - 044/24, 19. September 2024](#).

96 BayVGH, Urteil vom 8. April 2024, 11 B 20.30362, Rn. 31. Vgl. auch: VG Berlin, Urteil vom 21. November 2025, 39 K 236/25 A, Rn. 60; VG Augsburg, Urteil vom 25. März 2025, Au 2 K 24.30835, Rn. 40.

97 BayVGH, Urteil vom 8. April 2024, 11 B 20.30362, Rn. 33. Vgl. auch: VG Augsburg, Urteil vom 25. März 2025, Au 2 K 24.30835, Rn. 43.

zwar wohl Strafaft drohe, im individuellen Fall aber nicht mit einem Verstoß gegen Art. 3 EMRK zu rechnen sei.⁹⁸

3.2.3.3. Zwischenergebnis

Für Personen, die aus Gewissensgründen den Dienst an der Waffe ablehnen, kommen Verfolgungshandlungen i. S. v. Art. 9 Abs. 2 StatusVO und menschenunwürdige Haftbedingungen zwar grundsätzlich in Betracht. Hierfür wäre aber im Einzelfall erforderlich, dass die hinreichende Wahrscheinlichkeit besteht, dass der Schutzsuchende bei Rückkehr in sein Herkunftsland tatsächlich Misshandlungen des notwendigen Schweregrads erleiden wird.

Hinsichtlich der Frage, ob Militärdienstverweigerern aus Gewissensgründen nach **ukrainischem Strafrecht** eine **unverhältnismäßige Bestrafung** droht, deuten sowohl die Systematik von Art. 9 Abs. 2 lit. c) – lit. e) StatusVO als auch die Rechtsprechung des EuGH, die UNHCR-Richtlinien Nr. 10 und die Rechtsanwendung durch diverse deutsche Verwaltungsgerichte darauf hin, dass es für die Beurteilung nur auf das **objektive Strafmaß im Verhältnis zum Ziel, die Funktionsfähigkeit der Streitkräfte zu erhalten**, ankommt. Ebenso scheint es für die Frage der diskriminierenden Strafverfolgung nur darauf anzukommen, ob anknüpfend an ein Diskriminierungsmerkmal objektiv höhere Sanktionen verhängt werden.

Demgegenüber scheint es nach den vorstehend dargestellten Maßstäben **nicht auf den Aspekt anzukommen**, dass eine strafrechtliche Sanktionierung einen Verweigerer aus Gewissensgründen nur deshalb mehr als „gewöhnliche“ Verweigerer“ trifft, weil das **pönalisierte Verhalten** gleichzeitig **menschenrechtlich geschützt** ist. Wie unter Ziff. 5. zum Asylrecht aus Art. 16a GG dargestellt wird, gibt es zwar Literaturstimmen, die schon die **schlichte Bestrafung** von Kriegsdienstverweigerern als asylrelevant einstufen⁹⁹. Dies scheint aber nicht der gerichtlichen Praxis zu entsprechen.

3.2.4. Verpflichtung zum Militärdienst entgegen Gewissensgründen als solche als Verfolgung?

Unter Ziff. 3.2.3.3. wurde dargestellt, dass allein eine – objektiv verhältnismäßige – Bestrafung der Wehrdienstentziehung oder ggf. Fahnenflucht zulasten von Militärdienstverweigerern aus Gewissensgründen in der Rechtspraxis wohl grundsätzlich nicht als Verfolgung i. S. v. Art. 9 StatusVO eingestuft wird. Fraglich ist, ob der **Zwang zur Ableistung des Militärdienstes** einschließlich des Befehls, **Waffengewalt anzuwenden**, eine Verfolgung darstellen kann, wenn dies im

98 OVG Mecklenburg-Vorpommern, Urteil vom 20. November 2023, 4 LB 466/20 OVG, Rn. 49.

99 Funke-Kaiser, in: Funke-Kaiser/Fritz/Vormeier, Gemeinschaftskommentar zum Asylgesetz (GK-AsylG), Stand: 27. November 2023, Vor II – Grundlagen des Asylrechts, 3. Die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zum Asylgrundrecht, A. Das Asylgrundrecht und seine Voraussetzungen Rn. 152; Becker/Hruschka, in: Huber/Voßkuhle, 8. Aufl. 2024, Art. 16a GG Rn. 52.

Konflikt mit der eigenen Gewissensentscheidung steht.¹⁰⁰ Eine derartige Zwangssituation wäre insbesondere im Fall von Zwangsrekrutierungen und weiteren Maßnahmen (psychischen) Drucks in Militärbasen denkbar.¹⁰¹

In den UNHCR-Richtlinien Nr. 10 heißt es:

„Wäre die Person [...] gezwungen, gegen ihr Gewissen Militärdienst zu leisten oder an Kampfhandlungen teilzunehmen [...], liegt Verfolgung vor“.¹⁰²

Nachfolgend wird zunächst analysiert, unter welchen Voraussetzungen die Behandlung im Herkunftsstaat als **Menschenrechtsverletzung** einzustufen wäre. Hierfür wird zunächst auf die Gewährleistungen aus **Art. 9 Abs. 1 EMRK** eingegangen (**Ziff. 3.2.4.1.**). Diese entsprechen **Art. 10 Abs. 1 GRCh**.¹⁰³ Art. 10 Abs. 2 GRCh, der das Recht auf Wehrdienstverweigerung aus Gewissensgründen zwar explizit nennt, aber hinsichtlich des Schutzzumfangs auf die nationalen Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten verweist,¹⁰⁴ ist für die auftragsgegenständliche Frage nicht relevant.¹⁰⁵

100 Auf Ebene des internationalen Flüchtlingsschutzes ging der UNHCR bereits im Jahr 1979 davon aus, dass Antragsteller die Flüchtlingseigenschaft auf eine Verpflichtung zum Militärdienst entgegen ihrer religiösen Überzeugung stützen könnten. Zudem sei es den Vertragsstaaten der GFK überlassen, Personen als Flüchtlinge anzuerkennen, die sich aus echten Gewissensgründen geweigert haben, Militärdienst zu leisten, vgl. die seit 1979 nicht geänderte Passage in UNHCR, Handbook on Procedures and Criteria for Determining Refugee Status and Guidelines on International Protection, [HCR/1P/4/ENG/REV.4](#), 2019, Rn. 172 f.

101 Hinsichtlich der Substantiierung der begründeten Verfolgungsfurcht dürften daher Überschneidungen mit dem Tatbestand aus Art. 9 Abs. 2 lit. a) StatusVO bestehen, liegt aber nachfolgend auf der Frage, ob eine Verfolgung aus der schwerwiegenden Verletzung des grundlegenden Menschenrechts auf Militärdienstverweigerung aus Gewissensgründen resultieren kann.

102 [UNHCR-Richtlinien Nr. 10](#), Rn. 16. Vgl. die Aufforderung des Menschenrechtsrat: Resolution, Conscientious objection to military service, [A/HRC/RES/24/17](#), 8. Oktober 2013, Rn. 13, sowie den Überblick über weitere Resolutionen internationaler Organisationen: Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages, Kriegsdienstverweigerung als Menschenrecht und Fluchtgrund im Völkerrecht, [WD 2 - 3000 - 117/15](#), S. 10.

103 Erläuterungen zur Charta der Grundrechte, [ABl. C 303, 14.12.2007, S. 17 \(33\)](#).

104 Vgl. GA Sharpston, Schlussanträge vom 11. November 2014, Rs. C-472/13, Shepherd, Rn. 52 i. V. m. Fn. 52; Knecht, in: Schwarze/Becker/Hatje/Schoo, EU-Kommentar, 4. Aufl. 2019, Art. 10 GRCh Rn. 8; Waldhoff, in: Calliess/Ruffert, EUV/AEUV, 6. Aufl. 2022, Art. 10 GRCh Rn. 16, die Art. 10 Abs. 2 GRCh als lex specialis zu Art. 10 Abs. 1 GRCh einstufen. Muckel, in: Stern/Sachs, Europäische Grundrechte-Charta, 1. Aufl. 2016, Art. 10 GRCh Rn. 57: „In Art. 10 Abs. 2 kann es daher wohl nur noch um die ausdrückliche Garantie und die Gewährleistungstiefe in der jeweiligen Rechtsordnung gehen“.

105 Siehe ausführlich zur Regelungshistorie von Art. 10 GRCh und der Frage, ob über Art. 10 Abs. 1 GRCh – nach Anerkennung des Militärdienstverweigerungsrechts aus Gewissensgründen gemäß Art. 9 EMRK durch den EGMR – entsprechende unionsrechtliche Vorgaben für die EU-Mitgliedstaaten abgeleitet werden können: Fachbereich EU 6, Zur Anwendbarkeit der Ausschlussklausel des Art. 28 Massenzustromrichtlinie 2001/55/EG auf Kriegsdienstverweigerung, [EU 6 - 3000 - 053/23](#), 17. November 2023, S. 24 ff. Dafür: Streinz, in: Streinz, EUV/AEUV, 3. Aufl. 2018, Art. 10 GRCh Rn. 8. Wohl auch: Jarass, in: Jarass, Charta der Grundrechte der EU, 4. Aufl. 2021, Art. 10 GRCh Rn. 23, Fn. 98. Kritisch: Bernsdorff, in: Meyer/Hölscheidt, Charta der Grundrechte der Europäischen Union, 6. Aufl. 2024, Art. 10 GRCh Rn. 19, der meint, dass dieser Ansatz unberücksichtigt lasse, dass „nur eine solche Auslegung den dokumentierten Vorstellungen des Grundrechtekonvents als (historischem) Verfasser des in ein Spezialitätsverhältnis zu Art. 10 Abs. 1 gesetzten Art. 10 Abs. 2 entspricht, die die Ausgestaltungs- und Einschränkungshoheit vollumfänglich in der Hand der Mitgliedstaaten belässt“.

Unter **Ziff. 3.2.4.1.** wird auf die durch den UNHCR aus **Art. 18 IPbpR** abgeleiteten Gewährleistungen eingegangen. Gemäß Art. 4 Abs. 2 IPbpR handelt es sich bei Art. 18 IPbpR um ein **notstandsfestes Recht**, das auch im Fall eines öffentlichen Notstands, der die Existenz des Staates bedroht, nicht außer Kraft gesetzt werden darf. Bei diesen Garantien handelt es sich um „**grundlegende**“ **Menschenrechte** i. S. v. Art. 9 Abs. 1 lit. a) StatusVO, vgl. Ziff. 3.2.1.

Unter **Ziff. 3.2.4.3.** wird analysiert, unter welchen Voraussetzungen eine (unterstellte) Menschenrechtsverletzung als **schwerwiegend** einzustufen ist.

3.2.4.1. Verletzung von Art. 9 EMRK?

3.2.4.1.1. Rechtsprechung des EGMR zum Recht auf Militärdienstverweigerung gemäß Art. 9 EMRK

Der EGMR hat im **Jahr 2011** in der **Bayatyan-Entscheidung** erstmals die **Militärdienstverweigerung aus Gewissensgründen** dem Schutzbereich von **Art. 9 Abs. 1 EMRK** zugeordnet. Hierzu verwies er auf die in der Zwischenzeit eingetretene weitreichende Anerkennung dieses Rechts und darauf, dass Art. 4 EMRK der Anerkennung eines solchen Rechts nicht entgegenstehe. Dass Art. 4 Abs. 3 lit. b) EMRK den Militär- bzw. Ersatzdienst für Verweigerer aus Gewissensgründen vom Begriff der Zwangsarbeit ausnehme, schränke den Anwendungsbereich von Art. 9 EMRK nicht ein.¹⁰⁶

Der EGMR hat die Bayatyan-Entscheidung in seiner Folgerechtsprechung bestätigt und konkretisiert.¹⁰⁷ Bei dieser Rechtsprechungslinie handelt es sich um **innerstaatliche Sachverhalte**. Es ging also jeweils um die Frage, wie an die EMRK gebundene Staaten ihre innerstaatliche Rechtsordnung ausgestalten müssen, um dem aus Art. 9 EMRK folgenden Recht auf Militärdienstverweigerung aus Gewissensgründen Rechnung zu tragen. Es ging **nicht** um – für die vorliegende Fragestellung relevante – **auslandskausale Sachverhalte**, bei denen es nach dem „Mindeststandardprinzip“ darauf ankommt, ob im Zielstaat der Abschiebung eine „flagrante“ bzw. schwerwiegende Rechtsverletzung droht, die einer Abschiebung in dieses Land durch den Aufenthaltsstaat entgegensteht (s. zu dieser Differenzierung Ziff. 3.2.4.3., sowie zu den nationalen Abschiebungsverboten Ziff. 6.). Ferner bezog sich die bisher zum Recht auf Militärdienstverweigerung ergangene Rechtsprechung – **soweit ersichtlich** – **nicht** auf Fälle des **Kriegsrechts**, eines **Krieges** oder einer **Mobilmachung**,¹⁰⁸ sondern auf den Militärdienst in Friedenszeiten.

Voraussetzung für die Eröffnung des **Schutzbereichs** von Art. 9 Abs. 1 EMRK, ist, dass die Verweigerung des Militärdienstes Ausdruck einer Überzeugung ist, die ein ausreichendes Maß an Schlüssigkeit, Ernsthaftigkeit, Geschlossenheit und Wichtigkeit aufweist. Dies ist der Fall, wenn

106 Vgl. im Einzelnen: EGMR, Urteil vom 7. Juli 2011, Beschw.-Nr. 23459/03, Bayatyan/Armenien, Rn. 100 ff. Zur Entwicklung auch: Oeter, Wehrdienstverweigerung – ein Menschenrecht? Juristische Regelungen und Normen in Europa, in: Debatten um die Wehrpflicht, 2025, S. 73 ff.

107 Vgl. die Übersichten: EGMR, [Guide on Article 9 of the European Convention on Human Rights](#), 5. März 2026, S. 29 ff.; Factsheet, [Conscientious objection](#), März 2024.

108 Vgl. Venedig-Kommission, Ukraine, Amicus Curiae Brief on alternative (non-military) service, [CDL-AD\(2025\)006](#), 18. März 2025, S. 5, Rn. 15.

sie durch einen **schwerwiegenden und unüberwindbaren Konflikt** zwischen der Pflicht zum Dienst in einer Armee (einschließlich der Anwendung tödlicher Gewalt)¹⁰⁹ und dem Gewissen oder tief verwurzelten und aufrichtigen religiösen oder anderen Überzeugungen einer Person begründet ist.¹¹⁰ Dies gilt insbesondere für die **Ablehnung jeglicher Beteiligung am Krieg oder des Tragens von Waffen**.¹¹¹ Der EGMR lehnte die Anwendbarkeit von Art. 9 Abs. 1 EMRK in einem Fall ab, in dem die Weigerung nicht auf grundsätzlichen Einwänden gegen den Krieg oder das Tragen von Waffen, sondern auf der (religiös motivierten) Ablehnung der Legitimität der geltenden verfassungsrechtlichen Staatsordnung beruhte.¹¹² Die Garantien des Art. 9 Abs. 1 EMRK beschränken sich nicht auf den Wehrdienst im engeren Sinne, sondern gelten auch für den wiederkehrenden Dienst als Reservist.¹¹³ Die Eröffnung des Schutzbereichs hängt von den **konkreten Umständen des jeweiligen Einzelfalls** ab.¹¹⁴

Nach der Rechtsprechung des EGMR trifft die Konventionsstaaten in erster Linie die **negative Pflicht, Eingriffe** in die durch Art. 9 Abs. 1 EMRK garantierten Rechte zu **unterlassen**.¹¹⁵ Eingriffe resultieren bspw. aus der strafrechtlichen Sanktionierung von Militärdienstverweigerungen aus Gewissensgründen,¹¹⁶ aber auch aus der Ablehnung von Anträgen auf Ableistung eines alternativen Zivildiensts, sofern diese Anträge durch religiöse Überzeugungen oder Glaubensgrundsätze getragen sind.¹¹⁷

Der EGMR betont in seiner Rechtsprechung jedoch, dass es sich bei der Militärdienstverweigerung aus Gewissensgründen um eine Form des Bekenkens der eigenen Überzeugungen handele, die nach Art. 9 Abs. 2 EMRK **einschränkbar** sei. Eine Verletzung von Art. 9 EMRK liegt folglich nur vor, wenn der jeweilige Eingriff nicht gerechtfertigt werden kann. Gemäß Art. 9 Abs. 2 EMRK sind Eingriffe in die Freiheit zur Militärdienstverweigerung aus Gewissensgründen **gerechtfertigt**,

109 Vgl. EGMR, Urteil vom 7. September 2016, Beschw.-Nr. 26012/11, Enver Aydemir/Türkei, Rn. 81, unter Verweis auf: MRA, Allgemeine Bemerkung Nr. 22: Die Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit (Artikel 18), [CCPR/C/21/Rev.1/Add.4, 30.07.1993](#), Rn. 11.

110 Dies bejahte der EGMR hinsichtlich des Beschwerdeführers, zu dessen religiösen Überzeugungen es als Zeuge Jehovas gehörte, nicht im Militär zu dienen, vgl. EGMR, Urteil vom 7. Juli 2011, Beschw.-Nr. 23459/03, Bayatyan /Armenien, Rn. 110 f.

111 EGMR, Urteil vom 7. September 2016, Beschw.-Nr. 26012/11, Enver Aydemir/Türkei, Rn. 81, unter Verweis auf: Ministerkomitee, [Recommendation No. R \(87\) 8 of the Committee of Ministers to Member States Regarding Conscientious Objection to Compulsory Military Service](#), 9. April 1987, wo es heißt: „Anyone liable to conscription for military service who, for compelling reasons of conscience, refuses to be involved in the use of arms, shall have the right to be released from the obligation to perform such service [...]“.

112 EGMR, Urteil vom 7. September 2016, Beschw.-Nr. 26012/11, Enver Aydemir/Türkei, Rn. 79 ff.

113 EGMR, Urteil vom 12. März 2024, Beschw.-Nr. 18382/15, Kanatli/Türkei, Rn. 49 f., 66.

114 EGMR, Urteil vom 10. März 2020, Dyagilev/Russland, Beschw.-Nr. 49972/16, Rn. 59; Urteil vom 7. September 2016, Beschw.-Nr. 26012/11, Enver Aydemir/Türkei, Rn. 75.

115 EGMR, Urteil vom 10. März 2020, Dyagilev/Russland, Beschw.-Nr. 49972/16, Rn. 60.

116 Vgl. EGMR, Urteil vom 7. Juli 2011, Beschw.-Nr. 23459/03, Bayatyan/Armenien, Rn. 112.

117 Vgl. EGMR, Urteil vom 10. März 2020, Dyagilev/Russland, Beschw.-Nr. 49972/16, Rn. 60.

wenn sie gesetzlich vorgesehen und zur Erreichung eines legitimen Ziels in einer demokratischen Gesellschaft notwendig sind.

Bei Konventionsstaaten, die **keine Möglichkeit der Ableistung eines zivilen Ersatzdienstes anbieten**, um so den möglichen Konflikt zwischen dem individuellen Gewissen und den militärischen Verpflichtungen zu lösen, gelten – **jedenfalls in Friedenszeiten** – hohe Rechtfertigungsanforderungen. Sie müssen **überzeugende und zwingende Gründe** vorbringen und insbesondere nachweisen, dass der jeweilige Eingriff einem „dringenden gesellschaftlichen Bedürfnis“ (*pressing social need*) entspreche.¹¹⁸ Ein Rechtssystem, das den **Bürgern eine (allgemeine) Verpflichtung** auferlege, die **potenziell schwerwiegende Folgen für Militärdienstverweigerer aus Gewissensgründen** hat – wie beispielsweise die Verpflichtung zum Militärdienst –, **ohne** dabei den **Erfordernissen des Gewissens und der Weltanschauung** des Einzelnen **Rechnung zu tragen**, stelle **kein gerechtes Gleichgewicht** zwischen den Interessen der Gesellschaft als Ganzes und denen des Einzelnen her.¹¹⁹ Nach der Rechtsprechung des EGMR ist ein Ersatzdienst, der auf bestimmte Geistliche und Schüler religiöser Schulen beschränkt ist, nicht als angemessen anzusehen.¹²⁰ Auch der bloße Hinweis, auf die Wahrung der territorialen Integrität des Staates genüge nicht, wenn nicht erläutert werde, warum die jeweilige Einschränkung des Rechts auf Militärdienstverweigerung notwendig sei, um die territoriale Integrität des Landes zu gewährleisten.¹²¹

Konventionsstaaten, die einen **alternativen Zivildienst** vorsehen, treffen nach der Rechtsprechung des EGMR **positive Pflichten** hinsichtlich seiner **Ausgestaltung**.¹²² Dazu zählt die Einführung eines wirksamen und zugänglichen Anerkennungsverfahrens.¹²³ Insbesondere müssen die Modalitäten des Ersatzdienstes so ausgestaltet sein, dass sie den Anforderungen des Gewissens bzw. der Weltanschauung der jeweiligen Person entsprechen. Auch wenn die Konventionsstaaten über einen gewissen Spielraum verfügen, ist es nach der Rechtsprechung des EGMR – **jedenfalls in Friedenszeiten** – erforderlich, dass es sich um einen **echten Ersatzdienst eindeutig ziviler Art** handelt, der weder abschreckend noch strafend ist. Bei der Beurteilung, ob ein Ersatzdienst ziviler Natur ist, berücksichtigt der EGMR mehrere Faktoren, darunter die Art der ausgeübten Tätigkeit, die Weisungsbefugnis, die Kontrolle, die geltenden Vorschriften und den äußeren Anschein.¹²⁴

118 EGMR, Urteil vom 7. Juli 2011, Beschw.-Nr. 23459/03, Bayatyan/Armenien, Rn. 117 ff.

119 EGMR, Urteil vom 12. Oktober 2017, Beschw.-Nr. 75604/11, Adyan u. a./Armenien, Rn. 66.

120 EGMR, Urteil vom 17. Oktober 2019, Beschw.-Nr. 14604/08, 45823/11, 76127/13, 41792/15, Mushfig Mammadov u. a./Aserbaidshan, Rn. 96 f.

121 EGMR, Urteil vom 17. Oktober 2019, Beschw.-Nr. 14604/08, 45823/11, 76127/13, 41792/15, Mushfig Mammadov u. a./Aserbaidshan, Rn. 97.

122 Vgl. EGMR, [Guide on Article 9 of the European Convention on Human Rights](#), 5. März 2026, S. 31.

123 Vgl. EGMR, Urteil vom 15. September 2016, Beschw.-Nr. 66899/14, Papavasilakis/Griechenland, Rn. 52.

124 EGMR, Urteil vom 7. Juni 2022, Beschw.-Nr. 51914/19, Teliatnikov/Litauen, Rn. 106; Urteil vom 12. Oktober 2017, Beschw.-Nr. 75604/11, Adyan u. a./Armenien, Rn. 67 f.

3.2.4.1.2. Besonderheiten der Anwendung von Art. 9 Abs. 1 EMRK in einem Verteidigungskrieg

Fraglich ist, inwieweit sich die vorstehend skizzierten Maßstäbe des EGMR zur Heranziehung zum Militärdienst in Friedenszeiten auf Situationen übertragen lassen, in denen sich der betroffene Staat im Krieg befindet.¹²⁵

Der unter Ziff. 2.2. erwähnte **Amicus-Curiae-Schriftsatz der Venedig-Kommission** befasst sich mit der Frage, ob die Behandlung von Militärdienstverweigerern in der **Ukraine**,¹²⁶ die sich in einem **Verteidigungskrieg** befinde, in dem die **Existenz des Staates** auf dem Spiel stehe, mit Art. 9 EMRK vereinbar ist.¹²⁷

Zu den Feststellungen der Venedig-Kommission zählt, dass der EGMR auch bei **Pazifisten**, die **keine religiösen Überzeugungen** für ihre Militärdienstverweigerungen angeführt hatten, Verletzungen von Art. 9 Abs. 1 EMRK festgestellt habe.¹²⁸ Die Berücksichtigung von Gewissenskonflikten allein solcher Personen, die bestimmten religiösen Gemeinschaften angehören, dürfte den Anforderungen aus Art. 9 EMRK also nicht genügen.¹²⁹ Die Venedig-Kommission vertritt außerdem die Ansicht, dass es dem **Wesen der Militärdienstverweigerung aus Gewissensgründen** entspreche, dass diese **in Kriegszeiten nicht vollständig ausgeschlossen** werden könne.¹³⁰ Die Ablehnung der Anwendung tödlicher Gewalt könne gerade in Kriegszeiten relevant werden. Zudem erfasse die Definition der Militärdienstverweigerung aus Gewissensgründen nach der EGMR-Rechtsprechung die Ablehnung „jeglicher Beteiligung an einem Krieg“.¹³¹

Hinsichtlich der **Rechtfertigungsanforderungen** für Eingriffe gemäß Art. 9 Abs. 2 EMRK (gesetzlich vorgesehen, legitimes Ziel, Verhältnismäßigkeit)¹³² stellt die Venedig-Kommission fest, dass

125 Venedig-Kommission, Ukraine, Amicus Curiae Brief on alternative (non-military) service, [CDL-AD\(2025\)006](#), 18. März 2025, S. 5, Rn. 15. Siehe bereits Fachbereich EU, Zur Anwendbarkeit der Ausschlussklausel des Art. 28 Massenzustromrichtlinie 2001/55/EG auf Kriegsdienstverweigerung – Zur Anwendbarkeit der Ausschlussklausel des Art. 28 Massenzustromrichtlinie 2001/55/EG auf Kriegsdienstverweigerung, [EU 6 - 3000 - 053/23](#), 17. November 2023, S. 26.

126 Als Konventionsstaat ist die Ukraine selbst an Art. 9 EMRK gebunden.

127 Venedig-Kommission, Ukraine, Amicus Curiae Brief on alternative (non-military) service, [CDL-AD\(2025\)006](#), 18. März 2025, S. 5 (im Folgenden: Venedig-Kommission, Ukraine, Amicus Curiae Brief).

128 Venedig-Kommission, [Ukraine, Amicus Curiae Brief](#), S. 10, Rn. 33.

129 Insofern könnte es darauf ankommen, wie weit Art. 35 Abs. 4 der ukrainischen Verfassung ausgelegt wird, der eine Militärdienstverweigerung aus religiösen Gewissensgründen vorsieht. Vgl. Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages, Wehrpflicht und Kriegsdienstverweigerung in der Ukraine, [WD 2 - 3000 - 128/14](#), 14. August 2014, S. 3, zur Beschränkung auf bestimmte Religionsgemeinschaften. Kritisch: MRA, Concluding observations on the eighth periodic report of Ukraine, [CCPR/C/UKR/CO/8](#), 9. Februar 2022, Rn. 30. Der Anwendungsbereich wurde im Februar 2025 scheinbar erweitert: Vovk, [How should government deal with conscientious objectors in wartime?, ecoi.net.](#), 12. Mai 2025.

130 Venedig-Kommission, [Ukraine, Amicus Curiae Brief](#), S. 13, Rn. 47.

131 Venedig-Kommission, [Ukraine, Amicus Curiae Brief](#), S. 13, Rn. 46, unter Verweis auf: EGMR, Urteil vom 7. September 2016, Beschw.-Nr. 26012/11, Enver Aydemir/Türkei, Rn. 81.

132 Vgl. näher Venedig-Kommission, [Ukraine, Amicus Curiae Brief](#), S. 10, Rn. 35.

hinsichtlich der gesetzlichen Grundlage Zweifel bestünden. Der Wortlaut der einfachgesetzlichen ukrainischen Regelung decke sich nicht vollständig mit der derzeit in der Ukraine gelebten Praxis (s. auch Ziff. 2.2.).¹³³ Hinsichtlich des legitimen Ziels gehöre der Schutz der nationalen Sicherheit zwar nicht zu den in Art. 9 Abs. 2 EMRK genannten Zielen. In Kriegszeiten sollten die Verteidigung der Nation und des Lebens ihrer Bevölkerung aber als legitimes Ziel i. S. v. Art. 9 Abs. 2 EMRK angesehen werden.¹³⁴

Hinsichtlich der **Verhältnismäßigkeit** sind nach Einschätzung der Venedig-Kommission die Generalmobilmachung oder die Selbstverteidigung der Ukraine nicht *per se* als „dringendes gesellschaftliches Bedürfnis“ einzustufen. Es bestehe jedoch kein Zweifel daran, dass eine Situation der Mobilmachung bzw. der Wehrpflicht zum **Kampf gegen einen ausländischen Angreifer** eine **besondere Bedrohungslage** darstelle, in der der **Staat von seinen Bürgern besondere Opfer** erwarten könne. Die Bürger müssten Einschränkungen ihrer individuellen Rechte und Freiheiten hinnehmen, die in Friedenszeiten inakzeptabel wären.¹³⁵

Dies bedeute jedoch nicht, dass das Recht auf Militärdienstverweigerung aus Gewissensgründen in einer solchen Situation außer Kraft gesetzt sei.¹³⁶ Es bleibe dabei, dass staatliche Maßnahmen **unverhältnismäßig** seien, wenn das verfolgte **Ziel durch weniger einschneidende Maßnahmen erreicht** werden könne.¹³⁷ Die Venedig-Kommission wendet sich gegen das Argument, dass der Wehrdienst in Kriegszeiten Tätigkeiten umfassen könne, die keinen Einsatz von Waffen erfordern und daher keinen wesentlichen Eingriff in Art. 9 Abs. 1 EMRK darstellten. Dies lasse die Einbindung des Einzelnen in eine militärische Struktur außer Acht, die bei absoluten Militärdienstverweigerern den Gewissenskonflikt ausmache.¹³⁸

Die Venedig-Kommission vertritt die Auffassung, dass der **Kern des Rechts auf Wehrdienstverweigerung** – gerade auch in Kriegszeiten – darin bestehe, dass ein Wehrdienstverweigerer unter keinen Umständen verpflichtet werden dürfe, **Waffen zu tragen oder einzusetzen**, auch nicht zur Selbstverteidigung.¹³⁹ Die Venedig-Kommission ist zudem der Ansicht, dass die Pflicht zur Verteidigung des Vaterlandes i. S. v. Art. 65 der ukrainischen Verfassung *prima facie* nicht zwingend verlange, dass jeder Bürger zum Einsatz militärischer Waffen bzw. zur Einbindung in die militärische Befehlskette verpflichtet werde.¹⁴⁰ Es obliege dem ukrainischen Staat, die **Notwendigkeit** des **Ausschlusses eines zivilen Ersatzdienstes** im Falle einer **Mobilmachung** oder eines

133 Venedig-Kommission, [Ukraine, Amicus Curiae Brief](#), S. 11, Rn. 37.

134 Venedig-Kommission, [Ukraine, Amicus Curiae Brief](#), S. 11, Rn. 40 f.

135 Vgl. Venedig-Kommission, [Ukraine, Amicus Curiae Brief](#), S. 13, Rn. 48.

136 Vgl. Venedig-Kommission, [Ukraine, Amicus Curiae Brief](#), S. 13, Rn. 48.

137 Vgl. Venedig-Kommission, [Ukraine, Amicus Curiae Brief](#), S. 14, Rn. 49.

138 Vgl. Venedig-Kommission, [Ukraine, Amicus Curiae Brief](#), S. 14, Rn. 51 f.

139 Vgl. Venedig-Kommission, [Ukraine, Amicus Curiae Brief](#), S. 14, Rn. 54, unter Verweis auf BVerfG, Urteil vom 24. April 1985, Rn. 119, 123.

140 Venedig-Kommission, [Ukraine, Amicus Curiae Brief](#), S. 14, Rn. 53.

Verteidigungskrieges nachzuweisen.¹⁴¹ Insofern komme es darauf an, ob die Verfügbarkeit eines zivilen Ersatzdienstes mit der Pflicht zur „Verteidigung des Vaterlandes“ unvereinbar wäre und die Verteidigungsanstrengungen behindern würde, beispielsweise durch Ermutigung zur Wehrdienstentziehung.¹⁴² Eine abschließende Beurteilung der Rechtfertigungsanforderungen aus Art. 9 Abs. 2 EMRK sei nach der Rechtsprechung des EGMR nur anhand der **konkreten Umstände des jeweiligen Einzelfalls** möglich.¹⁴³

Der Amicus-Curiae-Schriftsatz verweist darauf, dass sich an diesem Ergebnis auch unter Berücksichtigung der **Abweichungsmöglichkeit im Notstandsfall** gemäß **Art. 15 EMRK nichts ändere**. Dies sei schon deshalb der Fall, weil sich die von der Ukraine im Jahr 2022 erklärte Derogation seit dem 4. April 2024 nicht mehr auf Art. 9 EMRK erstrecke.¹⁴⁴ Zudem ermächtige Art. 15 EMRK nicht zu einer undifferenzierten Aussetzung der Konventionsrechte. Die ukrainischen Behörden müssten vielmehr auch bei einer Abweichung i. S. v. Art. 15 EMRK alle ergriffenen Maßnahmen begründen und die dargestellten Verhältnismäßigkeitsanforderungen erfüllen.¹⁴⁵ Schließlich sollten Abweichungen aufgrund der Notstandsklausel aus Art. 15 EMRK mit Abweichungen aufgrund der Notstandsklausel aus **Art. 4 IPbPR konsistent** sein.¹⁴⁶ Art. 4 Abs. 2 IPbPR lässt eine Derogation von der in Art. 18 IPbPR verankerten Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit nicht zu, was schon die Zulässigkeit einer Abweichung von Art. 9 EMRK auf der Grundlage von Art. 15 EMRK in Frage stellen würde. Der Europarat vertrat jedoch in einer rechtlichen Analyse von November 2022 die Ansicht, dass eine Derogation gleichwohl möglich sei, weil es sich bei Art. 18 Abs. 1 IPbPR um ein einschränkbares Recht handle.¹⁴⁷ Zu bedenken ist insofern aber, dass der MRA die Militärdienstverweigerung aus Gewissensgründen als nicht nach Art. 18 Abs. 3 IPbPR einschränkbares Recht einstuft (Ziff. 3.2.4.2.).

141 Venedig-Kommission, [Ukraine, Amicus Curiae Brief](#), S. 14, Rn. 54.

142 Venedig-Kommission, [Ukraine, Amicus Curiae Brief](#), S. 14, Rn. 49, 53. Jedenfalls in der Tendenz – ohne eine abschließende Beurteilung vorzunehmen – geht das VG Berlin, Urteil vom 21. November 2025, 39 K 236/25 A, Rn. 47, davon aus, dass die Ukraine diese Rechtfertigungsanforderungen erfüllt.

143 Venedig-Kommission, [Ukraine, Amicus Curiae Brief](#), S. 10, Rn. 36.

144 Venedig-Kommission, [Ukraine, Amicus Curiae Brief](#), S. 16, Rn. 61.

145 Venedig-Kommission, [Ukraine, Amicus Curiae Brief](#), S. 16, Rn. 59.

146 Venedig-Kommission, [Ukraine, Amicus Curiae Brief](#), S. 16, Rn. 61. Ebenso: Europarat, Legal Analysis of the derogation made by Ukraine under Article 15 of the European Convention of Human Rights and Article 4 of the International Covenant on Civil and Political Rights, [November 2022](#), Rn. 175.: „If the right is non-derogable under the Covenant but derogable under the Convention, the derogation does not apply either. However, an interference with this right could be allowed if it is a restriction inherent to the right in question (e.g., the freedom of religion or conscience; the right to recognition as a person before the law, which corresponds to the right to private life under the Convention)“.

147 Europarat, Legal Analysis of the derogation made by Ukraine under Article 15 of the European Convention of Human Rights and Article 4 of the International Covenant on Civil and Political Rights, [November 2022](#), Rn. 12 f., unter Verweis auf: MRA, [General Comment No. 29, States of Emergency \(article 4\)](#), CCPR/C/21/Rev.1/Add.11, 31. August 2001, Rn. 7 (in dem Dokument wird fälschlich auf General Comment No. 33 verwiesen).

Es ist zu betonen, dass der **EGMR** zu diesen Fragen – soweit ersichtlich – **noch nicht in der Sache entschieden** hat. In der Online-Berichterstattung finden sich Verweise auf (nicht in der öffentlichen Datenbank des EGMR veröffentlichte) Unzulässigkeitsentscheidungen des Gerichtshofs. In einem Fall, in dem ein Verweigerer aus Gewissensgründen zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden sei, habe der EGMR die Beschwerde in einer Einzelrichterentscheidung abgelehnt und entschieden, dass die vorgelegten Unterlagen nicht auf eine Verletzung von Konventionsrechten hindeuteten.¹⁴⁸

3.2.4.2. Verletzung von Art. 18 IPbpR?

Art. 18 IPbpR normiert ein Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit, ohne das Recht auf Militärdienstverweigerung aus Gewissensgründen explizit zu normieren. Im Jahr 1993 erkannte der MRA in der Allgemeinen Bemerkung Nr. 22 aber an, dass sich ein solches Recht insoweit aus Art. 18 IPbpR ableiten lasse, als die **Verpflichtung zur Anwendung von tödlicher Gewalt** in einen **schweren Konflikt mit der Gewissensfreiheit** und dem Recht auf Bekundung der Religion oder Weltanschauung treten könne.¹⁴⁹ Der MRA bestätigte das Recht auf Militärdienstverweigerung in diversen Mitteilungen zu einzelnen Fällen, die **innerstaatliche Sachverhalte** betrafen.¹⁵⁰

Der UNHCR weist in seinen Richtlinien Nr. 10 auf eine Änderung der Spruchpraxis des MRA seit dem Jahr 2011 hin. So habe der MRA in früheren Fällen entschieden, dass Staaten das Recht auf Militärdienstverweigerung gemäß Art. 18 Abs. 1, Abs. 3 IPbpR rechtmäßig einschränken könnten, wenn sie nachweisen, warum eine derartige Einschränkung notwendig sei.¹⁵¹ Dann aber habe der MRA (nicht einstimmig) die Auffassung vertreten, dass die Militärdienstverweigerung aus Gewissensgründen nicht als eine einschränkbare „Bekundung“ der Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit i. S. v. Art. 18 Abs. 3 IPbpR einzustufen sei.¹⁵² Vielmehr handele es sich um ein der Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit i. S. v. **Art. 18 Abs. 1 IPbpR** innewohnendes

148 Corley, [Ukraine: Longest prison sentence yet for conscientious objector](#), Forum 18, 16. Juni 2026.

149 MRA, Allgemeine Bemerkung Nr. 22: Die Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit (Artikel 18), [CCPR/C/21/Rev.1/Add.4, 30.07.1993](#), Rn. 11.

150 Vgl. die Nachweise der Venedig-Kommission, Ukraine, Amicus Curiae Brief on alternative (non-military) service, [CDL-AD\(2025\)006](#), 18. März 2025, S. 8, Rn. 25. Vgl. auch den Überblick: Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages, Kriegsdienstverweigerung als Menschenrecht und Fluchtgrund im Völkerrecht, [WD 2 - 3000 - 117/15](#), S. 6 ff.

151 [UNHCR-Richtlinien Nr. 10](#), Rn. 8, unter Verweis auf MRA, Eu-min Jung und andere gegen die Republik Korea, [CCPR/C/98/D/1593-1603/2007](#), 30. April 2010, Abs. 7.4.; Yoon und Choi gegen die Republik Korea, [CCPR/C/88/D/1321-1322/2004](#), 23. Januar 2007, Abs. 8.3.

152 S. allgemein zu der Differenzierung zwischen forum internum und forum externum in, Art. 18 Abs. 1 IPbpR und Art. 18 Abs. 3 IPbpR: MRA, CCPR General Comment No. 22: Article 18 (Freedom of Thought, Conscience or Religion), [CCPR/C/21/Rev.1/Add.4](#), 30. Juli 1993, Rn. 2 ff., 8.

Recht.¹⁵³ Hieraus folge die **absolute Gewährleistung** des Rechts auf Verweigerung aus Gewissensgründen.¹⁵⁴ Dieses Recht gestatte jedem Einzelnen die Befreiung von der Wehrpflicht, wenn diese mit seiner Religion oder sonstigen Überzeugungen unvereinbar sei. Eine Beeinträchtigung durch Zwang sei unzulässig. Ein Staat könne Verweigerer aus Gewissensgründen aber dazu verpflichten, einen **zivilen Ersatzdienst** zu leisten, der **außerhalb des militärischen Bereichs** und nicht unter militärischem Kommando stattfinde.¹⁵⁵

Die UNHCR-Richtlinien Nr. 10 fassen den nach Art. 18 Abs. 1 IPbpR gewährten Schutz wie folgt zusammen: Die Rechte von Wehrdienstverweigerern aus Gewissensgründen seien gewahrt, wenn (i) die Person von der **Wehrpflicht befreit** wird oder (ii) ein **angemessener Ersatzdienst** verfügbar sei.¹⁵⁶ Die Angemessenheit des Ersatzdienstes setze voraus, dass er im öffentlichen Interesse liege, keinen strafenden Charakter habe, mit den Motiven der Verweigerung aus Gewissensgründen vereinbar und nichtmilitärisch oder zivil sei.¹⁵⁷ Die Angemessenheit des Ersatzdienstes häng von den individuellen Gewissensgründen des Schutzsuchenden ab: Während **für Personen**, die **kategorisch jede Verbindung zum Militär ablehnen**, Dienst in einer **zivilen Verwaltungsdienststelle** in Betracht kommt, können Personen, die das Tragen von Waffen ablehnen, zu einem nichtmilitärischen Dienst beim Militär eingesetzt werden. Laut UNHCR ist eine staatliche Praxis, nach der die Verweigerung aus Gewissensgründen **nur bestimmten religiösen Gruppen** zugestanden wird, **nicht mit Art. 18 IPbpR** und dem Diskriminierungsverbot **vereinbar**.¹⁵⁸

Soweit ersichtlich, hat der MRA seine Spruchpraxis, nach der das Recht auf Wehrdienstverweigerung aus Gewissensgründen aus Art. 18 Abs. 1 IPbpR folge und nicht dem Schrankenregime des Art. 18 Abs. 3 IPbpR unterfalle, bisher beibehalten.¹⁵⁹ Auf dieser Grundlage kommt das **Büro**

153 [UNHCR-Richtlinien Nr. 10](#), Rn. 8, unter Verweis auf: MRA, Atasoy und Sarkut gegen die Türkei, [CCPR/C/104/D/1853-1854/2008](#), 19. Juni 2012, Abs. 10.4; Min-Kyu Jeong und andere gegen die Republik Korea, [CCPR/C/101/D/1642-1741/2007](#), 27. April 2011, Abs. 7.4.

154 [UNHCR-Richtlinien Nr. 10](#), Rn. 8, unter Verweis auf MRA, Yoon und Choi gegen die Republik Korea, [CCPR/C/88/D/1321-1322/2004](#), 23. Januar 2007, Abs. 7.4.

155 Min-Kyu Jeong und andere gegen die Republik Korea, [CCPR/C/101/D/1642-1741/2007](#), 27. April 2011, Abs. 7.4.

156 [UNHCR-Richtlinien Nr. 10](#), Rn. 11.

157 Vgl. auch: MRA, Atasoy und Sarkut gegen die Türkei, [CCPR/C/104/D/1853-1854/2008](#), 19. Juni 2012, Abs. 10.4.; Venedig-Kommission, Ukraine, Amicus Curiae Brief on alternative (non-military) service, [CDL-AD\(2025\)006](#), 18. März 2025, S. 9, Rn. 30: „Both international and European human rights law require the introduction of an alternative service instead of regular military service. Such service must be entirely separate from the military to allow conscientious objectors to serve if they reject any service within the military including service not involving the use of armed force“.

158 [UNHCR-Richtlinien Nr. 10](#), Rn. 10 m. diversen Nachweisen zur staatlichen Praxis sowie internationale Dokumente und Entscheidungen.

159 Vgl. bspw. MRA, Begenchov gegen Turkmenistan, [CCPR/C/134/D/3272/2018](#), 5. August 2022, Abs. 6.3, 6.4. und Abs. 3.3.: „In addition, as the Committee has repeatedly held, the right to conscientious objection is inherent in the rights guaranteed by article 18 (1) of the Covenant and is not subject to any justification under article 18 (3) of the Covenant“.

des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte in einem Bericht zur Menschenrechtslage in der Ukraine¹⁶⁰ zu dem Ergebnis, dass der Beschluss des Obersten Gerichtshofs vom 15. April 2025 zum Ausschluss des zivilen Ersatzdienstes in Kriegszeiten (s. Ziff. 2.2.) im **Widerspruch zu Art. 18 Abs. 1 IPbpR** stünde. Der IPbpR lasse hinsichtlich des Rechts auf Wehrdienstverweigerung aus Gewissensgründen keinerlei Einschränkungen oder Abweichungen zu.¹⁶¹

3.2.4.3. Schwerwiegende Verletzung des Rechts auf Militärdienstverweigerung aus Art. 9 EMRK, Art. 18 IPbpR?

Unter Ziff. 3.2.4.1. und Ziff. 3.2.4.2. wurde analysiert, unter welchen Voraussetzungen die Ukraine – als Herkunftsstaat und Europaratmitglied – das Recht auf Militärdienstverweigerung aus Gewissensgründen gemäß Art. 9 EMRK und Art. 18 IPbpR ggf. verletzen könnte. Insofern ist zu betonen, dass der rechtliche Umgang der Ukraine mit Militärdienstverweigerern aus Gewissensgründen im Fluss ist und offenbar sowohl der ukrainische Gesetzgeber als auch das Verfassungsgericht mit der Ausgestaltung eines Rechts auf Verweigerung aus Gewissensgründen befasst sind.

Jedoch folgt aus der Annahme, dass der Umgang mit Verweigerern aus Gewissensgründen im Herkunftsstaat im Einzelfall als Menschenrechtsverletzung einzustufen sein sollte, nicht zwingend auch eine Verfolgungshandlung. Erforderlich ist hierfür vielmehr die **schwerwiegende Verletzung** eines grundlegenden Menschenrechts oder die Kumulierung von Maßnahmen, sofern sie einen vergleichbaren Schweregrad erreichen,¹⁶² vgl. Art. 9 Abs. 1 lit. a), lit. b) StatusVO (s. bereits Ziff. 3.2.).

Hierin kommt ein „**Mindeststandardprinzip**“ zum Ausdruck, das u. a. auch die aus der EMRK abgeleiteten „impliziten Refoulement-Verbote“ (s. Ziff. 6.1.) oder die vom Bundesverfassungsgericht entwickelten Auslieferungshindernisse¹⁶³ kennzeichnet: Staaten sind nicht verpflichtet, sicherzustellen, dass im Herkunftsstaat ein ihrem Menschenrechtsniveau entsprechender Standard

160 Die Ukraine hat den IPbpR am 12. November 1973 ratifiziert.

161 Büro des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte, [Report on the Human Rights Situation in Ukraine](#), 30. Juni 2025, S. 19, Rn. 85.

162 Nach den UNHCR-Richtlinien Nr. 10 sind bei der Beurteilung des Verfolgungsrisikos nicht nur die unmittelbaren Folgen der Verweigerung (Strafverfolgung, Bestrafung etc.), sondern auch sämtliche indirekte negative Konsequenzen in Betracht zu ziehen (bspw. Schikanierung, Diskriminierung etc. auch von nichtstaatlichen Akteuren), vgl. [UNHCR-Richtlinien Nr. 10](#), Rn. 15. Dies entspricht der Rechtsprechung des EGMR zu Art. 3 EMRK, wonach bei der Beurteilung der Auswirkungen der Maßnahmen auch deren kumulative Auswirkungen zu berücksichtigen sind, vgl. etwa EGMR, Urteil vom 17. Juli 2012, Beschw.-Nr. 9078/06, Tarhan/Türkei, Rn. 43. Auf solche potenziellen kumulativen Effekte kann hier angesichts der Mannigfaltigkeit denkbarer Fallgestaltungen nicht eingegangen werden.

163 Vgl. etwa: BVerfG, Beschluss vom 21. Mai 2024, 2 BvR 1694/23, Rn. 55; Müller, Der Grundsatz des gegenseitigen Vertrauens im Mehrebenensystem der Europäischen Union, 2023, S. 213 ff.

gewahrt wird.¹⁶⁴ Dies hat „pragmatische Gründe“¹⁶⁵ und entspricht in grundrechtsdogmatischer Hinsicht der Situation „**auslandskausaler Sachverhalte**“, in denen der Aufenthaltsstaat nur indirekt für etwaige Menschenrechtsverletzungen im Zielstaat verantwortlich ist.¹⁶⁶ Sofern der Herkunftsstaat – wie die Ukraine – selbst Partei eines internationalen Menschenrechtsvertrags wie der EMRK ist, haben Betroffene zudem vorrangig im Herkunftsstaat den Rechtsweg (zum EGMR) zu beschreiten.¹⁶⁷

Legt man die unter Ziff. 3.2.4.1.2. und Ziff. 3.2.4.2. herausgearbeiteten Wertungen zugrunde, dürfte eine schwerwiegende Menschenrechtsverletzung – vorbehaltlich der Umstände des konkreten Einzelfalls – insbesondere¹⁶⁸ dann in Betracht kommen, wenn Betroffene **entgegen ihren menschenrechtlich geschützten Überzeugungen** gezwungen werden, **Waffen zu tragen oder einzusetzen**,¹⁶⁹ zumal, wenn damit die Verpflichtung zur **Anwendung tödlicher Gewalt** einhergeht.¹⁷⁰ Nach Einschätzung der Venedig-Kommission ist in einem solchen Fall – anders als der

164 Vgl. Lübke, ‚Mutual trust‘ und die Folgen des Aufenthaltsbeendigungshandelns, NVwZ 2017, 674 (677): „*Mindeststandard* deshalb, weil nicht [...] nicht jede zielstaatliche Menschenrechtsverletzung [...] genügt, um die Verbringung unzulässig zu machen. Die Relevanz [...] zielstaatlicher Aufenthaltsbeendigungsfolgen finden wir darin, dass internationaler Schutz nur gegen schwere oder schwer kumulierende Menschenrechtsverletzungen gewährt wird, wir finden es im komplementären Schutz [...], in § 60 VII 1 AufenthG usw.“.

165 EGMR, Entscheidung vom 28. Februar 2006, Beschw.-Nr. 27034/05, Z und T/Vereinigtes Königreich. Vgl. auch Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages, Kriegsdienstverweigerung als Menschenrecht und Fluchtgrund im Völkerrecht, [WD 2 - 3000 - 117/15](#), S. 17. In Auslieferungskonstellationen, in den der andere Staat ein Interesse an der Übergabe der jeweiligen Person hat, kommt die Vermeidung eines „Menschenrechtsimperialismus“ hinzu, vgl. Becker, Grundrechtsschutz bei der Anerkennung und Vollstreckbarerklärung im europäischen Zivilverfahrensrecht, 2004, S. 149 f.; Kiestra, *The Impact of the European Convention on Human Rights on Private International Law*, 2014, S. 255.

166 Vgl. den Überblick bei: Müller, *Der Grundsatz des gegenseitigen Vertrauens im Mehrebenensystem der Europäischen Union*, 2023, S. 168 ff.

167 Vgl. Eßlinger, *Gegenseitiges Vertrauen*, 2018, S. 86 ff.; Müller, *Der Grundsatz des gegenseitigen Vertrauens im Mehrebenensystem der Europäischen Union*, 2023, S. 193.

168 Dies schließt nicht aus, dass im Einzelfall auch weitere Fallgestaltungen als schwerwiegende Menschenrechtsverletzungen in Betracht kommen, bspw. gegenüber Personen, die kategorisch jede Verbindung zum Militär ablehnen, aber gleichwohl zu einem nichtmilitärischen Dienst beim Militär eingesetzt werden. Dies gilt insbesondere deshalb, weil der Beurteilung nach dem Flüchtlingsvölkerrecht eine subjektive Komponente innewohnt, vgl. Frei/Hinterberger/Hruschka, in: Hruschka, GFK, 1. Aufl. 2022, Art. 1 GFK Rn. 52 f. Auftragsgemäß liegt der Fokus dieser Arbeit aber auf Personen, die den Dienst *an der Waffe* aus Gewissensgründen verweigern.

169 Vgl. Ziff. 3.2.4.1.2.; Venedig-Kommission, [Ukraine, Amicus Curiae Brief](#), S. 14, Rn. 54.

170 Vgl. Ziff. 3.2.4.2.; MRA, Allgemeine Bemerkung Nr. 22: Die Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit (Artikel 18), [CCPR/C/21/Rev.1/Add.4, 30.07.1993](#), Rn. 11.

BGH dies in einem Auslieferungsverfahren jüngst offenbar für Art. 4 Abs. 3 GG entschieden hat¹⁷¹ – der **Kern des Rechts auf Wehrdienstverweigerung** betroffen.¹⁷²

Im Folgenden wird daher geprüft, ob ein derartiger Zwang eine Verfolgungshandlung i. S. v. Art. 9 Abs. 1 lit. a) StatusVO darstellt. Soweit ersichtlich, hat der EuGH diese spezifische Frage noch nicht entschieden.¹⁷³

3.2.4.3.1. Auslegung von Art. 9 Abs. 1 lit. a) StatusVO

Nach Art. 9 Abs. 1 lit. a) StatusVO muss eine Behandlung so gravierend sein, „dass sie eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte darstellt, insbesondere der Rechte, von denen nach Artikel 15 Absatz 2 EMRK keine Abweichung zulässig ist“.

Der EuGH geht davon aus, dass der Verweis auf die **notstandsfesten Rechte i. S. v. Art. 15 Abs. 2 EMRK** einen Anhaltspunkt für den erforderlichen Schweregrad bietet.¹⁷⁴ Aus der EuGH-Rechtsprechung zu Art. 10 GRCh folgt, dass dieser Schweregrad *jedenfalls dann*¹⁷⁵ erreicht ist, wenn die in Rede stehende Maßnahme mit einer **unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung** i. S. v. Art. 3 EMRK, Art. 4 GRCh einhergeht.¹⁷⁶ Der erforderliche Schweregrad dürfte auch dann

171 Vgl. BGH, Beschluss vom 16. Januar 2025, 4 ARs 11/24, Rn. 32 ff. Der BGH beschränkt sich in der Begründung dieser Entscheidung auf allgemeine Hinweise zur Einschränkung von Art. 9 EMRK und Art. 18 IPbPR sowie die Notstandsklausel des Art. 15 EMRK, ohne auf die nach der Spruchpraxis des MRA absolute Geltung des Rechts auf Verweigerung aus Gewissensgründen gemäß Art. 18 IPbPR, die daraus resultierenden Fragen für die Anwendbarkeit von Art. 15 EMRK und die konkreten Rechtfertigungsanforderungen nach Art. 9 Abs. 2 EMRK einzugehen. Kritisch Esser, Auslieferung in die Ukraine trotz Kriegsdienstverweigerung?, JR 2025, 367 (371 ff.); Groh, Kriegsdienstverweigerung im Kriegsfall verboten, [Verfassungsblog vom 24. Februar 2025](#) Insofern wird bspw. auf BVerfG, Urteil vom 24. April 1985, 2 BvF 2/83, Rn. 119 verwiesen, wonach der Kernbereich von Art. 4 Abs. 3 GG darin besteht, einen Kriegsdienstverweigerer vor dem Zwang zu bewahren, in einer Kriegshandlung im Spannungs- oder Verteidigungsfall entgegen seinem Gewissen, das ihm eine Tötung grundsätzlich und ausnahmslos zwingend verbietet, einen anderen Menschen töten zu müssen. Selbst kollidierende Grundrechte und andere mit Verfassungsrang ausgestattete Rechtswerte können das unabdingbare, nicht einschränkbare Recht auf Kriegsdienstverweigerung in einzelnen Beziehungen, nicht aber in seinem Kernbereich zu begrenzen. Zum Menschenwürdebezug: BVerwG, Urteil vom 23. Juni 1961, VII C 52/58.

172 Vgl. Ziff. 3.2.4.1.2.; Venedig-Kommission, [Ukraine, Amicus Curiae Brief](#), S. 14, Rn. 54.

173 EuGH, Urteil vom 26. Februar 2015, Rs. C-472/13, Shepherd, Rn. 47 ff., bezog sich nur auf die Auslegung von Art. 9 Abs. 1 Buchst. b und c Anerkennungsrichtlinie.

174 Vgl. EuGH, Urteil vom 4. Oktober 2024, verb. Rs. C-608/22 und C-609/22, Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl u. a. (Femmes afghanes), Rn. 38.

175 Vgl. den Hinweis bei Hailbronner, in: Hailbronner, Kommentar Ausländerrecht, Juni 2026, § 4 AsylVfGNG, Rn. 18, mit dem Hinweis, dass das Erfordernis der Verletzung grundlegender Menschenrechte weiter gefasst ist als der Begriff der unmenschlichen Behandlung i. S. v. Art. 3 EMRK. Eine scharfe Abgrenzung sei jedoch häufig kaum möglich.

176 EuGH, Urteil vom 4. Oktober 2024, verb. Rs. C-608/22 und C-609/22, Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl u. a. (Femmes afghanes), Rn. 43; Urteil vom 5. September 2012, verb. Rs. C-71/11 und C-99/11, Y und Z, Rn. 67.

erreicht sein, wenn die in Art. 1 GRCh gewährleistete **Menschenwürde** (bzw. der Menschenwürdekern¹⁷⁷ des jeweils betroffenen Grundrechts) beeinträchtigt ist.¹⁷⁸ Auch im völkerrechtlichen Schrifttum gibt es Stimmen, die davon ausgehen, dass der durch die Verfolgung drohende Schaden einen zentralen Aspekt der Menschenwürde tangieren müsse.¹⁷⁹ Da Art. 3 EMRK und Art. 4 GRCh nach der Rechtsprechung des EGMR und des EuGH eine besondere „Menschenwürdenähe“ aufweisen,¹⁸⁰ dürften sich die Auslegungsansätze überschneiden.

3.2.4.3.2. Anwendung auf den Zwang zur Ableistung von Kriegsdienst mit Waffen

Die EUAA geht in einem Praxisleitfaden davon aus, dass die fehlende Anerkennung der Wehrdienstverweigerung aus Gewissensgründen und das Fehlen eines Wehersatzdienstes eine schwere Menschenrechtsverletzung darstellen könne.¹⁸¹ Allein die Tatsache, dass man **gegen seine tiefe Überzeugung zum Militärdienst gezwungen** wird, könne schwereres psychisches Leid verursachen, das einer **unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung** i. S. v. Art. 3 EMRK, Art. 4 GRCh **gleichkomme**.¹⁸² Eine Verfolgung läge vor, wenn keine Anerkennung als Verweigerer aus Gewissensgründen gewährt werde und „der Dienst gegen die eigene Überzeugung einen schwerwiegenden und unüberwindbaren Konflikt“ darstelle.¹⁸³ Als „einschlägiges Beispiel“ nennt die EUAA „ein[en] pazifistische[n] Wehrdienstverweigerer in einem Land [...], in dem es weder eine Anerkennung noch ein Verfahren zur Erlangung des Status als Wehrdienstverweigerer noch die Möglichkeit eines Wehersatzdienstes gibt.“¹⁸⁴

Auch im Schrifttum finden sich Stimmen, die davon ausgehen, dass eine **Verpflichtung zum Wehrdienst gegen die eigenen tiefsten Überzeugungen** eine **Verletzung des Kernbereichs** des Rechts auf Militärdienstverweigerung darstelle, die die **Menschenwürde tangiere**. Es liege daher

-
- 177 Vgl. zur Frage, inwieweit aus der EU-Grundrechtecharta ein umfassender Kernbereichsschutz auch bei Abschiebungen folgt: Müller, Der Grundsatz des gegenseitigen Vertrauens im Mehrebenensystem der Europäischen Union, 2023, S. 765 f.
- 178 Vgl. EuGH, Urteil vom 4. Oktober 2024, verb. Rs. C-608/22 und C-609/22, Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl u. a. (Femmes afghanes), Rn. 41, zur Auslegung von Art. 9 Abs. 1 lit. a) StatusVO.
- 179 Zimmermann/Mahler, The 1951 Convention Relating to the Status of Refugees and its 1967 Protocol – A Commentary, 2011, Article 1 A para. 2 Rn. 224.
- 180 Vgl. EGMR, Urteil vom 28. September 2015, Beschw.-Nr. 23390/09, Bouyid/Belgien, Rn. 81; Urteil vom 9. Juli 2013, Beschw.-Nr. 66069/09, 130/10 und 3896/10, Vinter u. a. v./Vereinigtes Königreich, Rn. 113 m. w. N.; Urteil vom 1. Juni 2010, Beschw.-Nr. 22978/05, Gäfgen/Deutschland, Rn. 107, sowie: EuGH, Urteil vom 19. März 2019, verb. Rs. C-297/17, C-318/17, C-319/17 und C-438/17, Ibrahim, Rn. 87; Urteil vom 19. März 2019, Rs. C-163/17, Jawo, Rn. 78; Urteil vom 16. Februar 2017, Rs. C-578/16, C.K. u. a., PPU, Rn. 59; Urteil vom 5. April 2016, verb. Rs. C-404/15 und C-659/15 PPU, Aranyosi und Căldăraru, Rn. 85, wonach das in Art. 4 GRCh verankerte Verbot „absoluten Charakter [hat], da es eng mit der Achtung der Menschenwürde verbunden ist, auf die sich Art. 1 GRCh bezieht“.
- 181 EUAA, Praxisleitfäden für politische Überzeugung, [November 2022](#), S. 59 f.
- 182 EUAA, Anhörung von Asylbewerbern mit religiös begründeten Asylanträgen, [November 2022](#), S. 90.
- 183 EUAA, Anhörung von Asylbewerbern mit religiös begründeten Asylanträgen, [November 2022](#), S. 91.
- 184 EUAA, Praxisleitfäden für politische Überzeugung, [November 2022](#), S. 60.

Verfolgung vor.¹⁸⁵ Die Frage des Schweregrades lasse sich aber **nicht pauschal**, sondern nur anhand des Einzelfalls feststellen.¹⁸⁶

Dies deckt sich im Ergebnis mit den **UNHCR-Richtlinien Nr. 10**. Darin geht der UNHCR unter Bezugnahme auf die Spruchpraxis des MRA (s. Ziff. 3.2.4.2.) davon aus, dass das nicht einschränkbare Recht aus Art. 18 Abs. 1 IPbPR – auch in Kriegszeiten – nur gewahrt sei, wenn der Verweigerer aus Gewissensgründen von der Wehrpflicht befreit wird oder ein angemessener Ersatzdienst verfügbar ist (je nach Umständen des Einzelfalls ziviler Art oder nichtmilitärischer Art beim Militär).¹⁸⁷ Nach Auffassung des UNHCR bedeutet eine Verletzung dieser Vorgaben im Herkunftsstaat zugleich eine für den Aufenthaltsstaat relevante **schwerwiegende Menschenrechtsverletzung**: „Wäre die Person [...] **gezwungen, gegen ihr Gewissen Militärdienst zu leisten** oder an **Kampfhandlungen teilzunehmen** [...], liegt Verfolgung vor“ (s. schon Ziff. 3.2.4.).¹⁸⁸

Es ist darauf hinzuweisen, dass der UNHCR damit hinsichtlich der Verweigerung aus Gewissensgründen den Maßstab für die Bejahung von Verfolgung mit dem Maßstab für die innerstaatliche Verletzung von Art. 18 IPbPR gleichsetzt. Dies entspricht nicht dem Maßstab, den der MRA – im Sinne des Mindeststandardprinzips – für implizite Abschiebungsverbote des IPbPR entwickelt hat. Denn nach der **Spruchpraxis des MRA** steht auch die Gefahr einer **flagranten Verletzung von Art. 18 IPbPR** einer **Abschiebung nicht entgegen**.¹⁸⁹ Abschiebungsverbote seien nur anzunehmen, wenn der Betroffene stichhaltige Gründe dafür vorbringe, dass im Herkunftsstaat eine Gefahr für das Leben (Art. 6 IPbPR) bestehe oder dass er Gefahr laufe, Folter oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe ausgesetzt zu werden (Art. 7 IPbPR).¹⁹⁰

Während dies darauf hindeuten könnte, dass nach Vorstellung des MRA Verletzungen von Art. 18 IPbPR und Art. 6 f. IPbPR „wesensverschieden“ und insbesondere nicht gleich gravierend sind, lässt sich der **Rechtsprechung des EGMR** entnehmen, dass **flagrante Verletzungen von**

185 Idler, Die Flüchtlingsanerkennung von Wehrdienstverweigerern und Deserteuren nach der Genfer Flüchtlingskonvention, 1. Aufl. 2020, S. 231.

186 Idler, Die Flüchtlingsanerkennung von Wehrdienstverweigerern und Deserteuren nach der Genfer Flüchtlingskonvention, 1. Aufl. 2020, S. 231. So wohl auch: EuGH, Urteil vom 5. September 2012, verb. Rs. C-71/11 und C-99/11, Y und Z, Rn. 66 f.

187 [UNHCR-Richtlinien Nr. 10](#), Rn. 10; EUAA, Anhörung von Asylbewerbern mit religiös begründeten Asylanträgen, [November 2022](#), S. 97.

188 [UNHCR-Richtlinien Nr. 10](#), Rn. 16. Demgegenüber ist die Konstellation in der Zusammenstellung des Büro des Hohen Kommissars für Menschenrechte (OHCHR) aus dem Jahr 2012 nicht enthalten, vgl. OHCHR, Conscientious objection to military service, [HR/PUB/12/1](#), 2012, S. 76 ff.

189 MRA, Ch.H.O. gegen Kanada, [CCPR/C/118/D/2195/2012](#), 21. Dezember 2016, Abs. 9.5.

190 MRA, K.E.R. gegen Kanada, 20. Juli 2017, [CCPR/C/120/D/2196/2012](#), 8. September 2017, Abs. 7.5; MRA, Allgemeine Bemerkung Nr. 31: Die Art der allgemeinen rechtlichen Verpflichtung, die den Vertragsstaaten des Paktes auferlegt wird, [CCPR/C/21/Rev.1/Add.13](#), 29. März 2004, Rn. 12.

Art. 9 EMRK in Betracht kommen, die **gleichzeitig gegen Art. 3 EMRK** verstoßen.¹⁹¹ Ob und unter welchen Voraussetzungen dies im Zusammenhang mit der Militärdienstverweigerung der Fall ist, lässt sich der EGMR-Rechtsprechung jedoch nicht eindeutig entnehmen. Der Gerichtshof hat in verschiedenen Urteilen zur (innerstaatlichen) Situation in der Türkei in Friedenszeiten geurteilt und dabei sowohl Verstöße gegen Art. 9 EMRK als auch gegen Art. 3 EMRK festgestellt. Die Verletzungen von Art. 9 EMRK begründete der EGMR mit der Ausgestaltung der Wehrpflicht in der Türkei: Wehrdienstverweigerern aus Gewissensgründen werde grundsätzlich keine Befreiung gewährt. Sie müssten mit harten Strafen rechnen, ohne dass ein Ersatzdienst vorgesehen sei. Es fehle daher an einem angemessenen Gleichgewicht zwischen dem Interesse der Gesellschaft als Ganzes und dem Interesse der Wehrdienstverweigerer aus Gewissensgründen.¹⁹² Hinsichtlich der Verletzung von **Art. 3 EMRK** beschäftigte sich der EGMR – schon bevor er die Militärdienstverweigerung aus Gewissensgründen erstmals als Konventionsrecht anerkannte – mit den von den Beschwerdeführern jeweils vorgetragenen wiederholten **strafrechtlichen Verfolgungen und Verurteilungen**. Da es keinen zivilen Ersatzdienst gebe, seien Verweigerer aus Gewissensgründen gezwungen, sich einer Einberufung in die Armee zu widersetzen. Sie setzten sich damit einer Form von „zivilem Tod“ (*civil death*) aus, da sie der beharrlichen Strafverfolgung durch die Behörden und den kumulativen Auswirkungen der daraus resultierenden strafrechtlichen Verurteilungen unterworfen seien. Es bestehe die Möglichkeit, dass sie ihr ganzes Leben strafrechtlich verfolgt würden. Aufgrund des repetitiven Charakters erreichten die Maßnahmen den für eine Verletzung von Art. 3 EMRK erforderlichen Schweregrad.¹⁹³

Hieraus ließe sich ableiten, dass die mangelnde Anerkennung einer Militärdienstverweigerung aus Gewissensgründen nur dann eine Verletzung von Art. 3 EMRK begründen kann, wenn eine unverhältnismäßige Verfolgung und Bestrafung hinzutritt.¹⁹⁴ Zu bedenken ist allerdings, dass der EGMR sich in diesen Fällen mit der drohenden Bestrafung der Militärdienstverweigerung und nicht ausdrücklich mit der Frage befasste, wie es unter dem Blickwinkel von Art. 3 EMRK zu beurteilen wäre, wenn Betroffene entgegen ihren menschenrechtlich geschützten Überzeugungen gezwungen würden, Kriegsdienst zu leisten und Waffen einzusetzen.

Der EGMR entscheidet stets unter Berücksichtigung der Umstände des **konkreten Einzelfalls**. Um unter Art. 3 EMRK zu fallen, muss eine Misshandlung ein Mindestmaß an Schwere aufweisen. Die Beurteilung dieses Mindestmaßes ist relativ; sie hängt von der Gesamtheit der Umstände des Falles ab, insbesondere von der Dauer der Behandlung und ihren körperlichen oder **psychischen**

191 Vgl. EGMR, Entscheidung vom 28. Februar 2006, Beschw.-Nr. 27034/05, Z und T/Vereinigtes Königreich. Hier ging es um die Frage, ob Art. 9 EMRK als normativer Anknüpfungspunkt für ein implizites Refoulement-Verbot in Betracht komme. Der EGMR hat dies – soweit ersichtlich – bisher offengelassen, vgl. EGMR, Urteil vom 26. April 2022, Beschw.-Nr. 29836/20, M.A.M./Schweiz, Rn. 84.

192 Vgl. EGMR, Urteil vom 3. Juni 2014, Beschw.-Nr. 14017/08, Buldu/Türkei, Rn. 72 ff.; Urteil vom 17. Juli 2012, Beschw.-Nr. 9078/06, Tarhan/Türkei, Rn. 52 ff.; Urteil vom 12. Juni 2012, Beschw.-Nr. 42730/05, Savda/Türkei, Rn. 90 ff.; Urteil vom 17. Januar 2012, Beschw.-Nr. 5260/07, Feti Demirtaş, Rn. 111 f.

193 Vgl. EGMR, Urteil vom 7. Juni 2016, Beschw.-Nr. 26012/11, Enver Aydemir/Türkei, Rn. 49, 58 ff., Urteil vom 3. Juni 2014, Beschw.-Nr. 14017/08, Buldu/Türkei, Rn. 72 ff.; Urteil vom 24. Januar 2006, Beschw.-Nr. 39437/98, Ülke/Türkei, Rn. 59 ff.; Urteil vom 17. Januar 2012, Beschw.-Nr. 5260/07, Feti Demirtaş, Rn. 89 ff.; Urteil vom 12. Juni 2012, Beschw.-Nr. 42730/05, Savda/Türkei, Rn. 77 ff.; Urteil vom 17. Juli 2012, Beschw.-Nr. 9078/06, Tarhan/Türkei, Rn. 41 ff.

194 So offenbar: VG Berlin, Urteil vom 21. November 2025, 39 K 236/25 A, Rn. 47.

Auswirkungen sowie gegebenenfalls vom Geschlecht, vom Alter und vom Gesundheitszustand des Opfers. Die Frage, ob die Behandlung darauf abzielt, das Opfer zu demütigen oder herabzuwürdigen, ist ein zu berücksichtigender Aspekt, für die Feststellung eines Verstoßes aber nicht ausschlaggebend.¹⁹⁵ Wenn eine Behandlung eine Person erniedrigt oder herabwürdigt, indem sie ihre **Menschenwürde** missachtet bzw. schmälert oder Gefühle der Angst, Qual oder Minderwertigkeit hervorruft, die den **moralischen** und körperlichen **Widerstand** einer Person brechen können, kann sie als erniedrigend eingestuft werden.¹⁹⁶ Im Schrifttum wird die Definition der erniedrigenden Behandlung so zusammengefasst, dass eine Behandlung dann als erniedrigend angesehen werden kann, wenn sie geeignet war, das Opfer dazu zu veranlassen, **gegen** seinen Willen und **sein Gewissen** zu handeln.¹⁹⁷

Diese Maßstäbe des **EGMR schließen es jedenfalls nicht aus, den Zwang zur Ableistung von Kriegsdienst und zum Einsatz von Waffengewalt** entgegen der nach Art. 9 EMRK, Art. 10 GRCh geschützten Überzeugung als schwerwiegende Menschenrechtsverletzung und damit **als Verfolgung** i. S. v. Art. 9 Abs. 1 lit a) StatusVO **einzustufen**. In diesem Sinne ging das VG Würzburg davon aus, dass einem Verweigerer aus religiösen Gründen Verfolgung drohe, weil er „im Falle einer Einziehung zum Militärdienst [...] gezwungen wäre, an Militärhandlungen teilzunehmen. So könne zum Beispiel der Befehl ergehen, dass er auf andere Leute schießen bzw. anderweitig Gewalt anwenden müsse, was er nicht könne“.¹⁹⁸ Abschließend könnte über diese Frage nur der **EuGH entscheiden**.

3.2.4.4. Zwischenergebnis zur begründeten Verfolgungsfurcht

Die Anerkennung als Flüchtling setzt voraus, dass der Schutzsuchende eine begründete Furcht vor Verfolgung substantiieren kann. Wie unter Ziff. 3.2.3. dargestellt, kommen für Militärdienstverweigerer aus Gewissensgründen grundsätzlich u. a. die Verfolgungshandlungen i. S. v. Art. 9 Abs. 2 StatusVO und etwaige menschenunwürdige Haftbedingungen in Betracht. Es ist darauf hinzuweisen, dass nach wohl überwiegender Auffassung und Rechtspraxis nicht schon eine für alle Wehrpflichtigen geltende, objektiv angemessene Strafe für eine Wehrdienstentziehung als Verfolgung eingestuft wird (s. Ziff. 3.2.3.1.2., Ziff. 3.2.3.3.).

Als Verfolgungshandlung könnte es darüber hinaus in Betracht kommen, wenn der Verweigerer aus Gewissensgründen gegen seine menschenrechtlich geschützte Überzeugung gezwungen würde, Militärdienst und insbesondere Dienst an der Waffe zu leisten (s. Ziff. 3.2.4.). Ob hiervon

195 EGMR, Urteil vom 7. Juni 2016, Beschw.-Nr. 26012/11, Enver Aydemir/Türkei, Rn. 59 m. w. N. aus der Rspr. Vgl. zu den einzelnen Tatbestandsmerkmalen: EGMR, Urteil vom 13. Dezember 2012, Beschw.-Nr. 39630/09, El Masri/The Former Yugoslav Republic of Macedonia, Rn. 197 (Folter); Urteil vom 20. Januar 2011, Beschw.-Nr. 30696/09, M.S.S./Griechenland, Rn. 220 (unmenschliche Behandlung); Urteil vom 18. Januar 1978, Beschw.-Nr. 5310/71, Irland, Vereinigtes Königreich, Rn. 167 (erniedrigende Behandlung).

196 Vgl. EGMR, Urteil vom 29. April 2002, Beschw.-Nr. 2346/02, Pretty/Vereinigtes Königreich, Rn. 52, m. w. N. aus der Rspr.

197 Lehnert, in: Meyer-Ladewig/Nettesheim/von Raumer, EMRK, 5. Aufl. 2023, Art. 3 EMRK Rn. 22. Vgl. auch: Hruschka/Mantel, in: Huber/Mantel, Aufenthaltsgesetz/Asylgesetz, 4. Aufl. 2025, § 4 AsylG Rn. 22.

198 So VG Würzburg, Urteil vom 11. Februar 2026, W 6 K 25.30217, S. 7 ff.

bei einer Rückkehr in die Ukraine mit hinreichender Wahrscheinlichkeit auszugehen ist, ist eine Tatsachenfrage im Einzelfall.

3.3. Verknüpfung mit einem Verfolgungsgrund, Art. 9 Abs. 3, Art. 10 StatusVO

Sollte eine begründete Verfolgungsfurcht vorliegen (s. Ziff. 3.2.), ist darüber hinaus gemäß Art. 9 Abs. 3 StatusVO erforderlich, dass ein **Zusammenhang** zwischen der Verfolgungshandlung und den in **Art. 10 StatusVO** normierten **Verfolgungsgründen** (Rasse, Religion, Nationalität, politische Überzeugung, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe) besteht.¹⁹⁹ Flüchtling ist nur, wer *wegen* eines oder mehrerer (zugeschriebener²⁰⁰) Verfolgungsgründe der Gefahr ausgesetzt ist, verfolgt zu werden.²⁰¹

Der EuGH hat hierzu entschieden:

„In vielen Fällen ist die Verweigerung des Militärdienstes gewiss **Ausdruck politischer Überzeugungen** [...], **religiöser Überzeugungen** oder hat ihren Grund in der **Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe**. In diesen Fällen können die **Verfolgungshandlungen**, zu denen diese **Verweigerung Anlass geben** kann, **diesen Gründen zugeordnet** werden.“²⁰²

Grundsätzlich kommen im Zusammenhang mit der Militärdienstverweigerung aus Gewissensgründen auch Rasse und Religion als Verfolgungsgründe in Betracht.²⁰³ Die Gründe Religion, politische Überzeugung und Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe dürften aber die relevanteren sein,²⁰⁴ weshalb sich die folgende Darstellung auf diese Gründe beschränkt.

199 EuGH, Urteil vom 5. September 2012, verb. Rs. C-71/11 und C-99/11, Y und Z, Rn. 53-55.

200 Gemäß Art. 10 Abs. 1 StatusVO ist es unerheblich, ob der Schutzsuchende tatsächlich eines der Verfolgungsmerkmale aufweist, oder ob sie ihm vom Verfolger zugeschrieben werden. Bei Militärdienstverweigerern kann dies der Fall sein, wenn das Herkunftsland diejenigen, die den Wehrdienst verweigern, als politische Dissidenten ansieht, vgl. EUAA, Praxisleitfäden für politische Überzeugung, [November 2022](#), S. 63.

201 Vgl. näher: Frei/Hinterberger/Hruschka, in: Hruschka, GFK, 1. Aufl. 2022, Art. 1 GFK Rn. 104 ff.; EUAA, Praxisleitfäden für politische Überzeugung, [November 2022](#), S. 59 f.

202 EuGH, Urteil vom 19. November 2020, Rs. C-238/19, Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Service militaire et asile), Rn. 47, sowie ebenda, Rn. 46, 48 ff., 57 ff., dazu, dass eine starke Vermutung dafür spricht, dass die Verweigerung des Militärdienstes unter den in Art. 9 Abs. 1 lit. e) StatusVO genannten Voraussetzungen mit einem der fünf in Art. 10 RL 2011/95/EU genannten Gründe in Zusammenhang steht.

203 Vgl. [UNHCR-Richtlinien Nr. 10](#), Rn. 55, EUAA, Praxisleitfäden für politische Überzeugung, [November 2022](#), S. 66.

204 Vgl. EUAA, Anhörung von Asylbewerbern mit religiös begründeten Asylanträgen, [November 2022](#), S. 901; Idler, Die Flüchtlingsanerkennung von Wehrdienstverweigerern und Deserteuren nach der Genfer Flüchtlingskonvention, 1. Aufl. 2020, S. 253 f.; GA Sharpston, Schlussanträge vom 28. Mai 2020, Rs. C-238/19, EZ, Rn. 83.

3.3.1. Religion

Der **weite**²⁰⁵ **Religionsbegriff** umfasst gem. Art. 10 Abs. 1 lit. b) StatusVO insbesondere „theistische, nichttheistische und atheistische Glaubensüberzeugungen“. Bereits im UNHCR-Handbuch aus dem Jahr 1979 heißt es hierzu:

„Eine Verweigerung des Militärdienstes kann auch in religiöser Überzeugung begründet sein. Wenn ein Antragsteller die Aufrichtigkeit seiner religiösen Überzeugung zeigen kann, und wenn **bei seiner Einberufung zum Militärdienst** die Behörden seines Landes **keine Rücksicht auf diese Überzeugung** genommen haben, kann er damit **möglicherweise seine Forderung nach Anerkennung als Flüchtling** begründen.“²⁰⁶

3.3.2. Politische Überzeugung

Die Militärdienstverweigerung kann zudem Ausdruck einer **politischen Überzeugung** i. S. v. Art. 10 Abs. 1 lit. e) StatusVO²⁰⁷ sein. Dies kommt insbesondere in Betracht, wenn sie auf der **Ab-
lehnung jeglicher Anwendung militärischer Gewalt** oder in der Opposition zur Politik oder zu **Mitteln und den Methoden der Behörden des Herkunftslandes** besteht.²⁰⁸

3.3.3. Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe

Fraglich ist, unter welchen Voraussetzungen Verweigerer aus Gewissensgründen auch als **Angehörige einer bestimmten sozialen Gruppe** i. S. v. Art. 10 Abs. 1 lit. d) StatusVO einzustufen sein können. Die Mitgliedschaft in einer bestimmten sozialen Gruppe ist gegeben, wenn

- die Mitglieder dieser Gruppe angeborene Merkmale oder einen unveränderlichen Hintergrund gemein haben, oder Merkmale oder eine **Glaubensüberzeugung** teilen, die so **bedeutungsvoll für die Identität oder das Gewissen** sind, dass der Betreffende nicht gezwungen werden sollte, auf sie zu verzichten, und

205 Vgl. Idler, Die Flüchtlingsanerkennung von Wehrdienstverweigerern und Deserteuren nach der Genfer Flüchtlingskonvention, 1. Aufl. 2020, S. 254 f.; Hailbronner, in: Hailbronner, Kommentar Ausländerrecht, Juni 2026, § 3b AsylVGNG Rn. 14 ff.

206 Vgl. die seit 1979 nicht geänderte Passage in UNHCR, Handbook on Procedures and Criteria for Determining Refugee Status and Guidelines on International Protection, [HCR/1P/4/ENG/REV.4](#), 2019, Rn. 172; [UNHCR-Richtlinien Nr. 10](#), Rn. 49.

207 Art. 10 Abs. 1 lit. e) StatusVO lautet: „der Begriff der politischen Überzeugung umfasst insbesondere, dass der Antragsteller in einer Angelegenheit, die die in Artikel 6 genannten potenziellen Verfolger sowie ihre Politik oder ihre Methoden betrifft, eine Meinung, Grundhaltung oder Überzeugung vertritt, wobei es unerheblich ist, ob der Antragsteller aufgrund dieser Meinung, Grundhaltung oder Überzeugung tätig geworden ist“.

208 EuGH, Urteil vom 19. November 2020, Rs. C-238/19, Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Service militaire et asile), Rn. 47; EUAA, Praxisleitfaden für politische Überzeugung, [November 2022](#), S. 59.

- die Gruppe **in dem betreffenden Land eine deutlich abgegrenzte Identität** hat, da sie von der sie umgebenden Gesellschaft als andersartig betrachtet wird.²⁰⁹

Generalanwältin Sharpston hat in ihren Schlussanträgen zur Rs. C-472/13 (Shepherd) die Ansicht vertreten, dass die **erste Voraussetzung** bei Personen, die militärische Handlungen absolut ablehnen „wohl ohne Weiteres“ vorliege. In diesem Fall sei die Haltung klar und unmissverständlich: Sie seien unter keinen Umständen bereit, die Anwendung von Gewalt in Erwägung zu ziehen.²¹⁰ Hinsichtlich der **zweiten Voraussetzung** vertrat sie die Auffassung, dass es begrifflich durchaus denkbar sei, dass diese Personen eine Gruppe bilden, die „in dem betreffenden Land eine deutlich abgegrenzte Identität hat, da sie von der sie umgebenden Gesellschaft als andersartig betrachtet wird“. Ob es sich tatsächlich so verhalte, sei eine im jeweiligen Einzelfall zu klärende Frage.²¹¹

In den UNHCR-Richtlinien Nr. 10 heißt es: Verweigerer aus Gewissensgründen bilden „eine bestimmte soziale Gruppe, da sie eine Überzeugung teilen, die prägend für ihre Identität ist, und sie von der Gesellschaft auch als eine bestimmte Gruppe wahrgenommen werden können.“²¹²

3.3.4. Zusammenhang i. S. v. Art. 9 Abs. 3 StatusVO

Sofern die Militärdienstverweigerung einem Verfolgungsgrund zugeordnet werden kann, muss gemäß ErwG 39, Art. 9 Abs. 3 StatusVO ein ursächlicher Zusammenhang zwischen Verfolgungshandlung und einem (zugeschriebenen) Verfolgungsgrund bestehen. Die StatusVO definiert dieses Erfordernis nicht näher. In der Rechtsprechung und Literatur werden unterschiedliche Ansätze vertreten.

3.3.4.1. „Verfolgungstendenz“

Sowohl in Praxisleitfäden der EUAA²¹³ als auch in der deutschen Rechtsprechung wird auf die **subjektive Motivation** des Verfolgers verwiesen. Maßnahmen müssten danach zielgerichtet gegenüber bestimmten Personen eingesetzt werden, um sie gerade wegen eines Verfolgungsgrunds zu treffen.²¹⁴ Erforderlich sei eine „**Verfolgungstendenz**“, bspw. in Form einer politischen Dis-

209 Ausführlich zur Auslegung dieser Merkmale: EUAA, [Practical Guide on Membership of a Particular Social Group](#), 2. Aufl. 2025. Der UNHCR legt der Auslegung der GFK ein etwas abweichendes Begriffsverständnis zugrunde, vgl. [UNHCR-Richtlinien Nr. 10](#), Rn. 56 f.

210 GA Sharpston, Schlussanträge vom 11. November 2014, Rs. C-472/13, Shepherd, Rn. 54.

211 GA Sharpston, Schlussanträge vom 11. November 2014, Rs. C-472/13, Shepherd, Rn. 56.

212 [UNHCR-Richtlinien Nr. 10](#), Rn. 58. Vgl. Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages, Kriegsdienstverweigerung als Menschenrecht und Fluchtgrund im Völkerrecht, [WD2 - 3000 - 117/15](#), S.14 f.

213 EUAA, [Practical Guide on Qualification for International Protection](#), Juni 2026, S. 41 f.

214 VG Berlin, Urteil vom 21. November 2025, 39 K 236/25 A, Rn. 22 m. w. N.

ziplinierung und Einschüchterung von politischen Gegnern, einer Umerziehung von Andersdenkenden oder eine Zwangsassimilation von Minderheiten.²¹⁵ An eine Militärdienstentziehung anknüpfende Sanktionen stellen danach grundsätzlich nur dann eine flüchtlingsrechtlich erhebliche Verfolgung dar, wenn sie den Betroffenen über die **Ahndung der Nichterfüllung einer alle Staatsbürger gleichermaßen treffenden Pflicht hinaus** (auch) wegen eines flüchtlingsrelevanten Merkmals **treffen sollen**.²¹⁶ Sofern eine gezielte Diskriminierung nicht erkennbar sei, könne Gradmesser für eine Verfolgungstendenz auch der „totalitäre Charakter einer Organisation oder einer Staatsform, die Radikalität ihrer Ziele, der Rang, den sie dem Einzelnen und seinen Belangen einräumt sowie das Maß an geforderter und durchgesetzter Unterwerfung“ sein.²¹⁷

Legt man diesen Ansatz zugrunde, dürfte bei einem als allgemeine staatsbürgerliche Pflicht ausgestalteten Militärdienst, bei dem Verweigerer aus Gewissensgründen nicht härter bestraft oder schlechter behandelt werden als sonstige Wehrpflichtige, da grundsätzlich die spezifische Verfolgungsabsicht fehle.²¹⁸ Zu diesem Ergebnis kamen für ukrainische Schutzsuchende beispielsweise der Bayerische Verwaltungsgerichtshof, das VG Berlin, das VG Würzburg und das VG Trier, wobei hier jeweils die Eröffnung des Schutzbereichs von Art. 9 EMRK wegen einer Verweigerung aus Gewissensgründen abgelehnt wurde.²¹⁹

Selbst wenn also eine Verfolgungshandlung (bspw. die Verpflichtung zum Dienst an der Waffe gegen das eigene Gewissen) vorliegen sollte, und die Militärdienstverweigerung einem Verfolgungsgrund zugeordnet werden könnte, würde die **Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft** mangels „Nexus“ i. S. v. Art. 9 Abs. 3 StatusVO **ausscheiden**.

3.3.4.2. Objektiver Ansatz

Nach Auffassung des **UNHCR** kommt es für die kausale Verknüpfung **nicht entscheidend** auf die Absicht oder **Motivation des Verfolgers** an. Dieser müsse **nicht in Straf- oder Ausgrenzungsabsicht** handeln.²²⁰ Der Schwerpunkt liegt nach den UNHCR-Richtlinien Nr. 10 vielmehr „auf den Gründen für das Leid der antragstellenden Person und wie sie das Leid erlebt. Selbst wenn eine Person

215 VG Berlin, Urteil vom 21. November 2025, 39 K 236/25 A, Rn. 22. Vgl. auch Lehmann: Dogmatische und praktische Fragen zu den flüchtlingsrechtlichen Konsequenzen von Wehrdienstentziehung, NVwZ 2018, 293 (294), unter Verweis auf BVerfG, Urteil vom 11. Dezember 1985, 2 BvR 361, 449/83.

216 Vgl. BayVGh, Beschluss vom 23. Juli 2026, 11 ZB 26.30705, Rn. 5 f.; VG Minden, Urteil vom 20. Januar 2026, 6 K 2239/24.A, Rn. 34 f., unter Verweis auf BVerwG, Urteil vom 4. Juli 2019, 1 C 31.18, Rn. 15. Sowie bspw. VG Trier, Urteil vom 24. Juni 2025, 2 K 5469/24.TR, S. 6.

217 VG Berlin, Urteil vom 21. November 2025, 39 K 236/25 A, Rn. 22 m. w. N.

218 Idler, Die Flüchtlingsanerkennung von Wehrdienstverweigerern und Deserteuren nach der Genfer Flüchtlingskonvention, 1. Aufl. 2020, S. 241.

219 Vgl. BayVGh, Urteil vom 8. April 2024, 11 B 20.30362, Rn. 27 f., VG Berlin, Urteil vom 21. November 2025, 39 K 236/25 A, Rn. 23 ff.; VG Würzburg, Urteil vom 11. Februar 2026, W 6 K 25.30447, Rn. 29 ff., VG Trier, Urteil vom 24. Juni 2025, 2 K 5469/24.TR, S. 8.

220 Vgl. [UNHCR-Richtlinien Nr. 10](#), Rn. 48; Frei/Hinterberger/Hruschka, in: Hruschka, GFK, 1. Aufl. 2022, Art. 1 GFK Rn. 104 ff.; ausführlich und m. N. zur Gegenauffassung: Idler, Die Flüchtlingsanerkennung von Wehrdienstverweigerern und Deserteuren nach der Genfer Flüchtlingskonvention, 1. Aufl. 2020, S. 241 ff., 250.

nicht anders behandelt wird als die **Mehrheit der Bevölkerung**, schließe das Verfolgung aus einem Konventionsgrund nicht aus.“²²¹

Daraus leiten Stimmen im völkerrechtlichen Schrifttum ab, dass auch ein **vermeintlich neutrales Wehrpflichtgesetz**, das die Anerkennung von Verweigerern aus Gewissensgründen ausschließt, **unverhältnismäßiges Leid für Verweigerer aus Gewissensgründen verursachen** und Flüchtlingschutz begründen könne (*predicament approach*).²²² Personen, die den Militärdienst aus Gewissensgründen ablehnen, seien durch eine allgemeine Dienstpflicht anders betroffen als der Rest der Wehrpflichtigen. Sofern das geschützte Merkmal die Betroffenen erst in die Zwangslage zwischen ihren eigenen Überzeugungen und der staatlichen Pflicht bringe, sei es auch kausal für die Verfolgung.²²³ Der **EuGH** hat jedenfalls bei Auslegung von Art. 9 Abs. 2 lit. e) StatusVO (Bestrafung der Militärdienstverweigerung, wenn der Dienst Kriegs- und Menschenrechtsverbrechen umfassen würde) nicht ausdrücklich auf eine subjektive Motivation des Verfolgers bzw. eine besondere Verfolgungstendenz abgestellt. Der Schwerpunkt lag vielmehr in der Frage, ob die Verweigerung, an die die Bestrafung anknüpft, in Zusammenhang mit einem Verfolgungsgrund steht.²²⁴

Im Einklang mit diesem Ansatz hat offenbar das **VG Würzburg** einem ukrainischen Schutzsuchenden die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt, der den Kriegsdienst aus religiösen Gründen verweigerte und fürchtete, **zum Militärdienst und zum Dienst an der Waffe gezwungen** zu werden.²²⁵

3.3.4.3. Zwischenergebnis

Es wäre im Einzelnen zu prüfen, ob eine Verbindung zwischen einer Verfolgungshandlung und einem Verfolgungsgrund besteht. Sofern zwischen der Verweigerung und dem Verfolgungsgrund eine Verbindung besteht, wäre der Nexus i. S. v. Art. 9 Abs. 3 StatusVO insbesondere zu bejahen, wenn Verweigerer aus Gewissensgründen (mit Strafab sicht) schlechter behandelt würden als andere Personen.

Sofern Militärdienstverweigerer aus Gewissensgründen – wie alle anderen Wehrpflichtigen – zum Militärdienst und Dienst an der Waffe verpflichtet würden, ließe sich ein Zusammenhang nach dem „*predicament approach*“ aus der besonderen Betroffenheit der Verweigerer aus Gewissensgründen ableiten.

Sofern der Betroffene hingegen den gleichen Bedingungen ausgesetzt ist, wie sonstige Personen (bspw. schlechte Haftbedingungen), ohne durch seine Gewissensentscheidung besonders belastet

221 [UNHCR-Richtlinien Nr. 10](#), Rn. 48.

222 Hathaway/Foster, *The Law of Refugee Status*, 2014, S. 376 ff.; Idler, *Die Flüchtlingsanerkennung von Wehrdienstverweigerern und Deserteuren nach der Genfer Flüchtlingskonvention*, 1. Aufl. 2020, S. 241 f.

223 Idler, *Die Flüchtlingsanerkennung von Wehrdienstverweigerern und Deserteuren nach der Genfer Flüchtlingskonvention*, 1. Aufl. 2020, S. 241 f.; Hathaway/Foster, *The Law of Refugee Status*, S. 253.

224 Vgl. EuGH, Urteil vom 19. November 2020, Rs. C-238/19, Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Service militaire et asile), Rn. 56 ff.

225 So VG Würzburg, Urteil vom 11. Februar 2026, W 6 K 25.30217, S. 7 ff.

zu sein, dürfte der Zusammenhang i. S. v. Art. 9 Abs. 3 StatusVO auch nach dem Auslegungsansatz, der keine „Verfolgungstendenz“ fordert, ausscheiden.

3.4. Ausschlussklausel, insb. Art. 12 Abs. 2 lit. b)

Art. 12 StatusVO regelt, unter welchen Umständen Schutzsuchende von der Flüchtlingseigenschaft ausgeschlossen sind. Die Norm entspricht der Vorgängerregelung in der Anerkennungsrichtlinie und orientiert sich an Art. 1 Abschnitt D, E und F der GFK.

Nach Art. 12 Abs. 2 StatusVO wird ein Schutzsuchender von der Anerkennung als Flüchtling ausgeschlossen, wenn schwerwiegende Gründe die Annahme rechtfertigen, dass dieser Drittstaatsangehörige oder Staatenlose

„a) ein Verbrechen gegen den Frieden, ein Kriegsverbrechen oder ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit im Sinne der internationalen Vertragswerke begangen hat, die ausgearbeitet worden sind, um Bestimmungen bezüglich dieser Verbrechen festzulegen;

b) eine **schwere nichtpolitische Straftat** außerhalb des Aufnahmelandes begangen hat, bevor dieser Drittstaatsangehörige oder Staatenlose als Flüchtling aufgenommen wurde, das heißt vor der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft; besonders grausame Taten können als schwere nichtpolitische Straftaten eingestuft werden, auch wenn mit ihnen vorgeblich ein politisches Ziel verfolgt wird;

c) sich Handlungen hat zuschulden kommen lassen, die den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen, wie sie in der Präambel und den Artikeln 1 und 2 der Charta der Vereinten Nationen verankert sind, zuwiderlaufen.“²²⁶

Der Zweck dieses Ausschlusses besteht darin, Personen auszuschließen, die als des Schutzes unwürdig angesehen werden, um die Glaubwürdigkeit des gemeinsamen europäischen Asylsystems zu erhalten.²²⁷ Nach dem UNHCR-Handbuch zur Auslegung der GFK dient der Ausschluss dem Schutz der Gesellschaft des aufnehmenden Staates.²²⁸

Es soll an dieser Stelle lediglich auf die Frage eingegangen werden, ob die in der Ukraine und diversen anderen Staaten strafbare Kriegs- bzw. Wehrdienstentziehung eine schwere nicht-politische Straftat i. S. v. Art. 12 Abs. 2 lit. b) StatusVO darstellen kann. Der UNHCR geht davon aus, dass die Ausschlussklausel des Art. 1 Abschnitt F GFK keine Straftatbestände erfasse, die die le-

226 Siehe ausführlich zur Parallelnorm in Art. 28 Abs. 1 Massenzustrom-Richtlinie: Fachbereich EU 6, Zur Anwendbarkeit der Ausschlussklausel des Art. 28 Massenzustromrichtlinie 2001/55/EG auf Kriegsdienstverweigerung, [EU 6 - 3000 - 053/23](#), 17. November 2023.

227 EuGH, Urteil vom 13.09.2018, Rs. C-369/16, Ahmed, Rn. 51; Urteil vom 01.06.2010, verb. Rs. C-57/09 und C-101/09, B und D, Rn. 104.

228 UNHCR, Handbook on Procedures and Criteria for Determining Refugee Status and Guidelines on International Protection, [HCR/1P/4/ENG/REV.4](#), 2019, Rn. 151.

gitime Ausübung von Menschenrechten unter Strafe stellen. Legt man die Auffassung der Venedig-Kommission²²⁹ und des MRA²³⁰ zugrunde, dass das Menschenrecht auf Militärdienstverweigerung aus Art. 9 EMRK und Art. 18 IPbpR auch in Kriegszeiten gilt, spricht dies gegen die Annahme, dass die Wehr- und Kriegsdienstentziehung – sofern sie aus menschenrechtlichen Gewissensgründen erfolgt – als schwere nichtpolitische Straftat einzustufen ist.²³¹

3.5. Zwischenfazit zum Flüchtlingsschutz

Die Anerkennung von Flüchtlingsschutz für Militärdienstverweigerer, die den Dienst an der Waffe aus Gewissensgründen verweigern, setzt begründete Furcht vor Verfolgungshandlungen voraus, die wiederum in ursächlichen Zusammenhang mit einem Verfolgungsgrund stehen.

Im Zusammenhang mit der Militärdienstverweigerung kommen als **Verfolgungshandlungen** grundsätzlich die in Art. 9 Abs. 2 StatusVO niedergelegten Regelbeispiele in Betracht, wobei ein hinreichender Schweregrad und eine hinreichende Wahrscheinlichkeit bestehen müssen, dass der Schutzsuchende einer Verfolgungshandlung ausgesetzt würde. Eine „unverhältnismäßige Bestrafung“ i. S. v. Art. 9 Abs. 2 lit. c) StatusVO wegen Militärdienstentziehung bzw. -verweigerung haben die deutschen Verwaltungsgerichte mit Blick auf das ukrainische Strafrecht bisher – soweit ersichtlich – abgelehnt (s. Ziff. 3.2.3.1.2.). Die deutschen Verwaltungsgerichte gingen zudem davon aus, dass menschenunwürdige Haftbedingungen in der Ukraine zwar verbreitet seien, die Schutzsuchenden ihnen voraussichtlich aber nicht ausgesetzt würden (s. Ziff. 3.2.3.2.).

Die Frage, ob die **Verpflichtung bzw. der Zwang zum Militärdienst und zum Tragen** von Waffen entgegen der – menschenrechtlich geschützten – Überzeugungen als schwerwiegende Menschenrechtsverletzung und damit Verfolgung einzustufen sein kann, ist soweit ersichtlich noch nicht durch den EuGH entschieden worden. Dafür könnte bspw. sprechen, dass die Venedig-Kommission hierin eine Beeinträchtigung des Kernbereichs von Art. 9 EMRK sieht und die EUAA davon ausgeht, dass Gewissenskonflikte in diesem Bereich eine Verletzung von Art. 3 EMRK, Art. 4 GRCh begründen können (s. Ziff. 3.2.4.3.). In jedem Fall wäre stets eine Einzelfallprüfung unter Berücksichtigung der persönlichen Umstände des Betroffenen erforderlich. Hinsichtlich der begründeten Verfolgungsfurcht ist zudem zu bedenken, dass in der Ukraine jedenfalls für Verweigerer aus religiösen Gründen eine Einbindung in den Militärdienst ohne das Tragen von Waffen vorgesehen ist.

Für Militärdienstverweigerer aus Gewissensgründen kommen insbesondere die **Verfolgungsgründe** Religion, politische Überzeugung und Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe in Betracht (s. Ziff. 3.3.1. bis Ziff. 3.3.3.).

229 Venedig-Kommission, Ukraine, Amicus Curiae Brief on alternative (non-military) service, [CDL-AD\(2025\)006](#), 18. März 2025, S. 13, Rn. 46 f.

230 Vgl. MRA, Concluding observations – Finland, [CCPR/CO/82/FIN](#), 02.12.2004, Rn. 15.

231 Im Ergebnis ebenso, aber zurückhaltender angesichts der Staatenpraxis: Wissenschaftliche Dienste, Fragen zu ausländischen Kriegsdienstverweigerern Art. 4 Abs. 3 GG, Auslieferung, Ausschluss vom Aufenthaltstitel auf Grundlage der EU-Massenzustromrichtlinie, [WD 3 - 3000 - 112/23](#); [WD 7 - 3000 - 084/23](#), 16. November 2023, S. 19.

Der erforderliche **Zusammenhang i. S. v. Art. 9 Abs. 3 StatusVO** zwischen Verfolgungshandlung und Verfolgungsgrund ist jedenfalls gegeben, wenn der Verfolgungsakteur den Betroffenen mit Strafabsicht schlechter behandelt als andere Wehrpflichtige. Bei einer Verpflichtung zum Militärdienst und zum Dienst an der Waffe könnte der Zusammenhang zudem in dem besonderen Gewissenskonflikt bestehen, dem Militärdienstverweigerer aus Gewissensgründen ausgesetzt sind (s. Ziff. 3.3.4.). Fehlt es an diesem Zusammenhang, scheidet die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft aus, sodass der subsidiäre Schutzstatus in Betracht kommt (s. Ziff. 4.).

4. Subsidiärer Schutz nach Art. 15 ff. StatusVO

Der subsidiäre Schutz gemäß Art. 3 Nr. 2, Nr. 6, Art. 15 ff. StatusVO ist **nachrangig zum Flüchtlingsschutz** gemäß Art. 9 ff. StatusVO.²³² Die Schutzstatus unterscheiden sich insbesondere dadurch, dass beim subsidiären Schutz **kein Zusammenhang mit einem Verfolgungsgrund** erforderlich ist. Auch hier müssen die zu erwartenden Nachteile im Herkunftsstaat aber von **(staatlichen) Akteuren i. S. v. Art. 6 Status-VO** ausgehen.²³³

Dies unterscheidet den subsidiären Schutz von den unionsrechtlichen und rein nationalen Abschiebungsverboten gemäß Art. 21 StatusVO, Art. 19 Abs. 2, Art. 4 GRCh²³⁴ bzw. § 60 Abs. 5, Abs. 7 AufenthG (s. Ziff. 6.). Weitere Unterschiede zwischen subsidiärem Schutz und Abschiebungsverboten sind, dass es sich beim subsidiären Schutz – wie beim Flüchtlingsschutz – um einen **positiven Status** handelt, dessen Gewährung unter den Voraussetzungen des Art. 17 StatusVO ausgeschlossen ist.²³⁵ Da die Ausschlussklausel des Art. 17 StatusVO im Wesentlichen Art. 12 StatusVO entspricht, wird insoweit auf Ziff. 3.4. verwiesen.

Wesentliche Voraussetzung für Gewährung des subsidiären Schutzes ist, dass die betroffene Person **stichhaltige Gründe** für die Annahme vorbringen kann, dass sie im Herkunftsland **tatsächlich Gefahr** liefe, einen **ernsthaften Schaden i. S. v. Art. 15 StatusVO** zu erleiden.²³⁶

232 Hailbronner, in: Hailbronner Kommentar Ausländerrecht, 01.04.2026, § 4 AsylVfGNG Rn. 13.

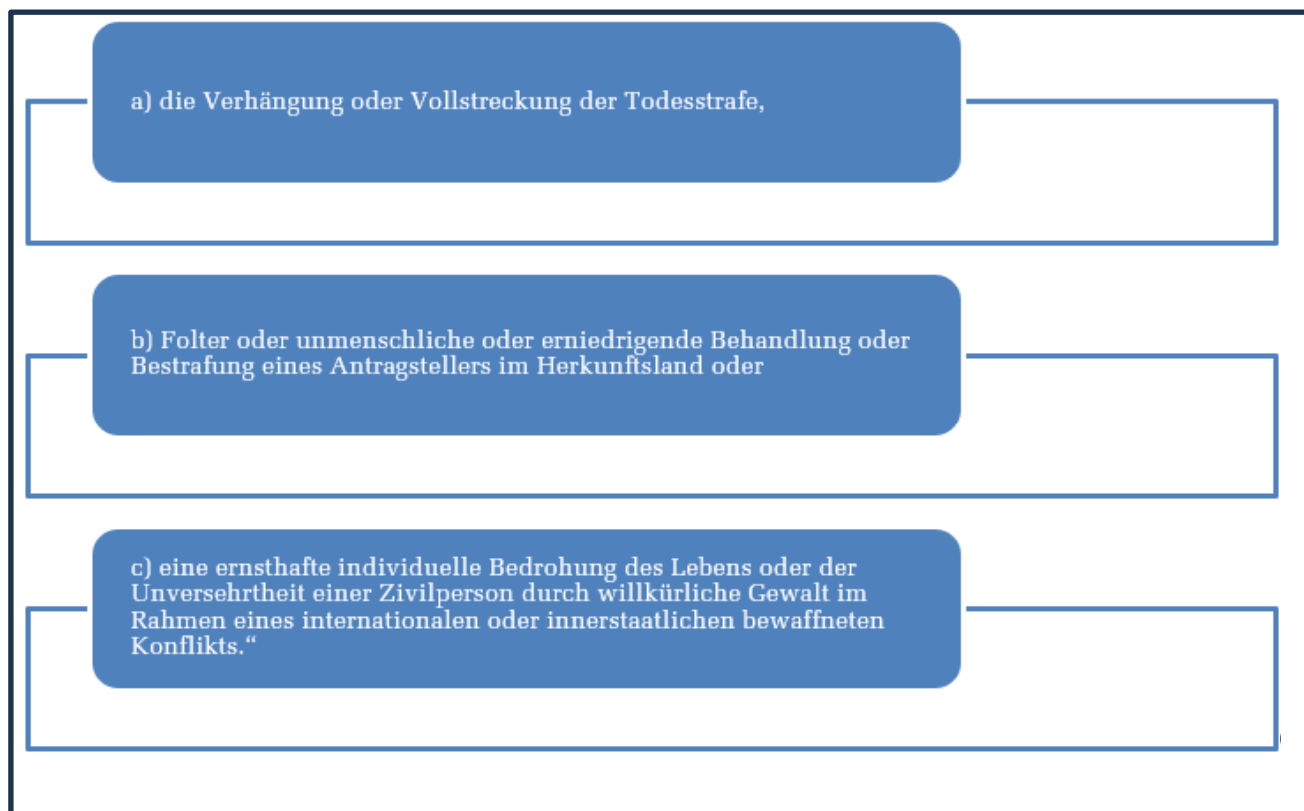
233 Hailbronner, in: Hailbronner, Kommentar Ausländerrecht, Juni 2026, § 4 AsylVfGNG, Rn. 12. Ebenso gelten die Bestimmungen über Nachfluchtgründe und interne Schutzalternativen gemäß Art. 5, Art. 8 StatusVO.

234 Zum Verhältnis von Art. 19 Abs. 2 und Art. 4 GRCh vgl. *Lühns*, Überstellungsschutz und gegenseitiges Vertrauen, 1. Aufl. 2021, S. 152 ff.; *Rung*, Grundrechtsschutz in der Europäischen Strafkooperation, 1. Aufl. 2019, S. 429 ff.

235 Hailbronner, in: Hailbronner, Kommentar Ausländerrecht, Juni 2026, § 4 AsylVfGNG, Rn. 11.

236 Vgl. zu diesem Maßstab: EuGH, Urteil vom 9. November 2023, Rs. C-125/22, Staatssecretaris van Justitie en Veiligheid (Notion d'atteintes graves), Rn. 38 f.; Dörig, in: Thym/Hailbronner, EU Immigration and Asylum Law, 3. Aufl. 2022, Kap. 20 Rn. 29.

Als ernsthafter Schaden gilt gemäß Art. 15 StatusVO:



Die Todesstrafe droht Kriegsdienstverweigerern in der Ukraine nicht,²³⁷ weshalb nur Art. 15 lit. b) und c) StatusVO als Schutzgründe in Betracht kommen.

4.1. Drohende Folter, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung, Art. 15 lit. b) StatusVO

Der Tatbestand aus Art. 15 lit. b) StatusVO ist grundsätzlich unionsautonom auszulegen. Er entspricht aber im Wesentlichen Art. 3 EMRK und damit auch Art. 4 GRCh. Die EGMR-Rechtsprechung zu Art. 3 EMRK ist daher bei der Auslegung von Art. 15 lit. b) StatusVO als Mindestschutz zu berücksichtigen.²³⁸

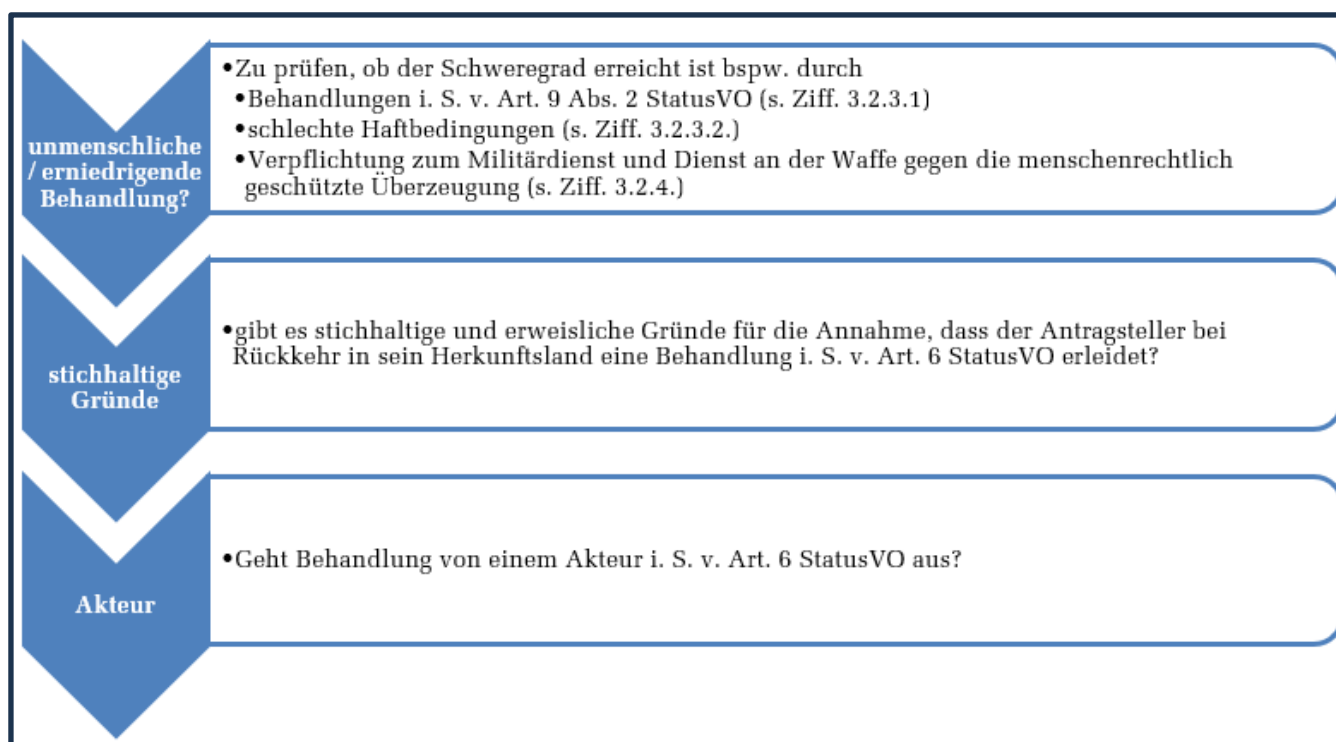
Die Gewährung des subsidiären Schutzes nach Art. 15 lit. b) StatusVO setzt voraus, dass es stichhaltige und erweisliche Gründe für die Annahme gibt, dass der Antragsteller bei Rückkehr in

²³⁷ Die Todesstrafe ist in der Ukraine seit dem Jahr 2000 abgeschafft, siehe BFA, Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl Österreich, Länderinformation der Staatendokumentation, Ukraine, [Version 19](#), 8. Juli 2026, S. 30.

²³⁸ Vgl. EuGH, Urteil vom 9. November 2023, Rs. C-125/22, Staatssecretaris van Justitie en Veiligheid (Notion d'atteintes graves), Rn. 59 ff.; Urteil vom 17. Februar 2009, Rs. C-465/07, Elgafaji, Rn. 29; GA Bot, Schlussanträge vom 4. September 2014, Rs. C-562/13, Abdida, Rn. 82 ff.; Hailbronner, in: Hailbronner, Kommentar Ausländerrecht, Juni 2026, § 4 AsylVfGNG Rn. 12.

sein Herkunftsland spezifisch und individuell der Folter oder einer unmenschlichen und erniedrigenden Behandlung oder Strafe durch einen Akteur i. S. v. Art. 6 StatusVO ausgesetzt wäre.²³⁹ Es kommen folglich verschiedenste Tatbestände in Betracht, die unter Art. 15 lit. b) StatusVO fallen können. Eine abschließende abstrakte Darstellung ist nicht möglich.²⁴⁰

Mit Blick auf die unter Ziff. 3.2.3. und Ziff. 3.2.4. als **potenzielle Verfolgung** analysierten **Behandlungen** kann Art. 15 lit. b) StatusVO Bedeutung erlangen, wenn diese Behandlungen den **erforderlichen Schweregrad** erreichen (s. insbesondere Ziff. 3.2.4.3.), aber **keine Verknüpfung mit einem Verfolgungsgrund** i. S. v. Art. 9 Abs. 3, Art. 10 StatusVO besteht (etwa, weil es an einer „subjektiven Verfolgungstendenz“ mangelt, s. Ziff. 3.3.4.1., 3.3.5.).



4.2. Bedrohung einer Zivilperson durch willkürliche Gewalt in einem Konflikt

Die in Art. 15 lit. c) StatusVO normierte dritte Variante des ernsthaften Schadens besteht in der ernsthaften **individuellen Bedrohung** des Lebens oder der Unversehrtheit einer **Zivilperson** durch **willkürliche Gewalt** im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts.

²³⁹ Vgl. EuGH, Urteil vom 9. November 2023, Rs. C-125/22, Staatssecretaris van Justitie en Veiligheid (Notion d'atteintes graves), Rn. 38.

²⁴⁰ Siehe zu der Frage, ob allein der erzwungene Einsatz in den Streitkräften das Erfordernis des ernsthaften Schadens erfüllen kann: Braguinski, Zum subsidiären Schutz wegen Gefahr der Zwangsrekrutierung, ZAR 2025, 230 (231).

Erforderlich ist, dass es sich bei der betroffenen Person um eine **Zivilperson** handelt. Nach dem Praxisleitfaden der EUAA zum internationalen Schutz handelt es sich bei einem Zivilisten um eine Person, die keiner der Konfliktparteien angehört und bei einer Rückkehr nicht an den Feindseligkeiten teilnehmen würde. Ehemalige Kombattanten, die ernsthaft und dauerhaft auf bewaffnete Aktivitäten verzichtet haben, könnten als Zivilisten gelten. Bei der Beurteilung der Anwendbarkeit von Art. 15 lit. c) StatusVO in Bezug auf einen Antragsteller, der zuvor an Feindseligkeiten teilgenommen hat, könne es relevant sein, ob seine **Teilnahme** freiwillig oder **unter Zwang** erfolgte. Bestünden Zweifel hinsichtlich des Zivilistenstatus einer Person, sollte nach Ansicht der EUAA ein schutzorientierter Ansatz verfolgt und die Person als Zivilist betrachtet werden.²⁴¹ Das VG Berlin ging davon aus, dass Antragsteller, die noch keinen Einberufungsbefehl erhalten haben, zunächst als Zivilpersonen in die Ukraine zurückkehren würden.²⁴²

Der Begriff „willkürlich“ beschreibt die Art der Gewalt, die sich auf Menschen unabhängig von ihrer persönlichen Situation erstrecken kann.²⁴³ Die Frage, ob eine ernsthafte **individuelle Bedrohung** des Lebens oder der persönlichen Unversehrtheit droht, ist unionsautonom auszulegen und beurteilt sich nach dem Ausmaß an Gewalt im jeweiligen Gebiet und gefahrerhöhenden individuellen Umständen des Antragstellers: Je größer das Ausmaß willkürlicher Gewalt im jeweiligen Gebiet, desto weniger gefahrerhöhende individuelle Umstände muss der Antragsteller vortragen.²⁴⁴

Die Frage, ob die Tatbestandsvoraussetzungen des Art. 15 lit. c) StatusVO erfüllt sind und ob ggf. eine interne Schutzalternative i. S. v. Art. 8 StatusVO besteht, ist im jeweiligen Einzelfall zu beurteilen. Bspw. hat das VG Würzburg entschieden, dass zwar am ursprünglichen Herkunftsort des Antragstellers das erforderliche besonders hohe Niveau willkürlicher Gewalt erreicht sei, dass ihm aber eine zumutbare interne Schutzalternative zur Verfügung stehe.²⁴⁵ Das VG Berlin ging davon aus, dass in „weiten Teilen der Zentral- und Westukraine“ zum Entscheidungszeitpunkt kein hinreichend hohes Niveau willkürlicher Gewalt (mehr) vorliege.²⁴⁶ Demgegenüber erkannte das VG Halle (Saale) subsidiären Schutz angesichts der landesweiten Gefährdungslage zu.²⁴⁷

241 EUAA, [Practical Guide on Qualification for International Protection](#), Juni 2026, S. 52 m. w. N.

242 VG Berlin, Urteil vom 21. November 2025, 39 K 236/25 A, Rn. 62 ff.

243 EuGH, Urteil vom 12. Februar 2009, Elgafaji, Rs. C-465/07, Rn. 34.

244 Vgl. EuGH, Urteil vom 9. November 2023, Rs. C-125/22, Staatssecretaris van Justitie en Veiligheid (Notion d'atteintes graves), Rn. XX, EuGH, Urteil vom 12. Februar 2009, Elgafaji, Rs. C-465/07, Rn. 28 ff.; EUAA, [Practical Guide on Qualification for International Protection](#), Juni 2026, S. 52 ff.

245 VG Würzburg, Urteil vom 11. Februar 2026, W 6 K 25.30447, Rn. 57 ff.

246 VG Berlin, Urteil vom 21. November 2025, 39 K 236/25 A, 62 ff.

247 VG Halle (Saale), Urteil vom 14. September 2022, 5 A 173/21 HAL, 7474789, S. 9 f.

5. Asyl, Art. 16a GG

Im Asylverfahren wird neben dem unionsrechtlich verankerten internationalen Schutz auch die Gewährung von Asyl auf Grundlage von **Art. 16a Abs. 1 GG** geprüft. Dem nationalen Asyl kommt allerdings in der Praxis nur noch eine **geringe Bedeutung** zu. Dies liegt vor allem daran, dass die Gewährung von Asyl gemäß Art. 16a Abs. 2 GG ausgeschlossen ist, wenn Schutzsuchende über andere EU-Mitgliedstaaten oder sichere Drittstaaten einreisen, in denen die Anwendung der GFK und EMRK sichergestellt ist. Reisen ukrainische Kriegsdienstverweigerer auf dem Landweg nach Deutschland ein, scheidet die Gewährung von Asyl also von vornherein aus, da zwangsläufig ein anderer EU-Mitgliedstaat passiert werden muss.

Die Voraussetzungen der Asylberechtigung sind nicht einfachgesetzlich geregelt, sondern folgen aus Art. 16a Abs. 1 GG, wonach **politisch Verfolgte** Asyl genießen. Den Begriff der politischen Verfolgung hat das **Bundesverfassungsgericht** in Anlehnung an den Flüchtlingsbegriff der Genfer Flüchtlingskonvention konkretisiert, ihn im Ergebnis aber enger gefasst als den Flüchtlingsbegriff. Politische Verfolgung im Sinne des Art. 16a Abs. 1 GG ist danach grundsätzlich staatliche Verfolgung.²⁴⁸ Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ist eine Verfolgung dann politisch, „wenn sie dem Einzelnen in Anknüpfung an seine **politische** Überzeugung, seine **religiöse** Grundentscheidung oder an für ihn **unverfügbare Merkmale**, die sein Anderssein prägen, **gezielt Rechtsverletzungen** zufügt, die ihn ihrer Intensität nach aus der übergreifenden Friedensordnung der staatlichen Einheit ausgrenzen.“²⁴⁹ Wie beim Flüchtlingsbegriff muss die Verfolgung also an ein asylerhebliches Merkmal anknüpfen.²⁵⁰

Die **verwaltungsgerichtliche Rechtsprechung** misst der Einziehung zum Kriegsdienst und der Strafverfolgung von Kriegsdienstverweigerern allein noch keine solche Asylerheblichkeit bei.²⁵¹ 1962 hatte das Bundesverwaltungsgericht zwar noch angenommen, dass die (schlichte, nicht zwangsläufig erniedrigende oder unmenschliche) Bestrafung der Kriegsdienstverweigerung eine asylerhebliche Verfolgung darstellen kann, wenn sich ein Asylsuchender durch seine Religion verpflichtet sieht, den Waffendienst im Heimatland aus Gewissensgründen zu verweigern.²⁵² Das Bundesverwaltungsgericht hat diese Linie aber nicht fortgeführt. Die Heranziehung zum Wehrdienst und staatliche Maßnahmen wegen Militärdienstverweigerung werden nach **ständiger Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts** nicht als asylerhebliche Verfolgung angesehen, wenn diese lediglich der Durchsetzung einer allgemeinen staatsbürgerlichen Pflicht oder der Ahndung von Verstößen gegen eine solche Pflicht dienen.²⁵³ Eine Verfolgung wegen eines asylerheblichen Merkmals liegt erst dann vor,

248 BVerfGE 80, 315.

249 BVerfGE 80, 315 (Hervorhebung nicht im Original).

250 BVerfGE 80, 315, 335.

251 Vgl. insbesondere BVerwG, Urteil vom 6. Dezember 1988, 9 C 22/88, NVwZ 1989, 774 m. w. N.

252 BVerwG, Urteil vom 29. Juni 1962, I C 41/60, NJW 1962, 2267.

253 BVerwG, Urteil vom 6. Dezember 1988, 9 C 22/88, NVwZ 1989, 774.

„wenn **besondere Umstände hinzutreten**, aus denen sich ergibt, dass der Inpflichtnahme politische Motive im Sinne der Entscheidung vom 17. Mai 1983 - BVerwG 9 C 36.83 - (BVerwGE 67, 184) zugrunde liegen, mit der Heranziehung zum Wehrdienst also auch beabsichtigt ist, Wehrpflichtige wegen asylheblicher Merkmale, insbesondere wegen einer wirklichen oder vermuteten, von der herrschenden Staatsdoktrin abweichenden politischen Überzeugung zu treffen, zum Beispiel durch **politische Disziplinierung, politische Umerziehung oder Einschüchterung** [...]“²⁵⁴

Die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zur Asylberechtigung im Sinne des Art. 16a Abs. 1 GG gewährt damit für ausländische Kriegsdienstverweigerer im Vergleich zum unter Ziff. 3. dargestellten Flüchtlingsschutz keine günstigeren Bedingungen.

Das **Bundesverfassungsgericht** hat die skizzierte verwaltungsgerichtliche Rechtsprechung in Fällen der Bestrafung von Militärdienstverweigerern im Grundsatz bestätigt.²⁵⁵ Auch die herrschende Meinung in der Literatur folgt der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung im Kern.²⁵⁶ *Funke-Kaiser* wendet allerdings ein, dass die äußerst schwierige asylrechtliche Beurteilung von Bestrafungen, mit denen der Staat auf die Verweigerung der Wehrpflicht bzw. auf Desertionen reagiert, in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts nicht annähernd befriedigend geklärt sei.²⁵⁷ Seiner Ansicht nach, dürfte gemessen an den allgemeinen Grundsätzen des Bundesverfassungsgerichts für die Asylgewährung schon die schlichte Bestrafung von Militärdienstverweigerern der „asylrelevante (aus dem politischen Kommunikationsprozess) ausgrenzende Charakter“ zukommen, wenn der Wehrdienst aus Gewissensgründen oder aus einer grundlegenden religiösen Überzeugung heraus verweigert wird (s. zu diesen Fragen im Rahmen des Flüchtlingsschutzes Ziff. 3.2.3.1.2., 3.2.3.3., 3.2.4.).²⁵⁸

6. Nationale Abschiebungsverbote

Sofern die Anerkennung als Flüchtling, Asylberechtigter und international subsidiär Schutzberechtigter ausscheidet, können hinsichtlich Gefahren, die im Zielstaat einer Abschiebung drohen, dennoch sog. nationale Abschiebungsverbote gemäß § 60 Abs. 5 in Verbindung mit der EMRK und § 60 Abs. 7 AufenthG eingreifen.

254 BVerwG, Urteil vom 6. Dezember 1988, 9 C 22/88, NVwZ 1989, 774 (Hervorhebung nicht im Original).

255 BVerfG, Beschluss vom 2. September 1991, 2 BvR 939/89, Rn. 11 unter Verweis auf BVerwG, Urteil vom 11. April 1989, 9 C 53/88 = Buchholz 402.25 § 1 AsylVfG Nr. 11.

256 Vgl. statt vieler Hailbronner, in: Hailbronner, Ausländerrecht, Stand: 1. Juli 2026, Art. 16a GG Rn. 80 m. w. N.

257 Funke-Kaiser, in: Funke-Kaiser/Fritz/Vormeier, Gemeinschaftskommentar zum Asylgesetz (GK-AsylG), Stand: 27. November 2023, Vor II - Grundlagen des Asylrechts, 3. Die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zum Asylgrundrecht, A. Das Asylgrundrecht und seine Voraussetzungen, Rn. 150.

258 Funke-Kaiser, in: Funke-Kaiser/Fritz/Vormeier, Gemeinschaftskommentar zum Asylgesetz (GK-AsylG), Stand: 27. November 2023, Vor II - Grundlagen des Asylrechts, 3. Die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zum Asylgrundrecht, A. Das Asylgrundrecht und seine Voraussetzungen, Rn. 152 - mit Nachweisen zur genannten Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts. In der Tendenz ähnlich, aber unter Bezugnahme auf die Rechtsprechung des EuGH zum Flüchtlingsschutz Becker/Hruschka, in: Huber/Voßkuhle, 8. Aufl. 2024, Art. 16a GG Rn. 52.

6.1. § 60 Abs. 5 AufenthG

Nach § 60 Abs. 5 AufenthG darf ein Ausländer nicht abgeschoben werden, „soweit sich aus der Anwendung der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (BGBl. 1952 II S. 685) ergibt, dass die Abschiebung unzulässig ist.“

Die Regelung hat deklaratorischen Charakter, da die EMRK in deutsches Recht transformiert wurde und die deutschen Hoheitsträger im Rang eines Bundesgesetzes bindet. Die deutschen Behörden und Gerichte sind grundsätzlich verpflichtet, auch die Entscheidungen des EGMR bei der Auslegung der EMRK zu berücksichtigen.²⁵⁹ Die nachfolgenden Ausführungen konzentrieren sich auf spezifische Rechtsfragen, die sich im Rahmen der Prüfung von Abschiebungsverboten im Sinne von § 60 Abs. 5 AufenthG stellen, soweit es um die absolute Verweigerung des Militärdienstes von ukrainischen Wehrpflichtigen aus Gewissensgründen geht.

6.1.1. Verletzung von Art. 3 EMRK

Ein aus der **EMRK** folgendes Abschiebungsverbot im Sinne von § 60 Abs. 5 AufenthG liegt insbesondere vor, wenn im Zielland **Folter** oder eine **unmenschliche** oder **erniedrigende Behandlung** droht (**Art. 3 EMRK**).²⁶⁰ Insoweit decken sich die Voraussetzungen mit den Voraussetzungen des oben unter Ziff. 4.1. erörterten international subsidiären Schutzes; nach Ansicht des Bundesverwaltungsgerichts sind daher kaum abweichende Wertungen denkbar.²⁶¹ Im Unterschied zu dieser unionsrechtlichen Schutzform unterliegen die nationalen Abschiebungsverbote aus § 60 Abs. 5, 7 AufenthG aber keinen Ausschlussgründen.²⁶² Wäre also internationaler subsidiärer Schutz zu versagen, weil Ausschlussgründe vorliegen, könnten trotzdem Abschiebungsverbote gemäß § 60 Abs. 5, 7 AufenthG eingreifen (s. bereits Ziff. 4.).

Sofern ukrainischen Wehrpflichtigen, die aus Gewissensgründen den Militärdienst verweigern, bei einer Abschiebung in die Ukraine eine **Behandlung oder Bestrafung** droht, die als unmenschlich oder erniedrigend zu werten wäre (s. Ziff. 3.2.4.3. zu den entsprechenden Wertungen im Rahmen der flüchtlingsrechtlichen Verfolgung), dürfte auch ein Abschiebungsverbot auf der Grundlage von § 60 Abs. 5 AufenthG in Verbindung mit Art. 3 EMRK bestehen.

Bereits im Jahr 2006 hatte der EGMR im Fall Ülke gegen die Türkei entschieden, dass die Bestrafung der Militärdienstverweigerung unter Umständen mit Art. 3 EMRK unvereinbar sein kann, wenn keine Möglichkeit der Militärdienstverweigerung aus Gewissensgründen besteht und eine

259 BVerfGE 111, 307.

260 Vgl. dazu Hailbronner, in: Hailbronner, Ausländerrecht, Stand: 1. Juli 2026, § 60 AufenthG Rn. 60. Grundlegend EGMR, Urteil vom 7. Juli 1989, Beschw.-Nr. 14038/88, Soering/Vereinigtes Königreich, Rn. 91.

261 BVerwG, Urteil vom 31. Januar 2013, 10 C 15/12, Rn. 35 f.

262 Insbesondere enthält § 60 Abs. 6 AufenthG keinen Ausschlussgrund, sondern eine explizite Klarstellung, dass die Bundesrepublik grundsätzlich die Rechtsordnung anderer Staaten respektiert und gleichsam die EMRK achtet: „Die allgemeine Gefahr, dass einem Ausländer in einem anderen Staat Strafverfolgung und Bestrafung drohen können und, soweit sich aus den Absätzen 2 bis 5 nicht etwas anderes ergibt, die konkrete Gefahr einer nach der Rechtsordnung eines anderen Staates gesetzmäßigen Bestrafung stehen der Abschiebung nicht entgegen“.

Kettenbestrafung droht.²⁶³ Wie unter Ziff. 3.2.4.3. dargestellt, hat der EGMR diese Rechtsprechung in weiteren Urteilen bestätigt. Zwar ging es in diesen Entscheidungen, soweit ersichtlich, nicht um ein Abschiebungsverbot, sondern um innerstaatliche Sachverhalte (siehe Ziff. 3.2.4.3.). Der Schutz des Art. 3 EMRK gilt nach der ständigen Rechtsprechung des EGMR aber ausnahmslos und absolut.²⁶⁴ Eine Verletzung von Art. 3 EMRK kann daher Abschiebungsverbote begründen, und zwar auch wenn es um eine Abschiebung in einen Signatarstaat der EMRK geht.²⁶⁵

6.1.2. Verletzung von Art. 9 EMRK

Der Abschiebungsschutz gemäß § 60 Abs. 5 AufenthG ist nicht auf Verletzungen von Art. 3 EMRK beschränkt, sondern kann dem Wortlaut nach auch bei Verletzungen anderer Rechte aus der EMRK eingreifen. Damit stellt sich im vorliegenden Kontext die Frage, ob ein Abschiebungsverbot im Sinne von § 60 Abs. 5 AufenthG ganz unabhängig von einer drohenden unmenschlichen oder erniedrigenden Bestrafung von Militärdienstverweigerern aus einer Verletzung von **Art. 9 EMRK** folgen könnte, weil die Ukraine vor dem Hintergrund des völkerrechtswidrigen Angriffs durch Russland ein **Militärdienstverweigerungsrecht aus Gewissensgründen derzeit per se nicht gewährt**.

6.1.2.1. Suspendierung von Art. 9 EMRK in der Ukraine?

Dies würde zuerst einmal voraussetzen, dass Art. 9 EMRK weiterhin in der Ukraine anwendbar ist und nicht auf Grundlage der Notstandsregelung in Art. 15 Abs. 2 EMRK wegen des völkerrechtswidrigen Angriffs durch Russland zulässigerweise suspendiert ist (vgl. dazu die Ausführungen des Fachbereichs EU 6 unter Ziff. 3.2.4.1.2.).

6.1.2.2. Gewissensentscheidung

Im konkreten Einzelfall müsste zudem eine Gewissensentscheidung im Sinne von Art. 9 EMRK vorliegen. Die für die Prüfung im Rahmen der vorliegenden Arbeit maßgebliche absolute Verweigerung des Militärdienstes wird in der ständigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts als eine solche Gewissensentscheidung gewertet, wenn sie eine **sittliche Entscheidung** darstellt,

„die der Kriegsdienstverweigerer innerlich als für sich **bindend** erfährt und gegen die er nicht handeln kann, ohne in schwere **Gewissensnot** zu geraten [...], erforderlich ist eine Gewissensentscheidung **gegen das Töten von Menschen im Krieg und damit die eigene Beteiligung an jeder Waffenanwendung**. Sie muss **absolut** sein und darf nicht situationsbezogen ausfallen. [...]“²⁶⁶

263 EGMR, Urteil vom 24. Januar 2006, Beschw.-Nr. 39437/98, Ülke/Türkei.

264 EGMR, Urteil vom 7. Juli 1989, Beschw.-Nr. 14038/88, Soering/Vereinigtes Königreich, Rn. 91.

265 Vgl. schon EGMR, Urteil vom 7. März 2000, Beschw.-Nr. 43844/98, K.I./UK; in Bezug auf eine Überstellung im sog. Dublin-Verfahren vgl. etwa EGMR, Urteil vom 21. Januar 2011, Beschw.-Nr. 30696/09, M.S.S./Belgien und Griechenland, Rn. 338 ff.

266 Vgl. BVerwG, Urteil vom 6. Februar 2019, 1 A 3/18, Rn. 110 m.w.N. (Hervorhebungen nicht im Original).

6.1.2.3. Erforderliche Schwelle für das Eingreifen eines Abschiebungsverbots

Anschließend stellt sich die Frage, ob und wenn ja, unter welchen Voraussetzungen die Verletzung von Art. 9 EMRK in Fällen der absoluten Militärdienstverweigerung aus Gewissensgründen ein Abschiebungsverbot begründen kann.

6.1.2.3.1. EGMR

Diese Rechtsfrage wurde bisher, soweit ersichtlich, durch den **EGMR noch nicht entschieden**. Der EGMR ist generell zurückhaltend bei der Anerkennung von impliziten Abschiebungsverböten („refoulement-Verboten“) außerhalb des Anwendungsbereichs von Art. 3 EMRK.²⁶⁷ Der EGMR prüft aber grundsätzlich auch bei Signatarstaaten der EMRK, ob ausnahmsweise wegen der tatsächlichen Gefahr („real risk“) einer „flagranten“ bzw. schwerwiegenden Verletzung des Mindeststandards anderer Rechte der EMRK Abschiebungsverböte eingreifen (s. Ziff. 3.2.4.3. zum „Mindeststandardprinzip“).²⁶⁸ Der EGMR verlangt dabei zwar, dass der Betroffene bei einer Abschiebung in einen anderen Konventionsstaat zunächst Rechtsschutz im Zielland sucht. Dieser Grundsatz gilt allerdings nicht, wenn dem Betroffenen schwere und irreversible Menschenrechtsverletzungen drohen und effektiver Rechtsschutz im Zielstaat oder vor dem EGMR nicht oder nicht rechtzeitig zu erreichen ist.²⁶⁹

In Bezug auf die ebenfalls in Art. 9 EMRK garantierte **Religionsfreiheit** hat der EGMR im Jahr 2006 das **Bestehen eines Abschiebungsverbots** im Fall Z. und T. gegen das Vereinigte Königreich **abgelehnt**.²⁷⁰ Zur Begründung führte das Gericht aus, dass die EMRK jedenfalls dann Schutz gewährt, wenn tatsächlich die Gefahr des Todes oder schwerer Misshandlungen sowie möglicherweise die eklatante Verweigerung eines fairen Verfahrens oder eine willkürliche Inhaftierung drohen. Unterhalb dieser Schwelle könne nicht jede Verletzung der Religionsfreiheit ein Abschiebungsverbot begründen, da den Vertragsstaaten andernfalls die tatsächliche Pflicht auferlegt würde, weltweit als indirekter Garant für die Religionsfreiheit einzustehen. Das Gericht hat **zwar ausdrücklich nicht absolut ausgeschlossen, dass auch schwerwiegende Verletzungen der Religionsfreiheit ein Abschiebungsverbot begründen können. Es sei aber schwer vorstellbar, dass in solchen Fällen nicht gleichzeitig auch eine Verletzung von Art. 3 EMRK vorliege.**

Diese Entscheidung des EGMR könnte dafürsprechen, dass ein völkerrechtlich zwingendes Abschiebungsverbot auch bei einer Verletzung des ebenfalls in Art. 9 EMRK verankerten Rechts auf Militärdienstverweigerung aus Gewissensgründen erst angenommen werden kann, wenn darin gleichzeitig eine Verletzung von Art. 3 EMRK liegt oder zumindest auf andere Weise eine vergleichbare Schwere erreicht wird (s. entsprechend Ziff. 3.2.4.3. zur Frage einer Verfolgungshandlung in Form einer

267 Wissenschaftliche Dienste, Kriegsdienstverweigerung als Menschenrecht und Fluchtgrund im Völkerrecht, [WD2-3000-117/15](#), S. 17.

268 Vgl. in Bezug auf Art. 5 und 6 EMRK insbesondere EGMR, Urteil vom 17. Januar 2012, Beschw.-Nr. 8139/09, Othman (Abu Qatada)/Vereinigtes Königreich, Leitsatz 5 und Rn. 258 ff.; in Bezug auf 9 EMRK vgl. EGMR, Beschluss vom 28. Februar 2006, Beschw.-Nr. 27034/05, Z. und T./Vereinigtes Königreich.

269 Vgl. insbesondere EGMR, Entscheidung vom 15. Dezember 2009, Beschw.-Nr. 43212/05, Kaplan/Deutschland im Anschluss an BVerwGE 122, 271.

270 EGMR, Beschluss vom 28. Februar 2006, Beschw.-Nr. 27034/05, Z. und T./Vereinigtes Königreich.

schweren Menschenrechtsverletzung). Dies kann allerdings nicht mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden. Bisher hat der EGMR zudem nicht über die schwierige Frage entschieden, ob und in welchem Umfang Art. 9 EMRK insbesondere in *Kriegssituationen* Schutz gewährt (s. Ziff. 3.2.4.1.2.). Vor diesem Hintergrund müssen die ungeklärten Rechtsfragen zunächst durch die nationalen Gerichte ausgelegt werden.

6.1.2.3.2. Deutsche Verwaltungsgerichte

Das **Bundesverwaltungsgericht** geht davon aus, dass über Art. 3 EMRK hinaus auch die Verletzung anderer in der EMRK verbürgter, von allen Vertragsstaaten als grundlegend anerkannter Menschenrechtsgarantien Abschiebungsverbote begründen kann. Zum **Kernbestand menschenrechtlicher Garantien der EMRK** zählt das Gericht grundsätzlich auch **Art. 9 EMRK**. Allerdings müssen diese essenziellen menschenrechtlichen Garantien wiederum in ihrem Kern bedroht sein:

„Auch bei Eingriffen in den Kernbereich solcher anderen, speziellen Konventionsgarantien – wie der **Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit nach Art. 9 EMRK** – ist eine **Abschiebung** allerdings ebenfalls **nur in krassen Fällen unzulässig**, wenn nämlich die drohenden Beeinträchtigungen von ihrer **Schwere** her dem **vergleichbar** sind, was nach der bisherigen Rechtsprechung wegen menschenunwürdiger Behandlung zu einem Abschiebungsverbot nach **Art. 3 EMRK** geführt hat. Welche Gewährleistungen der EMRK in diesem Sinne zum gemeinsamen menschenrechtlichen Ordre public aller Unterzeichnerstaaten zu zählen sind, bedarf hier keiner umfassenden Prüfung und Entscheidung. Der Senat bemerkt jedoch, dass nicht alle Konventionsrechte einen absolut geschützten Menschenrechtskern aufweisen müssen und dass der **absolut geschützte Kern einzelner Menschenrechte regelmäßig enger ist als deren Schutzbereich**.“²⁷¹

Im konkreten Fall sah das Bundesverwaltungsgericht im Hinblick auf das Recht auf Religionsfreiheit (Art. 9 EMRK) nur insofern eine der Verletzung von Art. 3 EMRK vergleichbare, schwere Beeinträchtigung des Menschenrechtskerns, als das religiöse Existenzminimum, also die häusliche Religionsausübung, betroffen war.²⁷² Die Entscheidung betraf die Abschiebung nach Pakistan, also in einen Drittstaat, der nicht Vertragsstaat der EMRK ist. Das Bundesverwaltungsgericht prüft aber – ebenso wie der EGMR (siehe Ziff. 6.1.2.3.1.) – auch bei Abschiebungen in Vertragsstaaten der EMRK, wie die Ukraine, ob schwere Beeinträchtigungen des Menschenrechtskerns von Art. 9 EMRK drohen, die ein Abschiebungsverbot im Sinne von § 60 Abs. 5 AufenthG begründen können.²⁷³

Ob eine mit der Verletzung von Art. 3 EMRK vergleichbar schwere Beeinträchtigung des absolut geschützten Menschenrechtskerns der Gewissensfreiheit im Sinne von Art. 9 EMRK vorliegt, wenn das **Recht auf Militärdienstverweigerung** komplett verwehrt wird und eine Bestrafung der Militärdienstverweigerung droht, hat das Bundesverwaltungsgericht bisher, soweit ersichtlich, **nicht geprüft**.

271 BVerwG NVwZ 2000, 1302, 1303 (Hervorhebungen nicht im Original).

272 BVerwG NVwZ 2000, 1302, 1304.

273 Vgl. etwa BVerwG, Beschluss vom 16. Januar 2018, 1 VR 12.17, Rn. 86 f. (Türkei). Im konkreten Fall verneinte das Gericht jedoch das Vorliegen einer Gewissensentscheidung im Sinne von Art. 9 EMRK.

Auch die Rechtsprechung der **Oberverwaltungsgerichte und Verwaltungsgerichte** weist **keine einheitliche Linie** zu dieser Frage auf. In vielen Fällen lag aus Sicht der Gerichte schon keine Gewissensentscheidung gegen den Militärdienst im Sinne von Art. 9 EMRK vor, weshalb im Rahmen der Abschiebungsverbote gemäß § 60 Abs. 5 AufenthG nur geprüft wurde, ob im Falle einer drohenden Bestrafung der Militärdienstverweigerung oder Desertion Art. 3 EMRK verletzt werden würde.²⁷⁴ Einige Gerichte prüfen zumindest an, ob auch aus der Verletzung von Art. 9 EMRK ein Abschiebungsverbot im Sinne des § 60 Abs. 5 AufenthG folgen kann, allerdings mangelte es in den konkreten zugrundeliegenden Einzelfällen ebenfalls schon am Vorliegen des Tatbestandes von Art. 9 EMRK.²⁷⁵

Die hier maßgebliche Rechtsfrage ähnelt der (oben unter Ziff. 3.2.3.1.2., 3.2.3.3., 3.2.4., 3.2.4.3.) im Rahmen des Flüchtlingsschutzes dargestellten Problematik der „schwerwiegenden Verletzung grundlegender Menschenrechte“. Da es sich beim nationalen Abschiebungsschutz nicht um unionsrechtlich determiniertes Recht handelt, muss die Wertung zum Flüchtlingsschutz zwar nicht zwangsweise auch auf § 60 Abs. 5 AufenthG durchschlagen. Das Bundesverwaltungsgericht hat in Bezug auf die Prüfung einer Verletzung von Art. 3 EMRK allerdings ausgeführt, dass in der Sache divergierende Bewertungen im Rahmen der Prüfung des internationalen Schutzes und im Rahmen der Prüfung eines Abschiebungsverbots im Sinne von § 60 Abs. 5 AufenthG kaum denkbar sind, soweit es auf **dieselben tatsächlichen und rechtlichen Erwägungen** ankommt. Dies könnte dafür sprechen, dass man wohl auch im Hinblick auf die Frage, ob der **Menschenrechtskern der Gewissensfreiheit im Sinne von Art. 9 EMRK** betroffen ist, **ähnliche Erwägungen** anstellen muss wie bei der Prüfung der „schwerwiegenden Menschenrechtsverletzung“ **im Rahmen des Flüchtlingsschutzes**. Insofern wird auf die Ausführungen des Fachbereichs EU 6 unter Ziff. 3.2.4.3. verwiesen.

Welche Maßstäbe konkret gelten, kann allerdings mangels höchstrichterlicher Rechtsprechung nicht abschließend geklärt werden.

6.2. § 60 Abs. 7 AufenthG

Nach § 60 Abs. 7 AufenthG soll ein Ausländer nicht abgeschoben werden,

„wenn dort [erg.: in einem anderen Staat] für diesen Ausländer eine **erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit** besteht. [...] Gefahren nach Satz 1, denen die Bevölkerung oder die Bevölkerungsgruppe, der der Ausländer angehört, allgemein ausgesetzt ist, sind bei Anordnungen nach § 60a Abs. 1 Satz 1 zu berücksichtigen.“

274 Vgl. in Bezug auf die Ukraine jüngst etwa Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, Beschluss vom 23. Juli 2026, 11 ZB 26.30705, Rn. 6 f.; VG Berlin, Urteil vom 21. November 2025, 39 K 236/25 A, Rn. 48 ff., 86; VG Minden, Urteil vom 20. Januar 2026, 6 K 2239/24.A, Rn 52, 98 ff.; VG Würzburg, Urteil vom 11. Februar 2026, W 6 K 25.30447, Rn. 43 ff., 72 ff.

275 VG Hamburg, Urteil vom 19. November 2025, 17 A 4257/24, S. 7; VG Schleswig, Urteil vom 2. März 2016, 8 A 35/14, BeckRS 2016, 46032. In Bezug auf die Türkei vgl. VG München, Urteil vom 24. September 2014, M 24 K 13.30487, Rn. 43; VG Stade, Beschluss vom 17. April 2013, 4 B 1711/13. VG Würzburg, Urteil vom 11. Februar 2026, W 6 K 25.30217, juris S. 8 nimmt in Bezug auf die Ukraine eine schwerwiegende Verletzung von Art. 9 EMRK an und bejaht die Flüchtlingseigenschaft, geht aber daher nicht mehr auf die Frage des Abschiebungsverbots ein.

Eine erhebliche konkrete Gefahr in diesem Sinne liegt beispielsweise bei einer lebensbedrohlichen oder schweren Erkrankung vor, die sich durch die Abschiebung wesentlich verschlechtern würde, wobei § 60 Abs. 7 Sätze 2 bis 5 AufenthG sehr hohe Anforderungen an die Darlegung solcher gesundheitlichen Gefahren stellen. Der Anwendungsbereich dieses Abschiebungsverbotes wird dadurch erheblich eingeschränkt, dass **allgemeine Gefahren im Zielland nur im Rahmen der Aussetzung von Abschiebungen nach § 60a Abs. 1 Satz 1 AufenthG** berücksichtigt werden und damit der dort geregelten Entscheidung einer obersten Landesbehörde vorbehalten sind („Politikvorbehalt“). Zudem vermittelt § 60 Abs. 7 AufenthG keinen Anspruch darauf, von der Abschiebung abzusehen, sondern sieht lediglich ein gebundenes Ermessen vor („soll“).

In den Fällen der Militärdienstverweigerung wäre **im Einzelfall** zu prüfen, ob den Betroffenen Gefahren im Sinne des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG drohen, die keine allgemeinen (d.h. nicht berücksichtigungsfähigen) Gefahren nach § 60 Abs. 7 Satz 6 AufenthG darstellen.²⁷⁶ Nach den **strengen Maßstäben des Bundesverwaltungsgerichts** können dabei „individuelle Gefährdungen, die sich aus einer allgemeinen Gefahr i.S.d. § 60 Abs. 7 Satz 2 [nunmehr Satz 6] AufenthG ergeben, [...] auch dann nicht als Abschiebungsverbot unmittelbar nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG berücksichtigt werden, wenn sie durch Umstände in der Person oder in den Lebensverhältnissen des Ausländers begründet oder verstärkt werden, aber gleichwohl insgesamt nur typische Auswirkungen der allgemeinen Gefahrenlage sind [...]“. ²⁷⁷ Eine allgemein schlechte Behandlung von Militärdienstverweigerern kann danach wohl grundsätzlich keinen Schutz im Sinne des § 60 Abs. 7 AufenthG auslösen.

Unter bestimmten Voraussetzungen kann laut Bundesverwaltungsgericht bei **extremen Gefahren** ausnahmsweise doch ein Abschiebungsverbot gemäß § 60 Abs. 7 AufenthG bestehen:

„Nur wenn der Ausländer sich auf kein anderes Abschiebungsverbot berufen kann, er aber gleichwohl nicht abgeschoben werden darf, weil die Grundrechte die Gewährung von Abschiebungsschutz unabhängig von einer Ermessensentscheidung nach § 60 Abs. 7 Satz 3 [nunmehr Satz 6], § 60a AufenthG gebieten, kann im Einzelfall einem Ausländer, der einer gefährdeten Gruppe angehört, für die ein Abschiebestopp nach § 60a Abs. 1 Satz 1 AufenthG nicht besteht, ausnahmsweise Schutz vor der Durchführung der Abschiebung in verfassungskonformer Anwendung des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG zugesprochen werden. Dies ist nur gerechtfertigt, wenn dem Ausländer im Falle seiner Abschiebung mit hoher Wahrscheinlichkeit extreme Gefahren drohen [...]. Die hohe Wahrscheinlichkeit des Eintritts der allgemeinen Gefahr für den jeweiligen Ausländer markiert die Grenze, ab der seine Abschiebung in den Heimatstaat verfassungsrechtlich unzumutbar erscheint (Urteil vom 12. Juli 2001 - BVerwG 1 C 5.01 - BVerwGE 115, 1 <9 f.>). Dieser hohe Wahrscheinlichkeitsgrad ist ohne Unterschied in der Sache in der Formulierung mit umschrieben, dass die Abschiebung dann ausgesetzt

276 Siehe dazu auch BVerwG, Beschluss vom 17. Juni 2010, 10 B 8.10, Rn. 4: „Trotz bestehender konkreter erheblicher Gefahr ist damit die Anwendbarkeit des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG im Verfahren eines einzelnen Ausländers gesperrt, wenn dieselbe Gefahr zugleich einer Vielzahl weiterer Personen im Abschiebezielstaat droht.“

277 BVerwG, Beschluss vom 17. Juni 2010, 10 B 8.10, Rn. 7.

werden müsse, wenn der Ausländer ansonsten **„gleichsam sehenden Auges dem sicheren Tod oder schwersten Verletzungen ausgeliefert würde“**.²⁷⁸

Es sind allerdings keine Entscheidungen deutscher Gerichte ersichtlich, die eine solche extreme Gefahr für Militärdienstverweigerer aus der Ukraine annehmen.

* * *

278 Vgl. BVerwG, Beschluss vom 17. Juni 2010, 10 B 8.10, Rn. 7 (Hervorhebungen nicht im Original).